

Impressum

Herausgeber:

Diakonisches Werk Hamburg

IQ Projekt „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“

Schauenburgerstraße 49

20095 Hamburg

Tel.: (040) 306 20 - 396

Telefax: (040) 306 20 - 451

www.anlaufstelle-anerkenng.de

www.hamburg.netzwerk-iq.de/zaa

Diakonie 
Hamburg

Autorinnen:

Rahela Abdullah, Mirijam Beutke, Seyhan Dülger, Samira Ghasemi,
Michael Gwodsz, Silke Feyli, Dr. Zohreh Khosravi-Ali, Antonia Kiossova,
Helene Meyer, Noura Naeli, Maria Eugenia Pacheco-Alas,
Claudia Pausch, Natalia Radionoff, Volha Shupila, Wiebke Stelter,
Ludmila Wunder

Redaktion:

Rahela Abdullah, Silke Feyli

Layout:

Annette Berger – Grafikdesign, www.berger-grafikdesign.de

Fotos:

Stephanie Haase, Diakonie Hamburg

Stand: 20.09.2021

Das Diakonische Werk Hamburg übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Diakonische Werk Hamburg, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Diakonischen Werks Hamburg kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Die ZAA ist ein Projekt im IQ Netzwerk Hamburg.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit Landesnetzwerke, die von Fachstellen zu migrationspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Programm wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA)

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Das Projekt „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ (ZAA)

Seit 2012 gibt es in Deutschland ein Anerkennungsgesetz. Dieses gibt allen Menschen mit ausländischen Abschlüssen die Chance, eine Anerkennung oder Bewertung der eigenen Qualifikation zu beantragen. Allerdings ist es nicht immer einfach zu verstehen, wer tatsächlich eine Anerkennung beantragen kann, wer zuständig ist, welche Unterlagen man braucht. Deshalb gibt es in Hamburg für alle Menschen mit ausländischen Abschlüssen einen Rechtsanspruch auf Beratung nach dem **„Anerkennungsberatungsgesetz“**. Die „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ im Diakonie-Hilfswerk Hamburg bietet diese Beratung an. Seit 1. Oktober 2010 sind schon ca. 18.500 Menschen beraten worden (Stand: 30.07.2021).

Das „Hamburg Welcome Center“ (HWC) unterstützt (potenzielle) Fachkräfte, die neu nach Hamburg kommen oder zugewandert sind, und Unternehmen bei allen Fragen rund um die Themen Einreise und Aufenthalt, sowie Arbeitsmarktintegration von beruflicher Orientierung, Kompetenzerfassung und (Teil-) Qualifizierung bis hin zur Unterstützung bei der Bewerbung und Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung, bei der Besetzung freier Stellen, bei Fragen zu Deutschkursen, aber auch zum Leben in Hamburg wie Kita, Schule oder Krankenversicherung.

Die „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ wird durch das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ und die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert. Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Das Förderprogramm IQ wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Der Leitfaden zur „Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse in Hamburg“

Der vorliegende Leitfaden ist das Ergebnis einer stetigen Weiterentwicklung. Die erste Auflage wurde im Oktober 2006 mit 48 Seiten Umfang veröffentlicht. Sie war das Ergebnis einer Pionierarbeit im Projekt „Integrationslotse Hamburg“. Dies war ein Projekt des Diakonischen Werkes Hamburg und Teil der Entwicklungspartnerschaft NOBI – Norddeutsches Netzwerk zur beruflichen Integration von Migranten*innen. Es wurde gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds. 2007 erschien im Rahmen des Projektes eine 2. Auflage. Die 3. Auflage von 2008 war eine Weiterentwicklung des Diakonischen Werkes Hamburg bevor im Juni 2011 im Rahmen des Projektes „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ erstmals eine komplett überarbeitete 4. Auflage entstand. Seitdem entwickelt die ZAA den Leitfaden stetig weiter. Aufgrund des ständigen Aktualisierungsbedarfes liegt der Leitfaden seit 2014 als Loseblattsammlung vor.

Inhalt

Impressum	2
Das Projekt „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ (ZAA)	3
Vorwort	7
1 Einleitung	8
1.1 Der Leitfaden: Wegweiser durch das Anerkennungsverfahren	8
1.2 Die „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“: Beratung rund um die Anerkennung von Abschlüssen	9
1.3 Stipendienprogramme finanzielle Hilfe auf dem Weg zur Anerkennung	10
2 Grundlagen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen	11
2.1 Berufsfreiheit im Grundsatz und Ausnahmen Anerkennungsverfahren	12
2.2 Das Anerkennungsverfahren im allgemeinen Überblick	12
2.3 Rechtliche Grundlagen	14
2.3.1 Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG für EU-Bürger*innen	14
2.3.2 Bundesvertriebenengesetz für Aus- und Übersiedler*innen (BVFG) und für Spätaussiedler*innen	15
2.3.3. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG	16
2.3.4 Die derzeitige Rechtslage	17
2.4. Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe	18
2.4.1. Grundsätze des Anerkennungsverfahrens	18
2.4.2. Mögliche Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens	20
2.5 Verfahren für nicht reglementierte Berufe	20
2.5.1. Zeugnisbewertungen für Hochschulabschlüsse	21
2.5.2. Gleichwertigkeitsbescheinigungen für Ausbildungsberufe	23
2.6. Was tun bei Nichtanerkennung?	25
2.6.1. Qualifizierung nachholen	25
2.6.2. Studium nachholen	25
2.6.3. Schulabschluss nachholen	25
3 Akademische Anerkennung	27
3.1 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	27
3.1.1 Hauptschulabschluss	27
3.1.2 Realschulabschluss	27
3.1.3 Fachhochschulreife	27
3.1.4 Allgemeine Hochschulreife	27
3.1.5 Wer ist zuständig?	28
3.1.6 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen	29
3.2 Hochschulzugang	30
3.2.1 Zugang zum Hochschulstudium im Überblick	30
3.2.2 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen	30
3.2.3 Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung	30
3.2.4 Bewerbung um einen Studienplatz	31
3.2.5 Nachweis von Deutschkenntnissen	33
3.2.6 Aufenthaltsrechtliche Aspekte	33
3.2.7 Anerkennung von Studienleistungen	33
3.2.8 Zulassung zum Masterstudium	34

3.3	Führen von akademischen Titeln und Graden	34
3.3.1	Führung akademischer Grade	34
3.3.2	Umwandlung von Hochschulgraden für Spätaussiedler*innen	36
3.4	Adressen und weiterführende Informationen	36
4	Berufliche Anerkennung	39
4.1	Pädagogische Berufe	39
4.1.1	Lehrer*in	39
4.1.2.	DaF – Lehrer*in	41
4.1.3	Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in	43
4.1.4	Sozialpädagogische*r Assistent*in (SPA), Erzieher*in und Heilerziehungspfleger*in	45
4.1.5	Heilpädagoge*in	47
4.1.6	Kindheitspädagoge*in	49
4.2	Medizinische Berufe	51
4.2.1	Humanmedizin – Arzt*Ärztin	51
4.2.2	Zahnmedizin – Zahnärzt*innen	56
4.2.3	Pharmazeut*in- Apotheker*in	61
4.2.4	Veterinärmedizin – Tierärzte	64
4.2.5	Psychotherapeut*in	67
4.2.6	Anerkennung als Fachärztin * Facharzt, Fachzahnärztin *Fachzahnarzt, Fachtierärztin * Fachtierarzt, Fachapothekerin * Fachapotheker oder weitergebildete*r Psychologische*r Psychotherapeut*in	69
4.2.7	Heilpraktiker*in	72
4.2.8	Gesundheitsfachberufe	75
4.2.9	Gesundheits- und Pflegeassistenz	78
4.3	Technische Berufe	79
4.3.1	Ingenieur*in	79
4.3.2	Beratende*r bzw. bauvorlageberechtigte*r Ingenieur*in	81
4.3.3	Architekt*in	82
4.4	Juristische Berufe	84
4.4.1	Rechts- und Staatsanwalt*Rechts- und Staatsanwältin, Richter*in, Notar*in	84
4.4.2	Aufnahme eines erneuten Studiums und Aufbaustudiengänge für Jurist*innen mit ausländischen Abschlüssen	88
4.4.3	Steuerberater*in	90
4.4.4	Wirtschaftsprüfer*in	92
4.5	Handwerkliche Berufe mit Meisterzwang	94
4.6	Sonstige	96
4.6.2	Dolmetscher*in und Übersetzer*in	98
4.6.3	Lebensmittelchemiker*in	100
4.6.4	Lebensmittelkontrolleur*in	102
4.6.5	Fahrlehrer*in	103
4.6.6	Pilot*in	105
4.6.7	Flugbegleiter*in	107
4.6.8	Schiffsoffiziere	108
4.6.9	Öffentlicher Dienst	110
4.6.10	Feuerwehr	111
4.6.11	Polizei	113
4.6.12	Bundesbeamte	114
4.6.13	Fachkraft für Sicherheit	116

4.7	Nicht reglementierte Berufe	117
4.7.2	Industriell-technische und kaufmännische Berufe	119
4.7.3	Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Berufe	121
4.7.4	Rechtsanwaltsfachangestellte*r	124
4.7.5	Steuerfachangestellte*r	126
4.7.6	Notarfachangestellte*r	128
4.7.7	Tiermedizinische*r Fachangestellte*r	130
4.7.8	Pharmazeutisch-kaufmännische*r Angestellte*r	132
4.7.9	Medizinische*r Fachangestellte*r	134
4.7.10	Zahnmedizinische*r Fachangestellte*r	136
4.7.11	Psycholog*in	138
4.7.12	Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung	139
4.7.13	Landesrechtlich geregelte berufsfachschulische Ausbildungen	140
5	Anhang	142
5.1	Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten	142
5.2	Stipendienrichtlinie zur Förderung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse	142
5.3	Voraussetzung für die Förderung nach dem BAföG	143
5.4	Übersicht der Abschlüsse und der für Hamburg zuständigen Behörden, Kammern oder Verbände	144
6	GLOSSAR von A bis Z	155
7	Index der Berufe	163

Vorwort

Liebe Leserschaft,

mit dem neugestalteten Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg steht Ihnen ein **Werkzeug** zur Verfügung, das schnell, aktuell und umfassend über die Hamburger Abläufe und Zuständigkeiten bei den Anerkennungsverfahren der verschiedenen **reglementierten** wie **nicht reglementierten** Berufe informiert. Seit November 2006 gibt es diesen Leitfaden nun, damals entwickelt vom Diakonie-Projekt „**Integrationslotse Hamburg**“. Er hat Pate gestanden bei ähnlichen überregionalen Orientierungshilfen in anderen Kommunen und Bundesländern. Damals war das Thema Anerkennung noch genauso wenig ein Kernthema wie die Diskussion um den **Fachkräftemangel**. Für uns als Diakonisches Werk Hamburg geht es bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse um mehr als um das Schließen einer „Fachkräftelücke“ am deutschen Arbeitsmarkt. Die Anerkennung der Qualifikationen, die die Migrant*innen in dieses Land und in diese Stadt mitbringen, ist für die Diakonie ein Ausdruck von Respekt und Gleichstellung und damit auch ein wichtiges integrationspolitisches Signal: Migrant*innen werden nicht mehr automatisch als „nicht qualifiziert“ geführt, bloß weil sie keinen deutschen Schul- oder Berufsabschluss vorweisen können. Es geht uns dabei nicht nur um sogenannte „High Potentials“, sondern um die Wertschätzung eines jeden Menschen, der zu uns kommt. Mit dieser Motivation und diesem Leitgedanken setzt sich das Diakonische Werk Hamburg seit Jahren auf der politischen wie auch auf der praktischen Ebene für eine verbesserte Anerkennungspraxis von ausländischen Abschlüssen ein. Seit 2006 hat sich sowohl im Bund als auch in Hamburg einiges getan. Der Hamburger Senat hat eine Fachkräftestrategie erarbeitet, in der der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird. Das begrüßen wir sehr. Außerdem freut uns das hohe Maß an Anerkennung und Wertschätzung, dass unser Projekt „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ in Hamburg und über Hamburgs Grenzen hinaus genießt. Die Neuerungen im Bereich Anerkennung von Abschlüssen haben uns dazu gezwungen, den Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg völlig neu zu überarbeiten. Mit dem Inkrafttreten der Anerkennungsgesetze auf Bundesebene zum 1. April 2012 sowie auf Landesebene am 1. August 2012 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen einschneidend geändert. Es gibt inzwischen in Hamburg einen gesetzlichen Anspruch auf Anpassungsqualifizierungen und das Hamburger Stipendienprogramm. Viele Verfahrenswege werden neu geregelt und entsprechend ist noch einiges im Fluss. Aus diesem Grunde hat auch die vorliegende überarbeitete Version des Leitfadens keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit. Selbstverständlich freuen wir uns in diesem Zusammenhang über Anregungen und Verbesserungsvorschläge, über positive wie kritische Rückmeldungen. Ansonsten hoffen wir, dass Ihnen dieser Leitfaden genau wie seine Vorgänger ein **Lotse**, durch den immer noch sehr dichten „Anerkennungsdschungel“ sein kann.

*Dr. Dirk Hauer, Leiter des Fachbereichs Migration und Existenzsicherung
im Diakonischen Werk Hamburg (Oktober 2013)*

1 Einleitung

So vielfältig das deutsche Schul- und Berufsbildungssystem ist, so zahlreich sind auch die **Wege**, die zur Anerkennung eines im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses führen können. Für viele Zuwanderer ist der Weg zur Anerkennung ihrer Qualifikationen eine langwierige und aufwändige Odyssee durch Behörden, Kammern oder Verbände auf der Suche nach Zuständigkeiten und verbindlichen Informationen.

Vor allem Migrant*innen, die weder aus EU-Staaten nach Deutschland kommen noch unter das Bundesvertriebenengesetz für Aus- und Übersiedler (BVFG) fallen, haben die Erfahrung gemacht, dass ihre Ausbildung oder Berufsqualifikation in unserem Land nicht oder nur in Teilen anerkannt werden kann. Um auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Chance zu bekommen, ist es daher oftmals notwendig, nachträglich bestimmte Qualifikationen und Zertifikate zu erwerben.

In Hamburg sollen Migrant*innen auf diesem schwierigen Weg der Anerkennung der Abschlüsse und zur Integration in den Arbeitsmarkt nicht alleine bleiben. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat daher im April 2010 entschieden, eine „**Zentrale Anlaufstelle Anerkennung**“ als einheitliche Beratungsstelle einzurichten und ein **Stipendienprogramm** zu initiieren, das denjenigen Hamburgerinnen und Hamburgern hilft, die auf dem Weg zur Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses an finanziellen Hürden scheitern.

Im Oktober 2010 konnte die „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ mit finanzieller Unterstützung durch den Europäischen Sozialfonds ihre Arbeit im Diakonischen Werk Hamburg aufnehmen. Seit November 2010 vergibt die Investitions- und Förderbank Hamburg (IFBHH) Stipendien an Menschen, die finanzielle Hilfe bei der Anerkennung ihrer Abschlüsse benötigen.

1.1 Der Leitfaden: Wegweiser durch das Anerkennungsverfahren

Dieser Leitfaden des Projekts „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ versteht sich als **Wegweiser** für alle, die sich mit den Fragen der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen in Hamburg befassen. Es ist eine **Reaktion auf den Bedarf**, der von den Arbeitsverwaltungen, Qualifizierungsträgern, Migrationsberatungsstellen und den Betroffenen selbst angemeldet wurde.

Der Leitfaden bietet einen strukturierten und verständlichen Überblick über die Rechtsgrundlagen, Verfahren und zuständigen Stellen, die die Anerkennung von Qualifikationen und somit den Zugang von Migrant*innen zum deutschen Berufsbildungssystem regeln.

Folgende Themen werden in eigenen Kapiteln behandelt:

- Grundlagen der Anerkennung
- Akademische Anerkennung
- Berufliche Anerkennung
- In Kapitel 3 „Grundlagen der Anerkennung“ finden Sie eine Einführung zur aktuellen Gesetzeslage und den rechtlichen Ansprüchen der Ratsuchenden sowie eine Erläuterung zu den unterschiedlichen Regelungen für reglementierte und nicht reglementierte Berufe.
- Das Kapitel 4 befasst sich mit der akademischen Anerkennung. Darunter fallen die Anerkennung von schulischen Abschlüssen sowie die Regelung des Hochschulzugangs für ausländische Bewerber*innen und das Führen von ausländischen akademischen Titeln und Graden.
- Zum Thema der beruflichen Anerkennung klärt das Kapitel 5 Verfahren und die Zuständigkeiten für einzelne Berufe und Berufsgruppen.

1.2 Die „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“: Beratung rund um die Anerkennung von Abschlüssen

Das Projekt „Zentrale Anlaufstelle Anerkennung“ (kurz: ZAA) ist für Hamburg einzigartig und richtungsweisend. Erstmals werden derart vielfältig und vollständig Informationen über die unterschiedlichen Berufswege und Zuständigkeiten gebündelt. Die ZAA arbeitete von 2010 bis 2014 als **Pilotprojekt** und wurde durch die Freie und Hansestadt Hamburg sowie den Europäischen Sozialfonds finanziert. Von 2015 bis 2020 war die ZAA in das „**Hamburg Welcome Center**“ als eigenständiger Leistungsbereich in Trägerschaft des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg integriert. Seit 2021 wird die Anerkennungsberatung der ZAA im erweiterten, neuen HWC als Teil des Rundumservice angeboten. Die Finanzierung erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg sowie durch das Bundesprogramm „Integration durch Qualifizierung“. Beratung steht im Zentrum des Projektes, sie ist jedoch nicht der einzige Auftrag. Die ZAA hat folgende Aufgaben:

- Beratungsstrukturen und Beratungsverfahren weiterentwickeln und Beratung durchführen
- Aktualisierung des Hamburger Leitfadens zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- Daten und Informationen rund um das Thema Anerkennung sammeln und auswerten
- Schulungen und Fortbildungen für Multiplikator*innen und andere Beratungseinrichtungen organisieren
- Akteuer*innen im Bereich Anerkennung in Hamburg miteinander vernetzen
- Beratung zum Stipendienprogramm der Stadt Hamburg
- Beratungsangebot im Rahmen des Programms (Hamburg Welcome Center für Potentials sowie für Professionals)

In der „Zentralen Anlaufstelle Anerkennung“ gibt es insgesamt 11,75 Stellen: eine Projektleitung und zwei Projektassistenten sowie neun Vollzeitstellen für die Fachberatung. Außerdem stehen Sach- und Honorarmittel für Schulungen, Dolmetscherdienste etc. zur Verfügung.

Das **Beratungsangebot** der ZAA kann auf unterschiedliche Weise wahrgenommen werden:

1. **Erstinformation** per Telefon, E-Mail oder in der offenen Sprechstunde: Dabei geht es vor allem um Auskünfte über die richtige zuständige Stelle
2. **Erstberatung** im persönlichen Beratungsgespräch: Dies findet immer auf Voranmeldung statt, denn wir reservieren dafür etwa eine Stunde Beratungszeit.
Erstberatung per Telefon oder per Videokonferenz: Dies findet ebenso auf Voranmeldung statt, denn wir reservieren dafür etwa eine Stunde Beratungszeit. Die Beratung findet kombiniert statt, indem wir die für die Antragstellung notwendigen Informationen und Formulare zuschicken und dann per Videokonferenz oder telefonisch noch erläutern.
3. **Erstberatung** schriftlich: Dies findet per E-Mail oder per Post statt, indem wir die für die Antragstellung notwendigen Informationen und Formulare zuschicken und dann bei Bedarf am Telefon noch erläutern.
4. **Verfahrensbegleitung**: Wenn die Ratsuchenden über die Erstberatung hinaus Unterstützung beim Ausfüllen des Antrages, beim Erläutern der Behördenpost, beim Klären von offenen Fragen mit den Anerkennungsstellen wünschen, unterstützen wir sie dabei.

Die ZAA bietet ihre Beratung nicht nur auf Deutsch an, sondern in zahlreichen Sprachen. Im Team der ZAA selbst sind folgende Sprachkenntnisse vorhanden: Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Farsi/Dari, Französisch, Italienisch, Paschtu, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und Urdu. Wenn die Beratung in einer anderen Sprache durchgeführt werden soll, können Dolmetscherdienste engagiert und durch die ZAA bezahlt werden. Der Wunsch der Klienten nach Dolmetscherdiensten in der Muttersprache für das Beratungsgespräch sollte bereits bei der Terminvereinbarung geäußert werden.

Für eine individuelle Anerkennungsberatung ist es meistens notwendig, etwa eine Stunde lang ein persönliches Gespräch über den beruflichen Werdegang, die Ausbildung und das Ziel der Beratung zu führen. Da die Grundlage für eine gute Beratung umfassende Informationen über die von den Klienten erlernten Berufe und den erworbenen Abschluss sind, ist es notwendig, schon bei der Terminvereinbarung die entsprechenden Informationen von den Klienten zu bekommen, um ein möglichst gut vorbereitetes Beratungsgespräch führen zu können. Wer in der ZAA war, kommt daher bereits mit vollständigen und richtigen Antragsunterlagen zu den jeweiligen Anerkennungsstellen.

Auch für andere Beratungsstellen und Anerkennungsstellen stellt die ZAA eine „doppelte Dienstleistung“ dar, denn die ZAA ist nicht nur Dienstleisterin für die betroffenen ratsuchenden Menschen aus dem Ausland. Alle Beratungsstellen können sich bei Fragen zur Anerkennung von ausländischen Berufs- und Schulabschlüssen an die ZAA zur Klärung ihrer Fragen wenden. In diesen Fällen ist es häufig nicht mehr nötig, die Klient*innen noch zusätzlich zur ZAA zu schicken.

Die ZAA ist in diesem Zusammenhang auch Dienstleisterin für die juristisch zuständigen Anerkennungsstellen in den Behörden und Kammern. Denn durch eine gezielte Verweisung vermeidet die ZAA Irrläufer und durch gute Beratung stellen die Anerkennungssuchenden besser vorbereitet ihre Anträge.

1.3 Stipendienprogramme finanzielle Hilfe auf dem Weg zur Anerkennung

Bei der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Berufs-, Schul- oder Universitätsabschlusses stellt sich häufig heraus, dass dieser erst anerkannt werden kann, wenn noch eine Fortbildung bzw. eine Anpassungsqualifizierung gemacht wird. Um die Teilnahme an der erforderlichen Fortbildung oder Anpassungsqualifizierung für möglichst viele Menschen zu ermöglichen, hat die Freie und Hansestadt Hamburg ein Stipendienprogramm initiiert.

Das Stipendienprogramm beinhaltet zwei Bausteine:

1. Stipendium zum Ausgleich von Einkommensverlusten

Für die Dauer einer Anpassungsmaßnahme (maximal 36 Monate) kann ein monatliches Stipendium gewährt werden, dessen Höhe sich nach den Kriterien für das elternunabhängige BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) berechnet. Die genaue Höhe ist abhängig vom Einkommen, Vermögen und dem Familienstand. Dieses monatliche Stipendium dient dem (teilweisen) Ausgleich von Einkommensverlusten, die dadurch entstehen, dass jemand an einem Kurs teilnehmen muss.

50 % der Summe werden monatlich als zinsloses Darlehen ausgezahlt und müssen später zurückgezahlt werden. 50 % der Summe sind ein Zuschuss, der nicht zurückgezahlt wird.

2. Zuschüsse zu Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung

Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Anerkennung entstehen, z. B. Gebühren für die Verfahren, für notwendige Kurse oder Prüfungen, kann ein Einmalzuschuss bis zu 4.000,00 Euro gewährt werden. Für die über 4.000,00 Euro hinausgehenden Kosten kann ein zinsloses Darlehen bis zu einer Höhe von 6.000,00 Euro (in Ausnahmefällen 10.000,00 Euro) gewährt werden.

Das Ziel dieses Programms ist, dass mehr Personen mit ausländischem Abschluss ihre fachlichen Qualifikationen adäquat einsetzen können und Hamburg somit sein Fachkräftepotential nutzt.

Die Anträge auf Stipendien und Zuschüsse können bei der „Zentralen Anlaufstelle Anerkennung“ gestellt werden. Die ZAA prüft die Anträge und leitet diese an die Investitions- und Förderbank Hamburg (IFBHH) weiter, die die Förderung dann gegebenenfalls bewilligt und auszahlt. Seit 1. November 2012 greift die Richtlinie für Stipendien und Zuschüsse nicht nur für reglementierte Berufe, sondern auch für Berufe aus dem nicht reglementierten Bereich. Weiterführende Informationen zum Stipendienprogramm finden Sie am Ende des Leitfadens im Kapitel 5.2.

2 Grundlagen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen

2.1 Berufsfreiheit im Grundsatz und Ausnahmen

Weshalb ist die Anerkennung ausländischer Abschlüsse eigentlich so kompliziert? Warum gibt es so viele verschiedene zuständigen Stellen und so viele unterschiedliche Verfahren? Diese Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der Anerkennung von Abschlüssen zwangsläufig.

Ursprünglich gilt in Deutschland in diesem Zusammenhang die im Grundgesetz verankerte Berufsfreiheit. Artikel 12 des Grundgesetzes bestimmt: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“

Grundsätzlich bedeutet dies: Jeder Mensch darf in Deutschland eigentlich jeden Beruf ausüben. Außerdem dürfen Arbeitgebende selbst entscheiden, wer ausreichend qualifiziert ist und eingestellt werden kann. Dennoch gilt dieser Grundsatz nicht für alle Berufe, denn Artikel 12 des Grundgesetzes enthält noch einen zweiten Satz: „Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Dieser Zusatz ist die Ursache für einen Teil der Problematik bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, denn dies bringt folgende Systematik mit sich:

1. Grundsätzlich sind in Deutschland Berufe **nicht reglementiert** – d. h., es gibt keine Vorschriften, wer mit welcher Qualifikation einen Beruf ausüben darf. Damit gibt es aber auch keine juristischen Hindernisse, mit einem ausländischen Abschluss diesen Beruf auszuüben.
2. Im Laufe der Zeit hat die Gesetzgebung für verschiedene einzelne Berufe unterschiedliche Vorschriften zur Berufsausübung entwickelt. Jede dieser Vorschriften ist eine Ausnahme in Bezug auf die Berufsfreiheit in unterschiedlicher Art und Weise. Erlassen wurden sie vor allem in den Fällen, in denen es zu einem Konflikt zwischen der Berufsfreiheit und anderen Rechten kam, die im Grundgesetz verankert sind. Man spricht in diesen Fällen von **reglementierten Berufen**.

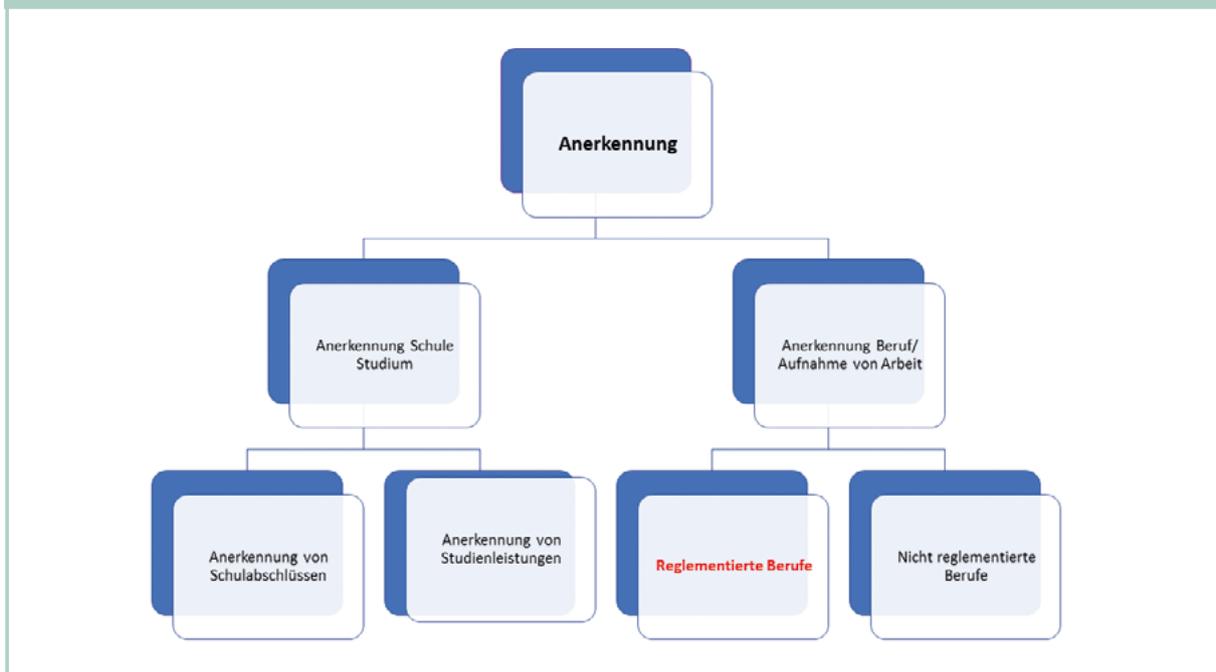
Um zu verstehen, wann es zu einer Reglementierung eines Berufs kommt, hier ein praktisches Beispiel: Den Beruf des Arztes*der Ärztin darf niemand ohne geeigneten Qualifikationsnachweis ausüben, denn die Patient*innen können für sich das Grundrecht „auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2 Grundgesetz) in Anspruch nehmen. Deshalb haben sie auch das Recht, dass nicht einfach jemand ausprobiert, ob er genug Talent hat, eine Operation durchzuführen. Hier steht das **Grundrecht auf Berufsfreiheit** im Konflikt mit dem erwähnten **Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**.

Letztlich lässt sich bei jedem Beruf, für den eine Anerkennung des Abschlusses notwendig ist, ein solcher **Grundrechtskonflikt** erkennen. Was für Ärztinnen*Ärzte gilt, gilt auch für alle weiteren medizinischen Berufe, die Tätigkeiten an den Patient*innen ausüben.

Bei Lehrer*innen wie auch bei Erzieher*innen mit einem ausländischen Abschluss gibt es einen Grundrechtskonflikt mit Artikel 6 des Grundgesetzes, der in Absatz 2 aussagt: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern“. Wenn der Staat diese Erziehung an der Schule oder in der Kindertagesstätte vorübergehend übernimmt, garantiert er den Eltern durch **Vorschriften für den Beruf Lehrer*in und Erzieher*in**, dass das **Erziehungsrecht der Eltern** gewahrt bleibt. Bei Bauingenieur*innen ist es die bereits erwähnte **körperliche Unversehrtheit der Menschen**, die durch die in unqualifiziert errichteten Gebäuden gefährdet wäre, wenn deren Bauingenieur*innen nicht qualifiziert genug wären, statisch einwandfreie Gebäude zu bauen.

Wer sich unsicher ist, ob ein Beruf ohne die Anerkennung des ausländischen Abschlusses ausgeübt werden darf bzw. ob es Vorschriften zur Berufsausübung gibt und damit eine Anerkennung des Abschlusses notwendig wird, kann also erst einmal überlegen, ob durch die Ausübung des Berufs möglicherweise die **Grundrechte anderer Personen eingeschränkt werden** oder nicht. Werden Rechte Dritter durch die Berufsausübung gefährdet, kann man davon ausgehen, dass der Berufszugang reglementiert ist. Wenn dagegen niemand gefährdet ist und maximal dem Arbeitgeber ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, wenn bei der Berufsausübung Fehler geschehen, dann ist der Beruf aller Wahrscheinlichkeit nach **nicht reglementiert**.

Anerkennungsverfahren



Grafik: eigene Darstellung

Einen Sonderfall stellen dagegen **geschützte Berufsbezeichnungen** dar. Diese dürfen nur geführt werden, wenn eine bestimmte Qualifikation erworben wurde und auch die Genehmigung erteilt wurde, diese Berufsbezeichnung zu führen. Das ist z. B. bei Ingenieur*innen und Architekt*innen der Fall. Die praktische Berufsausübung ist dagegen nicht reglementiert, d. h. der Berufszugang ist prinzipiell auch für Menschen frei, die die Berufsbezeichnung nicht führen dürfen.

2.2 Das Anerkennungsverfahren im allgemeinen Überblick

Wenn von **Anerkennung eines Abschlusses** gesprochen wird, muss zunächst immer unterschieden werden, um welche Form der Anerkennung es sich handelt.

Unterschieden werden muss zwischen der Anerkennung eines Abschlusses im Hinblick auf die **Einstufung als Schul- oder Studienabschluss** und der Anerkennung für die **Aufnahme einer Berufstätigkeit**. Die Anerkennung im Bereich „Schule und Studium“ wird meistens angestrebt, um dann anschließend aufbauend auf der Einstufung eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen oder ein Studium fortzusetzen. Mehr dazu im Abschnitt 3 des Leitfadens.

Klassischerweise wird jedoch unter Anerkennung die Anerkennung für eine Berufstätigkeit verstanden, um die es hier nun näher gehen soll. Wichtig ist, sich Folgendes zu merken: Derselbe ausländische Abschluss kann sowohl im Bereich „Schule und Studium“ wie auch im Bereich „Beruf“ mit unterschiedlichen Ergebnissen anerkannt werden. Ein Beispiel folgt am Ende dieses Kapitels.

Ob ein Anerkennungsverfahren eingeleitet werden kann und muss, hängt davon ab, ob die vorliegende Qualifikation in einen **reglementierten** oder **nicht reglementierten** Bereich fällt. Die Ausübung eines reglementierten Berufes ist an den Besitz **bestimmter Berufsqualifikationen** gebunden. Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist in diesem Zusammenhang die **Führung einer Berufsbezeichnung**, die durch Rechts- oder

Exkurs: Berufsbildung in Deutschland

Im Jahr 2013 existierten in Deutschland ca. 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe². Für diese bestehen genaue Regelungen zu Ausbildungsinhalten, zu Prüfungen und zu Rechten und Pflichten der Auszubildenden und Ausbildenden.

Grundsätzlich gibt es in Deutschland zwei Wege, eine Berufsausbildung zu absolvieren:

- Die sogenannte **duale bzw. betriebliche Ausbildung**, bei der praktische Fähigkeiten in einem Betrieb und theoretische Kenntnisse in einer Berufsschule vermittelt werden
 - Die außerbetriebliche Ausbildung, welche ausschließlich an einer Berufsfachschule stattfindet / absolviert wird
- Zu den Berufen der dualen Ausbildung gehören nahezu alle handwerklichen und kaufmännischen Berufe. Außerbetriebliche Ausbildungen finden überwiegend im Gesundheitswesen statt.

Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen¹. Der überwiegende Teil der akademischen Berufe in Deutschland ist jedoch nicht reglementiert. Dieses gilt auch für viele der ca. **350 Ausbildungsberufe**. Bei den nicht reglementierten Berufen gibt es deshalb formal keine Anerkennung, sondern nur **Verfahren zur Bewertung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit deutschen Abschlüssen**. Wenn von „Anerkennungsverfahren“ die Rede ist, werden diese jedoch immer auch mit gemeint.

Im **Anerkennungsverfahren** wird der ausländische Abschluss von der Anerkennungsstelle auf die Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung im gleichen Gebiet überprüft. Um einen Antrag auf Anerkennung stellen zu können, muss also das Wissen darüber vorhanden sein, welcher Beruf in Deutschland ausgeübt werden soll, damit der ausländische Abschluss mit dem entsprechenden deutschen Abschluss verglichen werden kann. Dies kann sowohl ein Beruf sein, der über ein Studium erlangt wird, (z. B. Ingenieur*in, Sozialpädagog*in, Ärztin*Arzt), als auch ein Ausbildungsberuf.

Das deutsche Berufs- und Ausbildungssystem bildet daher die wesentliche Grundlage für die Anerkennung oder die Nichtanerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Eine Konsequenz daraus ist, dass ausländische Berufsqualifikationen, zu denen es in Deutschland keinen **vergleichbaren Abschluss** gibt, in der Regel systembedingt **nicht anerkannt** werden können. Wenn eine Qualifikation allerdings zu einem Beruf führt, der in Deutschland nicht reglementiert ist, kann der Beruf theoretisch bei Bedarf auf dem Arbeitsmarkt trotzdem ausgeübt werden.

Die Anerkennungsmöglichkeiten und jeweiligen Zuständigkeiten variieren je nach Berufsbranche und Herkunftsland der Antragsteller*innen. Im Rahmen eines möglichen **Anerkennungsverfahrens** werden die **Inhalte der entsprechenden deutschen Ausbildung mit den im Ausland erworbenen Qualifikationen** verglichen. Darüber hinaus werden in der Regel auch **Berufserfahrung, praktische Tätigkeiten** und **Weiterbildungen** berücksichtigt. Damit eine Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss eine **hohe inhaltliche Übereinstimmung** zwischen dem deutschen Ausbildungsgang und der ausländischen Ausbildung bestehen.

Um die allgemeinen Anerkennungsregelungen für **reglementierte Berufe** in Anspruch nehmen zu können, muss im Herkunftsland die **vollständige Ausbildung** absolviert worden sein, die dort den Zugang zum Beruf erlaubt. Prinzipiell entscheiden die für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen **zuständigen Behörden** über jeden Fall einzeln. Auf **EU-Ebene** orientieren sie sich dabei an verschiedenen europäischen Regelungen und Richtlinien. In wenigen Fällen sehen die EU-Richtlinien oder bestimmte **bilaterale Abkommen** zwischen einzelnen Staaten und der Bundesrepublik Deutschland eine **automatische Anerkennung** der Berufe vor. Allerdings ist auch in diesen Fällen ein Antrag zu stellen.

¹ Richtlinie 2005/36/EG: Artikel 3, 1a

² Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBb) <http://www.bibb.de/de/wlk26560.htm>

2.3 Rechtliche Grundlagen

Seit dem 1. April 2012 ist das neue sogenannte Anerkennungsgesetz in Kraft getreten, das erstmals eine Grundlage für einen **allgemeinen Rechtsanspruch auf Gleichwertigkeitsverfahren** bildet. Dieses „**Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**“ (BQFG) gilt aber nur für die Berufe, die durch **Bundesrecht** geregelt sind. Für Berufe, die unter **Landesrecht** fallen (z. B. Lehrer*in, Sozialpädagog*pädagogin, Ingenieur*in), gilt dieses Gesetz nicht. Hier mussten die Länder noch **entsprechende Landesgesetze** verabschieden. In Hamburg ist dementsprechend am 1. August 2012 das „**Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**“ (HmbBQFG) in Kraft getreten.

Allerdings gibt es im speziellen Berufsfachrecht in vielen Fällen Ausnahmen von der Anwendung des allgemeinen BQFG bzw. HmbBQFG. Sogelten z. B. für Ärzt*innen, Anwält*innen, Ingenieur*innen, Fahrlehrer*innen, Physiotherapeut*innen und viele andere Berufe abweichende Verfahren. Daher gilt auch weiterhin: Im Einzelfall ist zu prüfen, nach welcher speziellen Rechtsgrundlage die Anerkennung der jeweiligen beruflichen Qualifikation geregelt ist:

- Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG sowie weitere Richtlinien für EU-Bürger*innen
- Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
- Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG)
- Bundesvertriebenengesetz für Aus- und Übersiedler*innen (BVFG)
- Gegenseitigkeitsabkommen mit der Schweiz
- bilaterale Abkommen mit Frankreich und Österreich
- jeweiliges Berufsfachrecht

Vor Antragstellung ist es daher empfehlenswert, sich bei den zuständigen Stellen beraten zu lassen, ob eine förmliche Anerkennung der Qualifikation im jeweiligen Fall überhaupt möglich ist und nach welchem Verfahren diese verläuft. In diesem Leitfadens werden deshalb auch viele Berufe und die Anerkennungsverfahren einzeln vorgestellt.

2.3.1 Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG für EU-Bürger*innen

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen konsolidiert alle Richtlinien zur Berufsankennung, die es bis 2005 in der Europäischen Union gab. Nach dieser Richtlinie haben alle EU-Bürger*innen die Möglichkeit, ihre Berufsqualifikation anerkennen zu lassen, auch wenn der Beruf in einen **reglementierten** Bereich fällt. Für einige Berufsfelder ist in dieser Richtlinie zudem die automatische Anerkennung geregelt³. Praktisch bedeutet dies: In der Richtlinie sind die jeweiligen Bezeichnungen des Berufsabschlusses mit dem Datum, ab dem sie jeweils innerhalb der gesamten EU anerkannt sind, aufgelistet.

Neue EU-Mitgliedsstaaten

Für die zehn am 1. Mai 2004 und die drei am 1. Januar 2007 bzw. am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetretenen Staaten sind mit dem Beitritt auch die Richtlinien der EU für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in Kraft getreten. Dies gilt insbesondere für EU-Bürger*innen dieser Staaten, deren Abschlüsse seit dem Beitritt zur EU erworben wurden.

Für Angehörige dieser neuen EU-Länder, die ihre berufliche Qualifikation noch **vor dem Beitritt** erworben haben, gilt eine **Sonderregelung**: Sie müssen im Anerkennungsverfahren eine zusätzliche Bescheinigung (**Konformitätsbescheinigung**) ihres Herkunftslandes vorlegen, in der die zuständige Behörde bestätigen muss, dass die Ausbildung den Mindeststandards der jeweiligen EU-Ausbildungen entspricht. Ist das nicht der Fall, müssen Antragsteller*innen nachweisen, dass sie ihren Beruf innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang ausgeübt haben.

³ Nachzulesen sind die Berufe und Voraussetzungen im Anhang IV der Richtlinien. Zurzeit gibt es Regelungen für folgende Berufe: Ärzt*innen, einschließlich der Fachärzt*innen, Zahnärzt*innen, einschließlich der Fachzahnärzt*innen, Tierärzt*innen, Krankenpfleger*innen, Hebammen*Entbindungspfleger, Apotheker*innen und Architekt*innen

Drittstaatsangehörige

Angehörige von Nicht-EU/-EWR-Staaten können sich zunächst nicht auf Richtlinien der EU berufen. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen, die als Familienangehörige eines EU-Bürgers* einer EU-Bürgerin in Deutschland das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt erhalten haben. Dann werden sie gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG gleichbehandelt. Eine weitere Ausnahme besteht für Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedsstaat der EU offiziell als Flüchtling anerkannt sind. Auch diese Gruppe kann sich auf die EU-Berufsqualifikationsrichtlinie berufen.

Weiterführende Informationen und Beschwerdestelle

Die Europäische Kommission hat ein eigenes Portal für die Anwendung und Umsetzung der Richtlinie eingerichtet. Dieses ist unter folgender Adresse zu finden:

https://ec.europa.eu/growth/single-market/services/free-movement-professionals/qualifications-recognition_de

Auf der Seite stehen unter anderem ein Verhaltenskodex, den die zuständigen Stellen einhalten sollen, sowie ein Benutzerleitfaden zur Verfügung. In Fällen, in denen die Richtlinie 2005/36/EG nicht korrekt angewandt wird, können sich die Betroffenen auch an SOLVIT wenden. SOLVIT ist ein Netzwerk, in dem die Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten, um Probleme zu lösen, die durch die fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden entstehen. In jedem Mitgliedsstaat der EU sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen gibt es SOLVIT-Stellen. Diese gehen Beschwerden von Bürger*innen, aber auch von Unternehmen nach. Die SOLVIT-Stellen sollen innerhalb von 10 Wochen praktische Lösungen für praktische Probleme finden. Die Benutzung von SOLVIT ist kostenlos. Ausführliche Informationen zu SOLVIT sind unter folgender Adresse zu finden: http://ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm

Die deutsche SOLVIT-Stelle ist aktuell unter folgenden Daten erreichbar:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Scharnhorststr. 34- 37
 DE - 10115 Berlin
 Herr Hubertus Droste
 Telefax: (030) 18 615 5379
 E-Mail: solvit@bmwi.bund.de
 Online-Formular für Beschwerden:
https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

2.3.2 Bundesvertriebenengesetz für Aus- und Übersiedler*innen (BVFG) und für Spätaussiedler*innen

Anerkannte **Spätaussiedler*innen** haben nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG) einen **Rechtsanspruch** auf **Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen**, sofern diese den entsprechenden Befähigungsnachweisen in Deutschland gleichwertig sind. Der Rechtsanspruch gilt sowohl für **reglementierte** als auch für **nicht reglementierte** Berufe.

Spätaussiedler*innen können daher bei Anträgen auf Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen auf den § 10 des **Bundesvertriebenengesetzes** hinweisen. Demnach sind „Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler*innen in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen [...] gleichwertig sind“. Aus dieser Klausel ergeben sich für einige Berufe erleichterte Anerkennungsmöglichkeiten. Allerdings besteht für Spätaussiedler*innen auch die Option, einen Antrag nach dem **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz** (vgl. Kapitel 2.3.3) zu stellen. In manchen Fallkonstellationen kann das zu einem für die Betroffenen besseren Ergebnis führen.

In Bezug auf die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen ist bei Spätaussiedler*innen ein Schulzeugnis, welches **nur acht Jahre** erfolgreichen Schulbesuch nachweist, ausreichend für eine **Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss**, für den gewöhnlich sonst mindestens neun Schuljahre gefordert werden.

In der Außenstelle Friedland des Bundesverwaltungsamtes befindet sich die zentrale Auskunfts- und Erfassungsstelle für Spätaussiedler, Aussiedler, Heimkehrer sowie für entlassene Kriegsgefangene.

Nähere Informationen über den Spätaussiedlerstatus und die damit verbundenen Rechte und Möglichkeiten, auch für Ehepartner*innen, erhalten Sie bei dieser Stelle:

Bundesverwaltungsamt

Außenstelle Friedland
 Heimkehrerstr. 16
 37133 Friedland
 Tel.: (22899)-358-9299 oder 05504-8010
 Telefax: (022899)-358-9361
 E-Mail: poststelle@bva.bund.de
 Internet: www.bva.bund.de

2.3.3. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG

Am 1. April 2012 ist das sogenannte Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Kraft getreten. Es beinhaltet vor allem in fünf Bereichen **Neuerungen** gegenüber der bisherigen Rechtslage:

Erstens gibt es einen **Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren**, der für alle rund 350 Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung gilt.

Zweitens ist dieser Rechtsanspruch **unabhängig von der Staatsangehörigkeit**. Damit hängt die Anerkennung nur noch von der Qualifikation ab und nicht mehr vom Kriterium der Staatsangehörigkeit. Praktisch heißt das: Alle in Deutschland lebenden Menschen mit ausländischen Abschlüssen dürfen Anträge auf Anerkennung stellen.

Drittens sorgt das Gesetz für **relativ einheitliche Kriterien und Verfahren**. Entscheidend für die Anerkennung ist, ob „wesentliche Unterschiede“ zwischen der Ausbildung im Herkunftsland und der vergleichbaren Ausbildung in Deutschland bestehen. Geringfügige Unterschiede in diesem Bereich dürfen daher keine Rolle bei der Anerkennung spielen. Außerdem wird künftig auch die **Berufserfahrung** bei der Bewertung des Abschlusses berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde eine neue Regelung geschaffen, dass die zuständige Stelle beim Vorliegen von vollständigen Unterlagen eine Entscheidung über die Anerkennung **innerhalb von drei Monaten** treffen muss.

Viertens gibt es auch erstmals ein Verfahren für die Menschen, die **keine Unterlagen über ihre Berufsausbildung vorlegen** können. Das ist vor allem für **Flüchtlinge** ein großer Vorteil. Für diese Gruppe werden spezielle Anerkennungsverfahren gemäß § 14 des BQFG entwickelt.

Fünftens gibt es die Neuerung, dass eine Antragstellung auch vom Ausland aus möglich ist. Praktisch hat dieses neue Gesetz vor allem Folgen für die **Anerkennung von Ausbildungsberufen**, für deren Anerkennung die Kammern zuständig sind. In allen **handwerklichen, industriellen oder kaufmännischen Berufen** besteht künftig die Möglichkeit, auf Grundlage des **BQFG** eine **Anerkennung** oder eine **Gleichwertigkeitsbescheinigung** zu beantragen. Das Gesetz gilt aber auch für Ausbildungsberufe in den sogenannten **freien Berufen**, also z. B. für medizinische oder juristische Fachangestellte sowie für Berufe im Bereich der Landwirtschaft, z. B. Gärtner*in.

In vielen anderen bundesrechtlich reglementierten Berufen wird die Anerkennung aber nicht nach dem BQFG vorgenommen, sondern nach den von Berufsrecht zu Berufsrecht unterschiedlichen Verfahren. Die Prinzipien „Rechtsanspruch auf Verfahren“ und „Unabhängigkeit von der Staatsangehörigkeit“ finden aber fast überall Anwendung. Dagegen gilt die für Flüchtlinge günstige Regelung des § 14 BQFG bei vielen Verfahren nach Berufsfachrecht nicht.

2.3.4 Die derzeitige Rechtslage

Das neue Anerkennungsgesetz öffnet einige Türen. Doch es wird nicht allen Antragsteller*innen ermöglichen, durch eine offene Tür zu treten. Ein wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang das Thema der **Anpassungsqualifizierungen**. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden nicht alle Antragsteller*innen sofort die volle Anerkennung ihrer Qualifikation erhalten. Bei vielen wird **keine Gleichwertigkeit** festgestellt werden, sondern ein Defizit, das ausgeglichen werden muss. Zwar sieht das Gesetz vor, dass diese Defizite im Bescheid **genau benannt werden müssen** und alle Betroffenen Hinweise auf Anpassungsqualifizierungen erhalten. Doch dort entsteht eine „Lücke“: Wer bietet Anpassungsqualifizierungen an? Wie wird die Finanzierung der Teilnahme gesichert? Außerdem ist nicht beantwortet, wer, wenn es sich um **Vollzeitlehrgänge** handelt, in dieser Zeit das Einkommen der Teilnehmenden sichert. Auf diese Fragen gibt die Bundesregierung bislang kaum eine Antwort. Ohne konkrete Antworten auf diese Fragen weckt das Anerkennungsgesetz aber große Hoffnungen, die am Ende eventuell nicht erfüllt werden können. Auf die wichtigsten Verbesserungen, die seit Einführung des Anerkennungsgesetzes geschaffen wurden, soll hier in Kürze hingewiesen werden.

Um den Menschen die Hürde bei den Gebühren für Anerkennungsverfahren zu nehmen hat der Bund einen Anerkennungszuspruch geschaffen. Der Anerkennungszuspruch ist ein Förderinstrument des Bundes. Er richtet sich an Erwerbstätige, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, und an Erwerbslose, die keine anderen Förderungen in Anspruch nehmen können. Hierbei können Kosten in Höhe von 100 bis maximal 600 Euro für das Anerkennungsverfahren oder eine Zeugnisbewertung erstattet werden. Der Anerkennungszuspruch wird vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gewährt. Die Mittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung.⁴

Offen bleibt durch das Gesetz, ob eine einheitliche Anwendung in den Bundesländern erreicht wird. Abweichendes Landesrecht sollte nach Ansicht der Verfasser*innen dieses Leitfadens ausgeschlossen sein, aber auch in der Anwendung des Gesetzes in Kammern und Behörden sollte es dementsprechend von Flensburg bis Oberammergau eine gleiche Behandlung aller Antragsteller*innen geben. Im Hamburgischen Anerkennungsgesetz (HmbABQG) gibt es im Vergleich zu anderen Landesgesetzen in Artikel 2 eine Besonderheit. Hier wurde ein Beratungsanspruch auf Landesebene eingeführt: „Jeder, der entweder in Hamburg wohnt oder darlegen kann, hier arbeiten zu wollen, hat einen Anspruch auf umfassende Beratung.“ Hamburg ist bislang Vorreiter mit dem gesetzlich verankerten Beratungsanspruch und dieses wesentliche Defizit des Bundesgesetzes wurde bereits angemahnt. Zwar sind über das Programm „Integration durch Qualifizierung“ (vgl. www.netzwerk-iq.de) inzwischen in allen Bundesländern Beratungsstellen entstanden. Deren Bestand ist aber nur für die Laufzeit des Programms der jeweiligen Förderperiode gesichert. Ohne einen Rechtsanspruch auf Beratung besteht jedoch die Gefahr, dass die Betroffenen im Anerkennungsdschungel allein gelassen werden.

Seit 1. März 2020 ist das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) für Deutschland in Kraft. Mit dem neuen geltenden Fachkräfteeinwanderungsgesetz für Deutschland wird erstmals eine allgemeine Einwanderung von ausländischen qualifizierten Fachkräften aus der Nicht-EU geregelt. Dies erleichtert, bei erfüllten gesetzlichen Voraussetzungen die Jobsuche sowie Aufnahme einer Beschäftigung und ist die Basis der dauerhaften Integration zum Arbeiten und Leben in Deutschland.⁵ Die Beschränkung auf Mangelberufe wurde ausgesetzt und ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren für deutsche Unternehmen wurde eingeführt, damit deutsche und Antragsteller*innen das Anerkennungs- und Visaverfahren für passende neue Mitarbeiter*innen schneller durchlaufen können.

⁴ <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/ag/anerkennungszuspruch.php>

⁵ <https://fachkraefteeinwanderungsgesetz.de/>

2.4. Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe

2.4.1. Grundsätze des Anerkennungsverfahrens

Nicht immer ist eine Anerkennung erforderlich, um einen erlernten Beruf in Deutschland auszuüben. Entscheidend ist die Frage, ob es sich um einen reglementierten Beruf handelt. Ein Beruf gilt, wie bereits erwähnt, als **reglementiert**, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** an den Nachweis einer **Qualifikation** gebunden sind. Reglementierte Berufe bedürfen zwingend einer Anerkennung durch eine Behörde oder Kammer, damit sie in Deutschland ausgeübt werden dürfen. Bei Berufsausübung eines reglementierten Berufes ohne die erforderliche Bescheinigung einer staatlichen Anerkennung wird gegen § 132a des Strafgesetzbuches verstoßen, und dies kann zu einer **Freiheits- oder Geldstrafe** führen.

Eine Liste der reglementierten Berufe in Deutschland kann auf der folgenden Internetseite der Europäischen Kommission abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=homepage>

Die staatliche Reglementierung soll die hohen deutschen Qualitätsstandards, vor allem im Gesundheits- und Bildungssystem sowie im Sicherheits- und Gefahrenbereich garantieren. In diesen Fällen ist das Anerkennungsverfahren gesetzlich festgelegt und erfordert einen formalen Bescheid, der den Berufszugang regelt.

Bürger*innen aus EU-Staaten mit einer EU-Ausbildung bekommen unter bestimmten Voraussetzungen in einigen wenigen reglementierten akademischen Berufen **automatische Anerkennung** ihrer Qualifikation. Die Voraussetzungen sind in der **EU-Richtlinie 2005/36/EG** geregelt, welche die Mindeststandards für die gegenseitige Anerkennung in den Mitgliedsstaaten festlegen (siehe Abschnitt 2.3.1.).

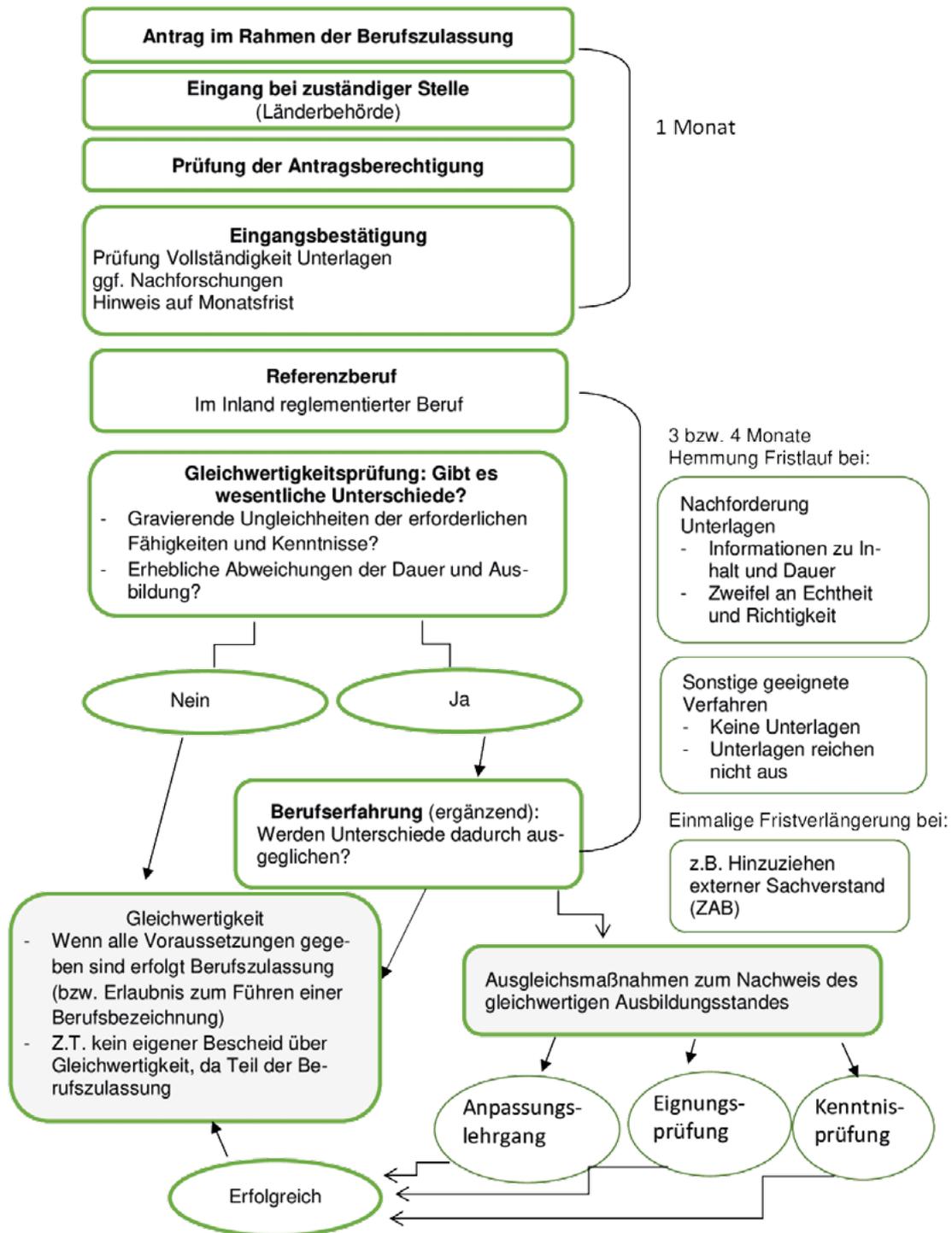
Wenn ein Anerkennungsverfahren möglich ist und keine automatische Anerkennung vorgesehen ist, werden die Qualifikationen „nach den Kriterien der funktionalen, formalen und materiellen Gleichwertigkeit“ geprüft. Das bedeutet, die Qualifikation wird auf folgende Fragen hin untersucht:

- Funktionale Gleichwertigkeit: Welche Tätigkeiten dürfen Antragsteller*innen mit ihrem Diplom in dem Land ausüben, in dem sie es erworben haben?
- Formale Gleichwertigkeit: Wo ist die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet, welches sind die Zugangsvoraussetzungen? Wie lange dauert die Ausbildung?
- Materielle Gleichwertigkeit: Welche Inhalte hat die Ausbildung?

Auf dieser Grundlage wird die Qualifikation mit der entsprechenden deutschen Qualifikation, dem sogenannten Referenzberuf, verglichen. Werden wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, kann nur eine teilweise Anerkennung/Gleichwertigkeit bescheinigt werden. Dann muss ein Teil der Ausbildung in Deutschland nachgeholt und/oder eine Prüfung abgelegt werden. Bei zu großen Unterschieden kann die Anerkennung auch ganz verweigert werden.

Im weiteren Verlauf des Leitfadens werden die genauen Verfahren für die jeweiligen Berufe einzeln vorgestellt. Den genauen Ablauf des Verfahrens nach dem BQFG erläutert die Grafik auf der folgenden Seite.

Verfahren für Gleichwertigkeitsbescheinigung nach BQFG für reglementierte Berufe



Grafik: Bundesministerium für Bildung und Forschung

2.4.2. Mögliche Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens

Anerkennung

Ein Anerkennungsbescheid berechtigt dazu, die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zu führen. Antragsteller*innen können bei erfolgreicher Anerkennung ihres reglementierten Berufes oder auch bei nicht reglementierten Berufen ihren Beruf zu den gleichen Bedingungen ausüben wie deutsche Staatsangehörige und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Inhaber*innen inländischer Abschlüsse.

Teilweise Anerkennung

Der Begriff „teilweise Anerkennung“ oder auch „Teilanerkennung“ ist ein umgangssprachlicher Begriff. Die zuständigen Stellen nennen dieses Ergebnis je nach Rechtsgrundlage unterschiedlich. Häufig ist vom „Bescheid mit Auflage“ die Rede. Es kann sogar offiziell ein Ablehnungsbescheid sein. Dieser eröffnet dann aber trotzdem eine Perspektive zur Anerkennung über die Teilnahme einer Ausgleichsmaßnahme. Denn bei diesem Ergebnis der teilweisen Anerkennung haben die Bescheide immer eines gemeinsam: Die prüfende Stelle hat **wesentliche Unterschiede** in Dauer oder Inhalt der betreffenden Ausbildung festgestellt und verlangt eine **Ausgleichsmaßnahme**, deren erfolgreiches Ablegen dann zur vollständigen Anerkennung führt.

Um Unterschiede in Bezug auf den Ausbildungsinhalt oder das Tätigkeitsfeld des betreffenden Berufs auszugleichen, muss entweder ein Anpassungslehrgang in Deutschland besucht oder eine Prüfung (je nach Rechtslage eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung) abgelegt werden. Normalerweise kann zwischen diesen Möglichkeiten gewählt werden.

Anpassungslehrgang und **Eignungsprüfung** dürfen sich nur auf solche Inhalte beziehen, die in der Ausbildung im Herkunftsland tatsächlich gefehlt haben. Der Zeitpunkt der Prüfung kann mit der Prüfungskommission vereinbart werden. Die Prüfung muss sich an den **wesentlichen** Unterschieden orientieren, darf also nicht identisch sein mit der Prüfung, die in Deutschland oder im jeweiligen Bundesland zum Ausbildungsabschluss abgelegt werden muss. Anders ist es bei der Kenntnisprüfung. Hier werden nicht die fehlenden Inhalte geprüft, sondern noch einmal der komplette Inhalt der deutschen Ausbildung. Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und/oder an einer der geschilderten Prüfungen auch tatsächlich möglich ist.

Ablehnung

Wenn die Behörde den Antrag auf Anerkennung des Berufsabschlusses ablehnt, muss sie die Entscheidung detailliert begründen. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, wenn die Auffassung vertreten wird, dass die Entscheidung nicht gerechtfertigt ist. In Fällen der Nichtanerkennung muss häufig eine gänzlich neue Ausbildung absolviert werden, um einen deutschen Berufsabschluss zu erwerben. Allerdings gibt es oft auch alternativ die Möglichkeit, über eine **verkürzte Ausbildung oder Zulassung zu einer Externenprüfung** einen deutschen Berufsabschluss zu erwerben.

Einstufung

Spricht eine Anerkennungsstelle keine Anerkennung aus, kann sie in Einzelfällen eine Einstufung in das deutsche Berufssystem mitteilen. Dies beinhaltet, dass die im Ausland erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem **Gutachten** zusammengefasst und einer Ausbildung bzw. Weiterbildung zugeordnet werden. Dies wird aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage derzeit nur in wenigen Ausnahmefällen praktiziert.

2.5 Verfahren für nicht reglementierte Berufe

Viele Berufe sind nicht reglementiert und können ohne staatliche Anerkennung ausgeübt werden. Es besteht daher keine gesetzliche Zuständigkeit und kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Einschätzung, ob eine ausreichende Qualifikation vorliegt, müssen letztlich in diesen Fällen die potenziellen Arbeitgeber*innen treffen, die auch über Einstellung und Gehalt entscheiden.

Allerdings gibt es die Möglichkeit, auch für diese Berufe eine Bewertung zu beantragen, die hilfreich für Bewerbungen ist, da sie dem potenziellen Arbeitgeber eine Orientierung darüber gibt, ob ein ausländischer Abschluss mit einem deutschen vergleichbar ist. Bei Hochschulabschlüssen gibt es die Möglichkeit, eine Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention (vgl. Kapitel 2.5.1) zu beantragen. Bei Ausbildungsberufen bietet sich dabei die Möglichkeit, eine Gleichwertigkeitsprüfung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zu beantragen.

2.5.1. Zeugnisbewertungen für Hochschulabschlüsse

Je nach Beruf kann es sinnvoll sein, bei fehlender Anerkennungsmöglichkeit eine offizielle Einschätzung der entsprechenden Qualifikation zu erhalten. Diese kann z. B. möglichen Arbeitgeber*innen mehr Klarheit über die Fähigkeiten der Bewerber*innen geben. Für Inhaber*innen eines ausländischen Hochschulabschlusses – speziell im Bereich der **nicht reglementierten Berufe** – gibt es in Deutschland zwar keine Anerkennungsstelle, jedoch erstellt die **„Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“** (ZAB) der Kultusministerkonferenz in Bonn sogenannte **Zeugnisbewertungen**.

Seit dem 1. Januar 2010 können diesen Dienst auch **Privatpersonen** in Anspruch nehmen. Viele Anerkennungsstellen nutzen die Bewertungen der ZAB auch für die eigene Beurteilung der vorgelegten ausländischen Qualifikationen in einem Anerkennungsverfahren.

Für viele ausländische Hochschulabschlüsse besteht die Möglichkeit, die Bewertungen auch allgemein in der Datenbank **anabin** einzusehen. Unter der Adresse <http://anabin.kmk.org/anabin.html> hat die ZAB für fast alle Staaten der Welt zu einer Vielzahl von Hochschulen und Abschlüssen Bewertungsvorschläge gesammelt. Um zu wissen, ob ein Universitätsabschluss aus dem Ausland auch in Deutschland als Universitätsabschluss akzeptiert wird, muss man dabei zwei Dinge prüfen:

1. Ist die Universität anerkannt? Dies sieht man in *anabin* im Bereich „Institutionen“, wenn die Universität den Status **H+** hat. Dann kann für einen Abschluss, der an dieser Einrichtung erreicht wurde, eine Gleichwertigkeitsuntersuchung vorgenommen werden. Eine Vorentscheidung darüber, ob alle Abschlüsse dieser Einrichtung deutschen Hochschulabschlüssen gleichgestellt werden können, ist damit nicht verbunden.
2. Ist der ausländische Abschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss äquivalent? Dies sieht man in *anabin* im Bereich „Hochschulabschlüsse“. Wenn ein Abschluss aus einem Land dort aufgeführt ist, ist meistens ein sogenannter „Bewertungsvorschlag“ hinterlegt. Sozusagen anerkannt ist dieser Abschluss dann, wenn die ZAB den ausländischen Abschluss einem deutschen Hochschulabschluss (z. B. Bachelor, Master, Diplom) mit der Bewertung **„entspricht“** oder **„gleichwertig“** zuordnet.

Wenn der ausländische Abschluss und/oder die ausländische Hochschule nicht in *anabin* verzeichnet ist bedeutet das nichts Negatives! Es heißt einfach nur, dass bei der ZAB sich noch nie jemand mit dieser Hochschule und/oder diesem Abschluss so weit auseinandergesetzt hat, dass eine Bewertung in *anabin* hinterlegt wurde. In diesen Fällen empfiehlt es sich auf jeden Fall, bei der ZAB einen Antrag auf eine individuelle **Zeugnisbewertung** zu stellen. Dieser Antrag empfiehlt sich außerdem für alle, denen der allgemeine Eintrag in *anabin* nicht ausreichend erscheint und die ein persönliches Dokument bevorzugen.

Da die **ZAB** die einzige bundesweite Zeugnisbewertungsstelle für Hochschulqualifikationen ist, liegt die Bearbeitungszeit bei **einigen Monaten**. Für Anträge im Zusammenhang mit der Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 18b AufenthG (Blaue Karte EU) gibt es ein beschleunigtes Verfahren (bei Vorlage des Arbeitsvertrages). Der Antrag auf Bewertung muss online angefordert und dann ausgefüllt mit den notwendigen Unterlagen zusammen per Post zur ZAB in Bonn geschickt werden. Bei Ausstellung einer Zeugnisbewertung werden Gebühren in Höhe von **200 Euro** fällig. Bei jeder weiteren Bescheinigung, z. B. für die gleichzeitige Bewertung eines zweiten Hochschulabschlusses oder im Falle einer Neuausstellung nach Verlust der Zeugnisbewertung werden 100 Euro fällig.

Auf der Internetseite der ZAB findet sich eine Liste mit Abschlüssen aus unterschiedlichen Ländern, für die keine Bewertungen erstellt werden können. Es empfiehlt sich daher immer vor Antragstellung zu schauen, ob eine Bewertung im jeweiligen Fall möglich ist.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Postfach 2240

53012 Bonn

Tel.: (0228) 501-664

- E-Mail: zabservice@kmk.org
- Internet: <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>
- Telefonische Auskunft: Montag, Dienstag, Donnerstag, 09:00 -12:00 Uhr und

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung folgende Schritte:

1. Öffnen Sie bitte das Webformular unter <http://anabin.kmk.org/antragsformular.html>.
2. Wenn Sie eine *Blue-Card* beantragen möchten: Tragen Sie bitte „Blue-Card angestrebt“ im Feld „Antragszweck“ ein. Wenn Sie bereits einen Arbeitsvertrag haben: Tragen Sie bitte „Blue-Card beantragt“ im Antragsziel ein und setzen Sie den Haken bei „Arbeitsvertrag liegt bei“.
3. Füllen Sie das Webformular aus und senden Sie es ab. **WICHTIG!**
Es öffnet sich eine neue Seite mit einem Link auf das ausgefüllte PDF.
4. Klicken Sie den Link!
5. Drucken und speichern Sie die PDF-Datei.
6. Unterschreiben Sie das ausgedruckte Formular.
7. Senden Sie das Formular und die vollständigen Dokumente per Post an die Adresse, die Sie auf dem Deckblatt des Antrags finden. Blue-Card: Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitsvertrag beizulegen. Nur mit beiliegendem Arbeitsvertrag wird Ihr Antrag beschleunigt bearbeitet.
8. Nach Eingang Ihres Antrags erhalten Sie den Gebührenbescheid per E-Mail.
9. Bitte überweisen Sie die Gebühr innerhalb der angegebenen Frist. Es ist wichtig Ihre Registernummer bei dem Verwendungszweck anzugeben. Die Bearbeitung Ihres Antrags beginnt mit Eingang der Gebühr. Maximal drei Monate später erhalten Sie Ihre Zeugnisbewertung.
10. Wenn Sie mehrere Abschlüsse bewerten lassen wollen, füllen Sie bitte pro Abschluss ein Antragsformular aus.

Einzureichende Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind grundsätzlich einzureichen: unter <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen/einzureichende-dokumente.html> gibt es für viele Länder noch spezielle Hinweise, die zu beachten sind!

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (siehe: <http://anabin.kmk.org/antragsformular.html> für das Formular)
- Die zu bewertende Hochschulqualifikation mit Fächer- und Notenübersicht über das gesamte Studium (beglaubigte Kopie)
- Ggf. ein „Diploma Supplement“ in der standardisierten europäischen Form (beglaubigte Kopie)
- Die originalsprachigen Abschlussurkunden mit Fächer- und Notenübersichten eventuell vorhergehender Studienabschlüsse (z. B. bei Aufbaustudien in einfacher Kopie)
- Schulabschlusszeugnis, welches im Heimatland den Zugang zum Hochschulstudium eröffnet (einfache Kopie)
- Pass und/oder Personalausweis (einfache Kopie)
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. durch Heirat (einfache Kopie)

Für Dokumente, die nicht in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch oder Spanisch ausgestellt sind, ist zusätzlich eine beglaubigte Kopie der deutschen Übersetzung eines vereidigten Übersetzers bzw. einer Übersetzerin notwendig.

Wenn für die zu bewertende Hochschulqualifikation zwei Originalurkunden ausgestellt wurden (z. B. Japanisch/Englisch, Chinesisch/Englisch, Ungarisch/Deutsch oder Arabisch/Französisch), reichen Sie bitte beide Urkunden ein.

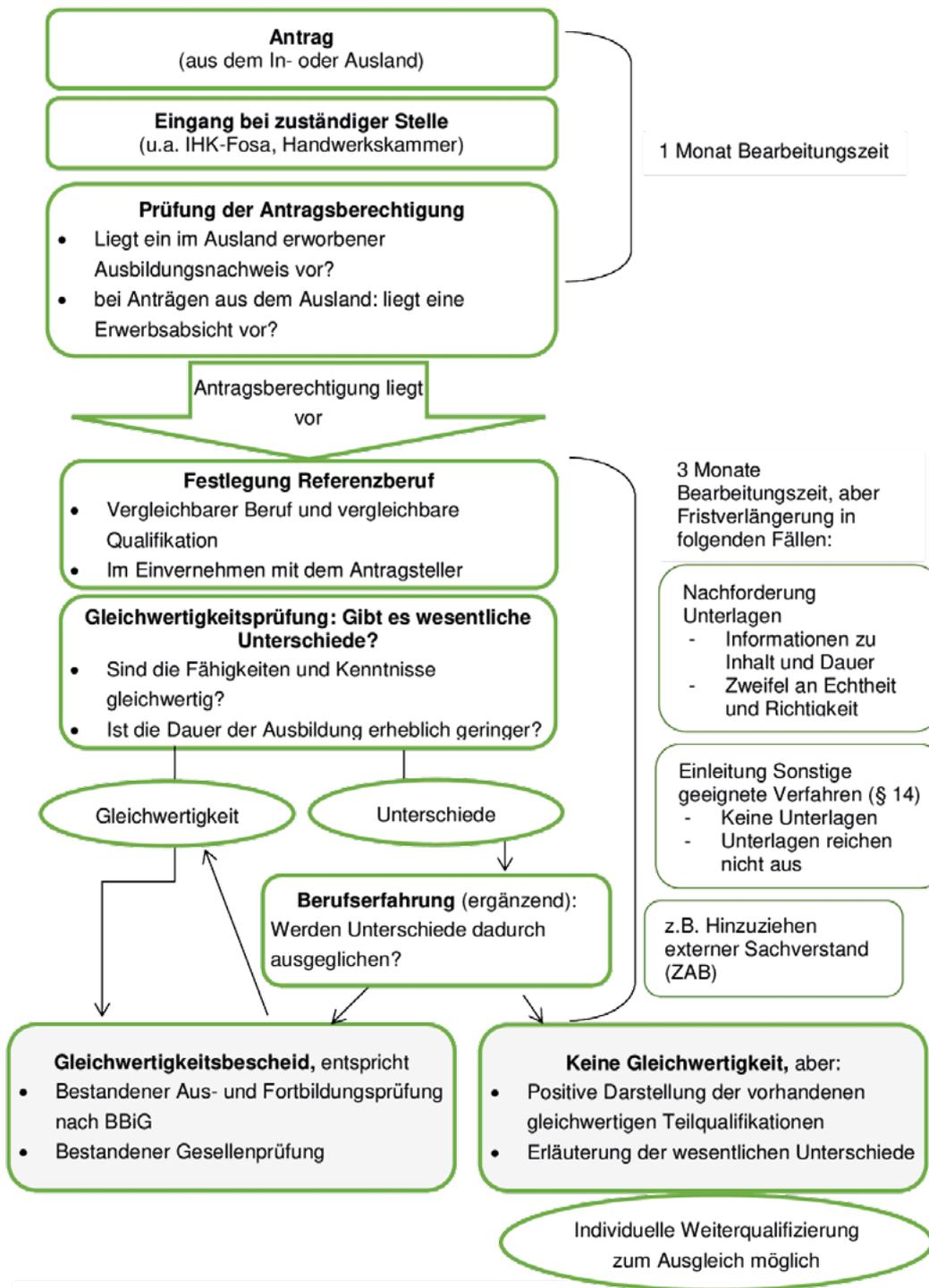
Es dürfen keine Originaldokumente eingereicht werden! Diese können nicht von der ZAB zurückgeschickt werden.

2.5.2. Gleichwertigkeitsbescheinigungen für Ausbildungsberufe

Je nach Beruf kann es sinnvoll sein, bei fehlender Anerkennungsmöglichkeit eine **offizielle Einschätzung** der entsprechenden Qualifikation zu erhalten. Diese kann z. B. möglichen Arbeitgeber*innen mehr Klarheit über die Fähigkeiten der Bewerber*innen geben. Im Bereich der Ausbildungsberufe gibt es seit 1. April 2012 die Möglichkeit, auch in den deutschen Berufen, die ohne Berufserlaubnis ausgeübt werden dürfen, eine **Gleichwertigkeitsbescheinigung** zu beantragen. Die Grundlage dafür bildet das **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**. Das Verfahren zur Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen in den nicht reglementierten Berufen ist dort in den §§ 4 bis 8 festgeschrieben.

Der Antrag für eine Gleichwertigkeitsbescheinigung wird bei den zuständigen Berufskammern gestellt. Dort erhalten der Antragsteller*innen eine Bescheinigung, aus der ersichtlich wird, inwiefern der ausländische Berufsabschluss dem deutschen Ausbildungsberuf gleichwertig ist. Sollten Unterschiede in der Ausbildung festgestellt werden, so sind auch diese der Gleichwertigkeitsbescheinigung zu entnehmen und die Antragsteller*innen kann die fehlenden Ausbildungsstunden bzw. Themen nachholen, um die volle Gleichwertigkeit mit dem deutschen Berufsabschluss zu erlangen. Den genauen Ablauf erläutert die Grafik auf der folgenden Seite.

Verfahren für Gleichwertigkeitsbescheinigung nach BQFG für nicht reglementierte Berufe



2.6. Was tun bei Nichtanerkennung?

2.6.1. Qualifizierung nachholen

Bei Nichtanerkennung in Ausbildungsberufen gibt es die Möglichkeit, zur sogenannten **Externenprüfung** zugelassen zu werden. Die Externenprüfung ist ein Weg, außerhalb eines geregelten Ausbildungsganges an der entsprechenden Abschlussprüfung für den jeweiligen Beruf teilzunehmen. Auf diese Weise können Menschen die formale Qualifikation für den Beruf erwerben, in dem sie durch jahrelange Tätigkeit die nötige fachpraktische Erfahrung gesammelt, aber keine in Deutschland anerkannte Berufsausbildung absolviert haben.

Informationen über diesen Weg und dazu passende Vorbereitungskurse bietet das IQ Projekt „**Mission Zukunft**“ – **Modul Externenprüfung** am ELBCAMPUS Kompetenzzentrum Handwerkskammer Hamburg.

ELBCAMPUS Kompetenzzentrum Handwerkskammer Hamburg

IQ Projekt HWK
Mission Zukunft – Modul Externenprüfung
Zum Handwerkszentrum 1
21079 Hamburg
Magdalene Pranga / Wiebke Bitterwolf
(040) 359 05-457 / (040) 359 05-691
magdalene.pranga@elbcampus.de
wiebke.bitterwolf@elbcampus.de

2.6.2. Studium nachholen

Bei Nichtanerkennung eines akademischen Berufes gibt es die Möglichkeit, entweder eine **Zeugnisbewertung** bei der „**Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**“ (vgl. Kapitel 2.5.1) zu beantragen oder Teile des Studiums **an einer deutschen Universität nachzuholen**. Nähere Informationen zur Anerkennung von Studienleistungen sind in Kapitel 3.3 beschrieben.

2.6.3. Schulabschluss nachholen

Wenn der **Bildungsabschluss** nicht anerkannt wird, können die Antragstellenden im schlimmsten Fall gar keinen Abschluss vorweisen.

Hat die **Schulbildung** im Herkunftsland weniger als neun Jahre gedauert, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- **Start einer Berufsausbildung in Deutschland** ohne anerkannten Schulabschluss. Bei Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gleichzeitig ein Hauptschulabschluss erworben. Über die entsprechenden Möglichkeiten informieren die Berufsschulen.
- **Nachholen des fehlenden Abschlusses an einer Berufsfachschule**, einer Abendschule oder im Fernunterricht (mit externer Abschlussprüfung): Für den Hauptschulabschluss muss mit einer Kursdauer von neun bis zwölf Monaten bei zwei bis drei Abenden pro Woche gerechnet werden. Der Realschulabschluss bzw. das Abitur dauern zwei bzw. drei Jahre bei vier bis fünf Kursabenden pro Woche.
- **Spezielle staatliche oder private Schulen** ermöglichen nach abgeschlossener Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit, die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Teilnehmenden der Kurse können die Ausbildung zum Teil über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanzieren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 BAföG (vgl. Anhang) erfüllt sind.

Auskünfte über die Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der deutschen Schulabschlüsse in Hamburg erteilt das „Schulinformationszentrum“ (SIZ):

Behörde für Schule und Berufsbildung

Schulinformationszentrum (SIZ)

Hamburger Straße 125A

22083 Hamburg

Tel.: (040) 428 99-2211

Telefax: (040) 428 63-2728

E-Mail: schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/siz

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 17:00 Uhr; Mittwoch, 9:00 - 13:00 Uhr;

Donnerstag, 10:00 -18:00 Uhr;

Freitag, 9:00 - 13:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin, um Wartezeiten zu vermeiden

3 Akademische Anerkennung

3.1 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Ausländische Schulabschlüsse müssen durch die **Zeugnisbewertungsstelle** der Behörde für Schule und Berufsbildung mit schulischen Abschlüssen in Hamburg verglichen werden. Durch diesen Vergleich kann die **Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss** geprüft und bescheinigt werden. Für die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse werden Faktoren, die einerseits im Herkunftsland und andererseits in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führen, miteinander verglichen.

Bei Prüfung der Gleichwertigkeit wird Folgendes berücksichtigt:

- die Dauer des Schulbesuchs
- Wie viele und welche Fächer wurden belegt

Die Menge der **Übereinstimmungen** entscheidet über die **Einstufung ins deutsche Schulsystem**. Das Bestehen einer **Hochschulaufnahmeprüfung** bzw. der **Nachweis eines Hochschulstudiums**, kann sich positiv auf die Zeugnisbewertung auswirken, und führt in einigen Fällen zu einer höheren Einstufung im deutschen Schulsystem.

3.1.1 Hauptschulabschluss

Für eine Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses mit dem ersten deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss müssen mindestens neun Schuljahre, bei einigen Herkunftsländern auch zehn Schuljahre, an einer allgemeinbildenden Schule mit Erfolg besucht worden sein (Abschluss oder Versetzung in die nächste Klasse). Der Unterricht muss mindestens in den folgenden Fächern erteilt worden sein: In der jeweiligen Muttersprache als Unterrichtsfach, in Mathematik, in einer Naturwissenschaft wie Biologie, Chemie oder Physik und in einer Gesellschaftswissenschaft wie Geschichte oder Sozialkunde.

3.1.2 Realschulabschluss

Für die Gleichstellung eines Abschlusses mit dem deutschen **mittleren Bildungsabschluss** müssen **mindestens zehn aufsteigende Klassen** an einer allgemeinbildenden Schule bzw. elf bis zwölf Schuljahre an einer polytechnischen Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Der beim Hauptschulabschluss genannte Fächerkanon wird um eine **Fremdsprache** ergänzt. Außerdem müssen mindestens ausreichende Leistungen in der Benotung nachgewiesen werden.

3.1.3 Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife berechtigt zum **Studium an Fachhochschulen** (Hochschule für Angewandte Wissenschaften/ University of Applied Sciences), aber nicht an Universitäten. Ein ausländischer Abschluss kann nur in seltenen Fällen mit der deutschen Fachhochschulreife gleichgestellt werden. Voraussetzung ist, dass in dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, ebenfalls eine **Differenzierung** zwischen Universitäten und Fachhochschulen vorgenommen wird.

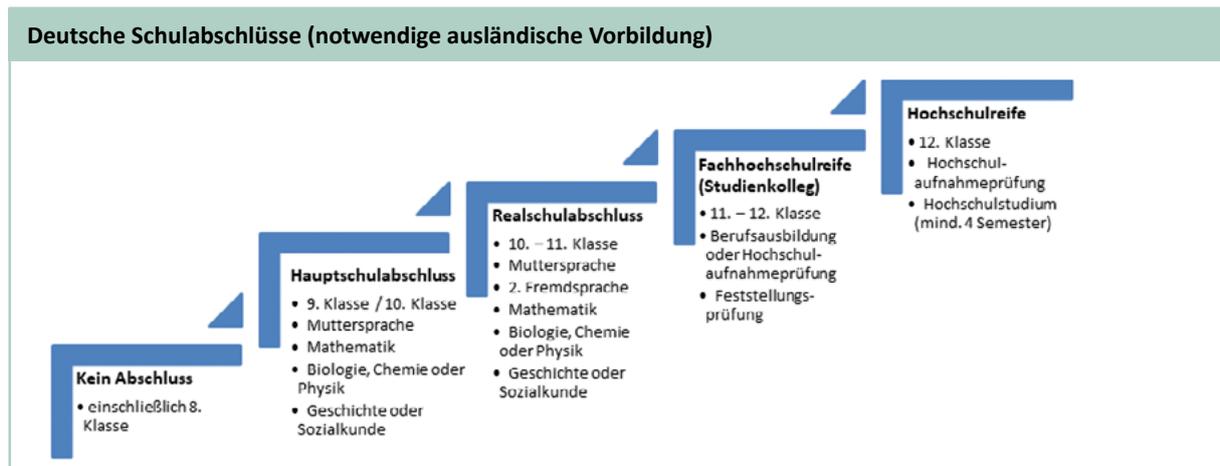
3.1.4 Allgemeine Hochschulreife

Bei ausländischen Sekundarschulabschlüssen wird geprüft, ob der Abschluss im Herkunftsland ein **Hochschulstudium** ermöglicht. Prinzipiell eröffnen solche Abschlüsse dann auch den Hochschulzugang in Deutschland. Dieses geschieht jedoch auf unterschiedliche Art und Weise.

Abschlüsse **zweifähriger allgemeinbildender Schulformen** ermöglichen in der Regel die direkte Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland. Der Abschluss polytechnischer Schulen (Oberstufe mit integrierter Berufsausbildung) eröffnet meistens die Zulassung zum Studium in einer dem **Schulprofil entsprechenden Fachrichtung**. Falls die

Zulassung im Ausland erst nach einer Hochschulaufnahmeprüfung möglich ist, kann auch in Deutschland die Zulassung nicht ohne diese Prüfung ausgesprochen werden.

Nicht alle ausländischen Bildungssysteme sind mit dem deutschen so kompatibel, dass sie einen direkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen. Abschlüsse aus Nicht-EU-Ländern erfordern häufig den Besuch eines Universität-Vorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg. Dort wird dann mit der abschließenden Feststellungsprüfung eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben. Ein begonnenes Studium befreit in der Regel von der Feststellungsprüfung und es besteht die direkte fachgebundene Hochschulzugangsqualifikation. Den Personen, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, stehen alle Studiengänge an den Hochschulen in Deutschland offen. Ausführliche Informationen über Verfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie in Kapitel 3.2 dieses Leitfadens.



Grafik: eigene Darstellung

3.1.5 Wer ist zuständig?

Für die Anerkennung von Haupt- und Realschulabschlüssen mit Wirkung für das Bundesland Hamburg ist das **Hamburger Schulinformationszentrum (SIZ)** zuständig. Außerdem informiert das SIZ darüber, ob die Voraussetzungen für den **Hochschulzugang** in Hamburg oder an anderen Orten in Deutschland erfüllt sind. Die **Bewertung des Schulabschluszeugnisses**, die in Deutschland vor einer Zulassung zum Studium erforderlich ist, erfolgt jedoch meistens über die **ausgewählte Hochschule/Universität** bzw. über **uni-assist**. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3.2.4.

Behörde für Schule und Berufsbildung

Schulinformationszentrum (SIZ)
 Hamburger Straße 125A
 22083 Hamburg
 Tel.: (040) 428 99-2211
 Telefax: (040) 428 63-2728
 E-Mail: schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de
 Internet: www.hamburg.de/siz
 Öffnungszeiten:
 Montag, Dienstag, 9:00 - 17:00 Uhr;
 Mittwoch, 9:00 - 13:00 Uhr;
 Donnerstag, 10:00 - 18:00 Uhr;
 Freitag, 9:00 - 13:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin, um Wartezeiten zu vermeiden

3.1.6 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Grundsätzlich vergleicht das **Schulinformationszentrum (SIZ)** die im Ausland erworbenen Schulabschlüsse nur mit den in Hamburg erreichbaren schulischen Abschlüssen. Eine Gleichwertigkeit wird daher **nur mit Wirkung für das Bundesland Hamburg** ausgestellt. Aufgrund der **Kultushoheit der Länder** ist eine Übernahme durch die Zeugnisanerkennungsstelle eines anderen Bundeslandes nicht automatisch möglich und muss bei Bedarf erfragt werden. Die erfolgte Bewertung gilt nur zusammen mit den zugrunde gelegten Dokumenten und Übersetzungen, d. h. die Bescheinigung ist **kein Zeugnis**.

Einzureichende Unterlagen

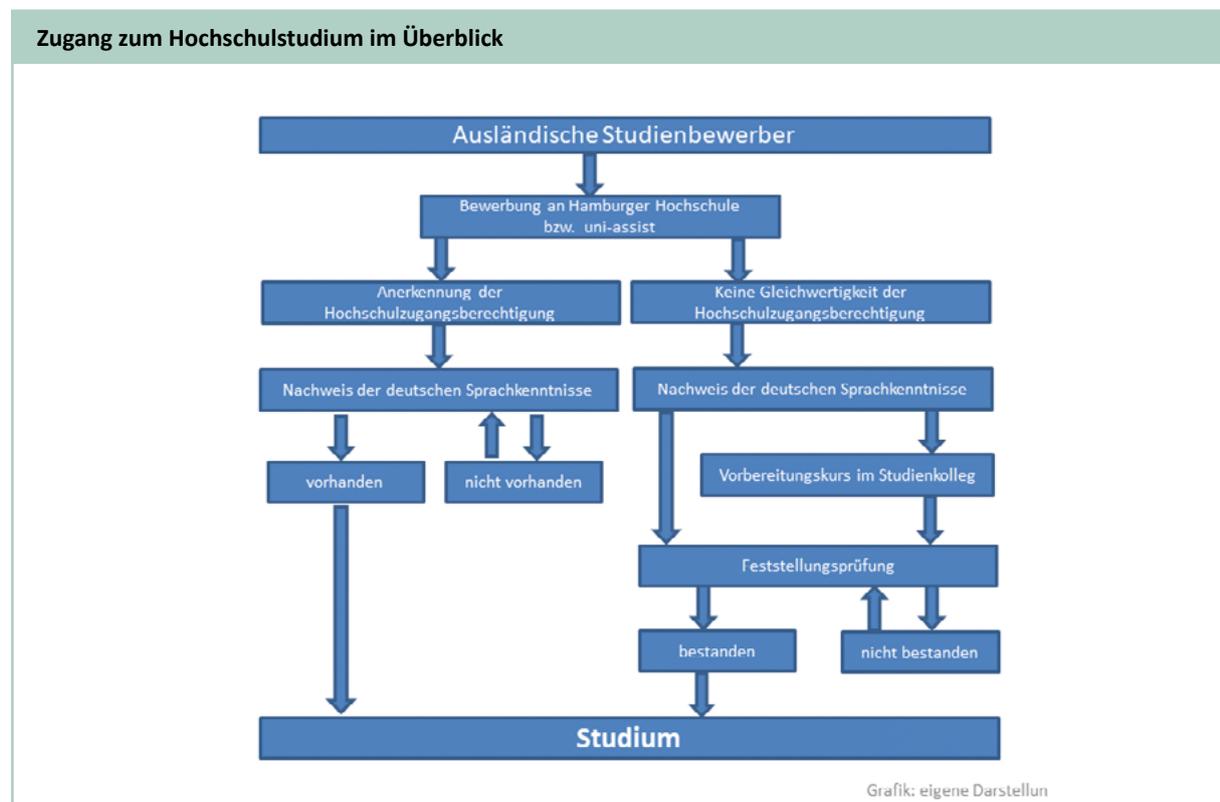
- Pass und Meldebescheinigung/Personalausweis
- Ggf. Spätaussiedlerbescheinigung
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat
- Abschlusszeugnis oder Diplom der zuletzt besuchten Schule oder Hochschule/ Universität (Original oder beglaubigte Kopie und einfache Kopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle)
- Notenübersicht über die Leistungen an der Schule und/oder Hochschule/ Universität (Original oder beglaubigte Kopie und einfache Kopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle)
- Ggf. Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung oder eine Hochschulzulassung für ein wissenschaftliches Studium (Original oder beglaubigte Kopie und einfache Kopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle)
- Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine beglaubigte Übersetzung durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig. (Original oder beglaubigte Kopie und einfache Kopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle.) Bei Dokumenten in englischer Sprache kann nach Absprache auf eine Übersetzung verzichtet werden.

Gebühren

Für die Zeugnisbewertung werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für erforderliche Übersetzungen und Kopien sind jedoch selbst zu tragen.

3.2 Hochschulzugang

3.2.1 Zugang zum Hochschulstudium im Überblick



Grafik: eigene Darstellung

3.2.2 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Um in Deutschland ein Studium aufnehmen zu können, müssen die Studienbewerber über eine **Hochschulzugangsberechtigung** verfügen, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass der vorhandene Schulabschluss den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet. Ferner müssen weitere Bedingungen, wie z. B. eine bestandene **Hochschulaufnahmeprüfung** erfüllt sein.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens können in Deutschland unterschiedliche Einstufungen vorgenommen werden, die entsprechende Auswirkungen auf den Hochschulzugang hierzulande haben.

Ein **uneingeschränkter Hochschulzugang** ist nur möglich, wenn das Abschlusszeugnis aus dem Herkunftsland im Vergleich mit dem deutschen Zeugnis der Hochschulreife als **materiell gleichwertig** anerkannt wird. Oftmals werden jedoch die Schulabschlusszeugnisse anderer Länder der deutschen Hochschulreife nicht gleichgestellt. In diesem Fall können entweder vorhandene **Studienzeiten** angerechnet werden oder es muss eine sogenannte **Feststellungsprüfung** abgelegt werden, die einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglicht. **Ausländische Abschlüsse eines wissenschaftlichen Studiums werden von den Hochschulen in Deutschland in der Regel als hinreichende Zugangsqualifikation für einen beliebigen Studiengang anerkannt.**

3.2.3 Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung

Der Begriff der Feststellungsprüfung steht für „**Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.**“ Eine Feststellungsprüfung wird durchgeführt, wenn das vorhandene ausländische Schulabschlusszeugnis keinen direkten Hochschulzugang erlaubt und daher die Eignung für den gewünschten Studiengang geprüft werden muss. Durch die bestandene Prüfung wird nachgewiesen, dass der*die Bewerber*in die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein

Studium an einer deutschen Hochschule besitzt. Sie erfolgt grundsätzlich **fachgebunden**, d. h., wenn die Feststellungsprüfung für technische Studiengänge abgelegt wurde, kann keine Zulassung für wirtschaftswissenschaftliche Fächer erfolgen. Nach der erfolgreichen Teilnahme an der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das **deutschlandweit** gültig ist und ein Studium an einer Universität oder an einer anderen Hochschule in Deutschland ermöglicht.

Der Ablauf der Prüfung ist in der **Prüfungsordnung** geregelt. Die Feststellungsprüfung findet **zweimal jährlich** statt und bildet den Abschluss der Ausbildung im **Studienkolleg**. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

- einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch, die den Anforderungen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2 oder DSH-3) entspricht
- je einer schriftlichen Prüfung in zwei Pflichtfächern des gewählten Fachkurses

Zusätzliche mündliche Prüfungen werden angesetzt, wenn dies für die abschließende Beurteilung bzw. für das Bestehen der ganzen Prüfung erforderlich ist. Die Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden und auch extern abgelegt werden.

Vorbereitungskurse des Studienkollegs

Das Studienkolleg der Universität Hamburg bietet Kurse an, in denen die Studienbewerber sich auf die **Feststellungsprüfung** vorbereiten können. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem **jeweiligen Fachstudium**. Es gibt T-Kurse für mathematisch-naturwissenschaftliche Studiengänge, M-Kurse für medizinisch-biologische, W-Kurse für angehende Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler*innen, G-Kurse für Germanistik, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sowie künstlerische Studiengänge, und S-Kurse für Sprach-Studiengänge. An **Fachhochschulen** sind die Angebote ähnlich gegliedert. In allen Kursen ist neben den unterschiedlichen **fachspezifischen** Unterrichtsfächern immer auch Deutsch Unterrichtsfach.

Die Kurse des Studienkollegs beginnen **zweimal im Jahr** (nach den Weihnachtsferien im Januar und nach den Sommerferien im Juli oder August) und dauern **zwei Semester**. Der Besuch des Studienkollegs ist kostenfrei. Die Semester werden nicht auf das anschließende Fachstudium an der Hochschule angerechnet. Während der Zeit am Studienkolleg sind die Teilnehmenden an der ausrichtenden Hochschule **immatrikuliert**.

Weitere Infos unter: www.studienkolleg-hamburg.de

3.2.4 Bewerbung um einen Studienplatz

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum einen nach der **Herkunft der Studienbewerber*innen**. Unterschieden wird insbesondere zwischen:

- Angehörigen eines EU- oder EFTA-Staates
- Bildungsinländern*Bildungsinländerinnen (Ausländer*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben)
- Nicht-EU-Bürger*innen oder Staatenlosen

Im Folgenden wird beschrieben, welche Aspekte ausländische Studienbewerber*innen zu berücksichtigen haben und wie die Bewerbung um einen Studienplatz gestaltet werden muss.

Die Bewerbung um einen Platz in einem regulären **Master-Studiengang** kann in diesem Zusammenhang anders gestaltet sein, da die genauen Bewerbungsvoraussetzungen von dem jeweiligen Masterstudiengang abhängen. In jedem Fall ist der Nachweis eines **abgeschlossenen Erststudiums** notwendig.

Hochschulen

Die erste Anlaufstelle bei einer Bewerbung um einen Studienplatz ist **in vielen Fällen die jeweilige Hochschule**. Auskunft über die genauen Modalitäten der Studienplatzbewerbung geben die Studierendenzentren bzw. die Studierendenberatungen der jeweiligen Hochschule entweder im persönlichen Gespräch oder über die jeweilige Homepage. Dort bzw. über die Homepages der Hochschulen ist der „Online-Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber*innen“ zu den Bewerbungszeiten erhältlich der zusammen mit den erforderlichen Unterlagen wie

Zeugnisse, Urkunden, Lebenslauf, Motivationsschreiben etc. bei der Hochschule bzw. bei der nachfolgend beschriebenen „Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen – ‚uni-assist‘ eingereicht wird. Falls das gewünschte Studienfach **zulassungsbeschränkt** ist, müssen sich Angehörige eines **EU- oder EFTA-Staates und Bildungsinländer*innen** bei der „**Stiftung für Hochschulzulassung ‚hochschulstart.de‘** bewerben. **Alle anderen ausländischen Studienbewerber*innen bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist.**

Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen – uni-assist

Viele Hochschulen in Hamburg bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerber*innen nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Verfahrens für Bewerber*innen wurde der **Verein uni-assist e.V.** gegründet, bei dem die Bewerbungen **zentral eingereicht** werden müssen. In Hamburg sind folgende Hochschulen an uni-assist angeschlossen:

- HafenCity Universität Hamburg
- Hamburger Fern-Hochschule
- Universität Hamburg
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Eine Liste aller Hochschulen in Deutschland und Hinweise zum Verfahren erhalten Sie unter: www.uni-assist.de

Zur Anerkennung der im Ausland erworbenen **Hochschulzugangsberechtigung** wird in der Regel eine **Vorprüfungsdocumentation** von uni-assist benötigt.

Die folgenden Bewerbergruppen brauchen jedoch keine Vorprüfungsdocumentation:

- Absolvent*innen eines deutschen Studienkollegs mit einem entsprechenden Zeugnis über die Feststellungsprüfung
- Personen mit einem Anerkennungsvermerk von einer Behörde mit umgerechneter HZB-Note
- Teilnehmende am Hamburger Propädeutikum, die bereits eine Vorprüfungsdocumentation für ihre Propädeutikumsbewerbung erhalten haben

Um das **Verfahren der Vorprüfungsdocumentation** bei **uni-assist** einzuleiten, muss zunächst das Antragsformular heruntergeladen und ausgefüllt werden. Zusammen mit dem Antragsformular müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- eine amtlich **beglaubigte** Kopie der amtlichen Übersetzung der heimatlichen **Hochschul-Zugangsberechtigung**
Dabei ist zu beachten, dass die Übersetzung nur berücksichtigt werden kann, wenn sie von einem amtlich vereidigten Übersetzer bzw. einer Übersetzerin angefertigt oder von einer amtlichen Stelle bestätigt worden ist.
- eine amtlich beglaubigte Kopie des **Originalzeugnisses**

Nachdem die Unterlagen bei uni-assist eingereicht sind, muss ein Entgelt in Höhe von **75,00 Euro** an uni-assist überwiesen werden. uni-assist braucht in der Regel **zwei bis drei Wochen** Zeit für die Bearbeitung der eingehenden Anträge. Daher müssen die Studienbewerber*innen dieses Verfahren rechtzeitig einleiten, um fristgerecht (SS bis 15. Januar, WS bis 15. Juli) die Bewerbung an der gewünschten Hochschule einreichen zu können.

Dem **Vorprüfungsdocument**, das per Post versandt wird, ist zu entnehmen, welcher Note des deutschen Notensystems die Zeugnisnote der im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Außerdem ist das Datum der Hochschulzugangsberechtigung vermerkt. Der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gibt Auskunft darüber, ob alle Fächer (allgemeine HZB) oder nur bestimmte Fachrichtungen (fachgebundene HZB) studiert werden dürfen. Mit diesen Angaben können die Studieninteressenten sich sofort für das gewünschte Fach bewerben.

Stiftung für Hochschulzulassung – hochschulstart.de

Wenn es sich bei dem gewünschten Studiengang um ein **zulassungsbeschränktes** Fach handelt, wird die Vergabe von Studienplätzen **zentral** geregelt. hochschulstart.de vergibt zweimal jährlich Studienplätze im **bundesweiten Verfahren** für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin (nur im Wintersemester), Zahnmedizin und Pharmazie.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen vorhanden und die Bewerber*innen werden über ein Auswahlverfahren auf die Plätze verteilt. Die Auswahl richtet sich nach den Noten der Hochschulzugangsberechtigung. Für ausländische Studienbewerber*innen stehen acht Prozent der Plätze zur Verfügung.

Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates und Bildungsinländer müssen sich für einen solchen Studiengang bei der „Stiftung für Hochschulzulassung – hochschulstart.de“ bewerben. Alle anderen ausländischen Studieninteressenten bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule. Weitere Informationen und der erforderliche Antrag sind erhältlich unter www.hochschulstart.de oder im Magazin „hochschulstart.de“ (erhältlich bei der Studierendenberatung der Hochschulen).

3.2.5 Nachweis von Deutschkenntnissen

Ausländische Studienbewerber*innen müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können. Erst dann können sie mit dem Studium beginnen. Der Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen:

Wenn die ausländische Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die „**Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber**“ (DSH) abgelegt werden. Die Termine hierfür werden mit dem **Zulassungsbescheid** mitgeteilt. Sobald diese Prüfung bestanden ist, kann das Studium begonnen werden.

Bewerber*innen, die bereits das Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrschen und dies durch eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen haben, sind von der DSH-Prüfung befreit:

- das kleine oder große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II
- die TestDaF-Prüfung, Stufe 4 oder 5

Wenn bereits Deutschkurse besucht worden sind, ohne dass eine der o.g. Prüfungen abgelegt wurden, müssen die entsprechenden Zeugnisse und Bestätigungen dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule beigefügt werden. Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH-Prüfung möglich ist, ohne zuvor einen der oben genannten Deutschkurse zu besuchen.

Sollten Bewerber*innen nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder die DSH-Prüfung nicht bestanden haben, können sie einen **Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung** besuchen. Dieser wird von einigen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs an der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der jeweiligen Hochschule gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu einem Fachstudium bereits erteilt wurde. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder besteht noch keine Zulassung, können Kurse bei der Volkshochschule oder freien Sprachschulen besucht werden. Dafür muss allerdings mit einer mehr oder weniger hohen Kursgebühr gerechnet werden.

3.2.6 Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Personen, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen möchten, benötigen teilweise, je nach Herkunft, ein **Visum zu Studienzwecken**. Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland „make - it - Germany“ informiert über die geltenden Bestimmungen: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/studieren>

3.2.7 Anerkennung von Studienleistungen

Grundsätzlich kann versucht werden, dass die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt werden, z. B., um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen.

Für die Anerkennung wird vorausgesetzt, dass die an der ausländischen Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür sind **Nachweise** über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit-Points o. Ä., erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (u. a. Medizin, Lehramt, Pharmazie, Rechtswissenschaften) sind die staatlichen Prüfungsämter an den Hochschulen zuständig. Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob die Studienbewerber*innen vor der Anerkennung in einer sogenannten **Kenntnisprüfung** ihr Wissen unter Beweis stellen müssen.

3.2.8 Zulassung zum Masterstudium

Bei der Bewerbung für einen Masterstudiengang liegt die Zuständigkeit für die Auswahl in der Regel in der **jeweiligen Fakultät der gewünschten Hochschule**. Welche Nachweise erforderlich sind, hängt von dem Masterstudiengang ab, für den sich jemand bewerben will. In jedem Fall ist der Nachweis des **abgeschlossenen Erststudiums** zu erbringen. Der Nachweis über die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung von uni-assist muss nur dann zur Bewerbung vorgelegt werden, wenn dies ausdrücklich in den individuellen Informationen zum Masterstudiengang erläutert wird.

Vor Aufnahme des Studiums müssen alle Bewerber*innen, die ihr Erststudium nicht an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Lediglich in den Masterstudiengängen, in denen die reguläre Unterrichtssprache Englisch ist, ist dieser Nachweis nicht erforderlich.

3.3 Führen von akademischen Titeln und Graden

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse, um einen Beruf auszuüben, und das Führen von akademischen Titeln bzw. Graden sind zwei eng miteinander verwandte Vorgänge, die aber dennoch komplett getrennt voneinander zu betrachten sind.

Denn beim Führen von akademischen Titeln und Graden, wie z. B. dem Dokortitel geht es nicht um die Berufsausübung. Und so kann es sein, dass zwar jemand seinen Dokortitel in der Medizin führen darf, aber noch lange nicht als Arzt*Ärztin arbeiten darf. Die umgekehrte Situation ist auch möglich.

Weil das Führen akademischer Titel oder Grade nichts mit der Berufsausübung zu tun hat, ist die gesetzliche Regelung auch eine ganz andere als bei der beruflichen Anerkennung. Geregelt ist das in den Hochschulgesetzen der einzelnen Länder. Für Hamburg gilt hier § 69 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Diese beinhaltet eine sogenannte **Allgemeingenehmigung**. Mit anderen Worten: Das Führen ausländischer akademischer Titel und Grade ist grundsätzlich **pauschal erlaubt**, wenn **bestimmte Voraussetzungen** erfüllt sind. Da es diese Allgemeingenehmigung gibt, gibt es kein Verfahren und keine zuständige Stelle, bei der das Führen ausländischer akademischer Grade und Titel beantragt werden kann.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema sind hier zu finden:

<https://www.hamburg.de/bwfgb/anerkennung-auslaendischer-akademischer-grade>.

Personen, die ihren im Ausland erworbenen Hochschulgrad oder Titel in der Bundesrepublik Deutschland offiziell führen möchten, dürfen dies unter Berücksichtigung folgender Bedingungen tun.

3.3.1 Führung akademischer Grade

Wenn an einer im Herkunftsland anerkannten Hochschule ein Diplom erworben wurde, kann der Abschlusstitel in Deutschland in der Originalform oder in der landesüblichen Abkürzung geführt werden. Dabei muss zusätzlich zu der Abschlussbezeichnung in runden Klammern der Name der Hochschule angegeben werden, die den Titel verliehen hat. Eine wörtliche Übersetzung in Klammern ist möglich. Das Gleiche gilt für einen ausländischen **Ehrengrad**, z. B. einen **Dokortitel**, oder für einen Hochschultitel, z. B. Professor*in.

Beispiele:

- Economist licentiat (Betriebswirt), Universität „Alexandru Ioan Cuza“ din Iasi
- Licenciado en Educación (Erziehungswissenschaftlerin), Universität “Simón Rodríguez”
- Karshenasi reshteh-ye zaban wa adabiyate farsi (Hochschulabschluss im Fach Persischer Sprache und Literatur) Universität Isfahan
- kandidat medycnych nauk (Kandidat der medizinischen Wissenschaften), Medizinische Akademie Dnepropetrowsk
- abgekürzt: k.m.n., Medizinische Akademie Dnepropetrowsk

Hochschulgrade, die in Ländern der Europäischen **Union bzw. des EWR** erworben wurden, können in der **Originalform** ohne Angabe des Herkunftslandes oder der Hochschule geführt werden. Wenn in diesen Ländern ein Dokortitel durch eine Promotion erworben wurde, kann zwischen der Originalform und der Abkürzung „Dr.“ (ohne fachlichen Zusatz, z. B. „Dr. med.“ und ohne Herkunftsangabe, z. B. „PL“ für Polen) gewählt werden. Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU dürfen ihren Titel **ohne Genehmigung** führen. Bestimmte Doktorgrade, die in Australien, Kanada, Israel, Russland und den USA erworben wurden, können auch anstelle der im Herkunftsland üblichen Bezeichnung die Abkürzung „Dr.“ (ohne fachlichen Zusatz) verwendet werden. Hier muss aber eine **Herkunftsangabe** gemacht werden, z. B. „Dr. (USA)“.

Auskünfte darüber, ob die gewählte Form, den ausländischen akademischen Grad zu führen, korrekt ist und keinen Verstoß gegen deutsche Gesetze darstellt, erteilt die Behörde für Wissenschaft und Forschung:

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB)

Hochschulamt

Personal und Recht - C 32 -

Hamburger Str. 37

22083 Hamburg

Frau Andrea Brandenburg/ Zimmer 733, 7. Stock

Tel.: (040) 428 63-4296

Telefax: (040) 428 63-29 25

E-Mail: berufsbezeichnungingenieur@bwfgb.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/bwfgb>

Offene Sprechstunde: Donnerstag, 13:30 – 16:30

Achtung: Der Eingang zur Hamburger Straße 31 ist im ersten Stock des Einkaufszentrums „Hamburger Meile“ zu finden.

3.3.2 Umwandlung von Hochschulgraden für Spätaussiedler*innen

Lediglich Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz haben die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ihre erworbenen Hochschulgrade in deutsche Grade umwandeln zu lassen.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf „Genehmigung zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades in der deutschen Form zugunsten der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz“ ist in Hamburg die Behörde für Wissenschaft und Forschung zuständig:

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG)

Hochschulamt
 Personal und Recht - C 32 -
 Hamburger Str. 37
 22083 Hamburg
 Frau Andrea Brandenburg/Zimmer 733/ 7. Stock
 Tel.: (040) 428 63-4296
 Telefax: (040) 428 63-29 25
 E-Mail: berufsbezeichnungen@bwfgb.hamburg.de
 Internet: <https://www.hamburg.de/bwfgb>
 Offene Sprechstunde: Donnerstag, 13:30 – 16:30
 Achtung: Der Eingang zur Hamburger Straße 31 ist im ersten Stock des Einkaufszentrums „Hamburger Meile“ zu finden.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (kann vor Ort erfragt werden)
- Lebenslauf
- Pass und Meldebestätigung Hamburg/Personalausweis
- Bundesvertriebenenausweis
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat
- Schulabschlusszeugnis, z. B. Abiturzeugnis (Original und zwei einfache Kopien)
- Verleihungsurkunde (Original und zwei einfache Kopien)
- Transliteration des Titels (sofern nicht in lateinischer Schrift)
- Fächer- und Notenverzeichnis/Studienbuch (Original und zwei einfache Kopien)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine beglaubigte Übersetzung durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig (Original und zwei einfache Kopien).

Es ist erforderlich, dass die Unterlagen persönlich bei der Behörde für Wissenschaft und Forschung abgegeben werden. Nur dann kann auf beglaubigte Kopien verzichtet werden, weil die Kopien in der Behörde vor Ort mit den Originalen verglichen werden.

3.4 Adressen und weiterführende Informationen

Abteilung Internationales der Universität Hamburg

Die Abteilung Internationales der Universität Hamburg informiert über den Zugang zum Studium an der Universität Hamburg. Ausführliche Informationen gibt es im Internet unter folgender Adresse: <http://www.uni-hamburg.de/internationales.html>

Bildungsberatung des Garantiefonds - Hochschule

Die Bildungsberatung Garantiefonds - Hochschule steht **bundesweit** zur Verfügung. Sie berät und unterstützt junge Zuwanderinnen und Zuwanderer in Fragen der Ausbildungs- und Förderungsmöglichkeiten in Deutschland. Die Beratung ist für diejenigen vorgesehen, die ein **Studium aufnehmen oder fortsetzen** möchten oder nach einem **abgeschlossenen Studium im Herkunftsland** eine **ergänzende Ausbildung** für die Aufnahme einer entsprechenden **Berufstätigkeit** benötigen.

Detailliertere Informationen zum Beratungs- und Förderungsangebot sind an folgender Stelle zu erfragen:

Bildungsberatungsstelle Garantiefonds-Hochschule

im Jugendmigrationsdienst
des Christlichen Jugenddorfwerks Hamburg-Eutin
Glockengießerwall 3
20095 Hamburg
6. Stock
Anna Wiehe
Viviane Lagodzki
Tel.: (040) 2111181-17/-18
Telefax: (040) 2111181-20
E-Mail: anna.wiehe@cjd-hamburg-eutin.de
E-Mail: viviane.lagodzki@cjd-hamburg-eutin.de
Internet: <https://bildungsberatung-gfh.de/wde/standorte/standorte/Hamburg.php>

Broschüre Studien- und Berufswahl

Die Broschüre „**Studien- und Berufswahl**“ wird von der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben und jährlich aktualisiert. Sie ist kostenlos vor Ort erhältlich bei den Agenturen für Arbeit. In dieser Broschüre finden sich umfassende Informationen über die Struktur der deutschen Hochschullandschaft, Beschreibungen von Studiengängen, Beratungsadressen und vieles mehr. Online sind die Informationen unter folgender Adresse verfügbar: www.studienwahl.de

CampusCenter

Das **CampusCenter** ist die neue zentrale Servicestelle der **Universität Hamburg**, die die wichtigsten Informationen für Studieninteressierte, Studienbewerber*innen und Studierende unter einem Dach bereitstellt.

Hier befindet sich der „**Service für Studierende**“ (SfS), der aus zwei Teams besteht. Das „**Team Bewerbung und Zulassung**“ ist die erste Anlaufstelle für deutsche und ausländische Studienbewerber*innen. Es berät zu allen Fragen rund um die Bewerbung und Zulassung und ist für die **Vergabe von Studienplätzen** zuständig, die nicht über hochschulstart.de vergeben werden. Das „**Team Studierendenangelegenheiten**“ beantwortet alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität Hamburg.

Universität Hamburg

CampusCenter
Service für Studierende – Team Bewerbung und Zulassung
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg
Tel.: (040) 428 38-7000
Internet: www.uni-hamburg.de/zulassungsfragen bzw.
www.uni-hamburg.de/campuscenter

len Studienberatung im Studierendenzentrum zu finden.

HAW Hamburg

Zentrale Studienberatung im Studierendenzentrum
Stiftstraße 69 (G)
20099 Hamburg
Tel.: (040) 42875-9898
E-Mail: studierendensekretariat@haw-hamburg.de
Internet: www.haw-hamburg.de/studierende.html

Die vergleichbaren Beratungsangebote der Technischen Universität Hamburg-Harburg sind bei der allgemeinen Studienberatung zu finden.

Technische Universität Hamburg-Harburg TU

Allgemeine Studienberatung
Am Schwarzenberg-Campus 3
(Gebäude E)
Eingang I
21073 Hamburg
Tel.: (040) 428 78- 2232
E-Mail: studienberatung@tuhh.de
Internet: www.tuhh.de/tuhh/studium/ansprechpartner/studienberatung.html

Datenbank anabin

Die Datenbank **anabin** „Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“, die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geführt wird, stellt umfangreiche Informationen zur **Bewertung** ausländischer Bildungsnachweise bereit, um eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen: <http://anabin.kmk.org>

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e. V.

Der **DAAD** ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen zur Förderung des internationalen Austauschs von Studierenden und Wissenschaftler*innen sowie internationaler Programme und Projekte deutscher Hochschulen. www.daad.de

Dort finden sich unter anderem in der Rubrik „Das richtige Programm finden“ Informationen über alle Studiengänge deutscher Universitäten und die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen. Außerdem gibt es eine Stipendiendatenbank, die über fast alle Fördermöglichkeiten für ausländische Studierende informiert.

Schließlich gibt es auch eine Datenbank, in der Informationen zur Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen bereitgehalten werden:

<https://www2.daad.de/deutschland/nach-deutschland/voraussetzungen/de/57293-zulassungsdatenbank/>

uni-assist e. V.

uni-assist ist die „Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen“. Über 90 deutsche Hochschulen haben sich in diesem Verein zusammengeschlossen, um internationalen Studienbewerbern die Bewerbung an deutschen Hochschulen zu erleichtern und die Hochschulen bei der Auswahl ihrer ausländischen Studierenden zu entlasten (mehr Informationen im Kapitel 3.2.4). www.uni-assist.de

4 Berufliche Anerkennung

4.1 Pädagogische Berufe

4.1.1 Lehrer*in

Anerkennungsverfahren für Lehrer*innen zielen auf die **staatliche Bestätigung**, ein Lehramt an öffentlichen Schulen im jeweiligen Bundesland ausüben zu dürfen. Die Ausbildung zum* zur Lehrer*in in Deutschland erfolgt in zwei Phasen: die universitäre Ausbildung in Form eines Bachelor- und eines Masterstudiums sowie einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst („Referendariat“). An Ende des erfolgreichen Studiums erwirbt der Studierende das erste Staatsexamen oder einen Master of Education. Die Ausbildung schließt nach dem Vorbereitungsdienst mit dem zweiten Staatsexamen ab.

In Hamburg gibt es zurzeit fünf Lehrämter: 1. Lehramt an Grundschulen 2. Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), 3. Lehramt an Gymnasien (LAGym), 4. Lehramt Sonderpädagogik (LAS), 5. Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB). Im Anerkennungsverfahren wird überprüft, ob ein ausländischer Lehramtsabschluss vorliegt und mit einem Hamburger Lehramtsabschluss gleichwertig ist. Besonders geachtet wird dabei auf Folgendes: Erfolgte das Studium an einer anerkannten Universität? Gibt es ausreichend fachliche Kenntnisse im jeweiligen Unterrichtsfach? Bestehen ausreichend Kenntnisse über die dazugehörige Fachdidaktik? Sind ausreichend Kenntnisse in der allgemeinen Erziehungswissenschaft vorhanden? Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ausreichend praktische Erfahrung im Unterrichten? Wenn die Behörde die Unterlagen überprüft hat, hält sie das Ergebnis in einem **Bescheid** fest. Es kann sein, dass der Antrag komplett abgelehnt wird, weil **keine Gleichwertigkeit** besteht. Liegt zumindest eine **teilweise Gleichwertigkeit** vor, kann es z. B. folgende Varianten geben:

1. Es gibt wesentliche **Unterschiede** zwischen der **ausländischen universitären Ausbildung** und des Lehramtsstudiengangs in Hamburg. Um die Unterschiede auszugleichen, gibt es an der Universität Hamburg das Angebot eines individuellen **Ergänzungsstudiums**. Für das **Ergänzungsstudium** müssen C1-Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Wenn festgestellt wird, dass ein zweites Unterrichtsfach fehlt, um die vollständige Gleichwertigkeit mit dem ersten Staatsexamen zu erhalten, wird auf die Möglichkeit, ein Ergänzungsstudium zu absolvieren, hingewiesen. Ein zweites Unterrichtsfach ist für alle Lehrkräfte, die **verbeamtet** werden möchten, erforderlich. Ein-Fach-Lehrkräfte können nur **angestellt** werden. Nach Abschluss des Ergänzungsstudiums kann der Bescheid dahingehend ergänzt werden, dass ein zweites Unterrichtsfach mit aufgenommen wird und somit das erste Staatsexamen vollständig vorliegt.
2. Es gibt **Unterschiede** im Schulsystem und damit im **Vorbereitungsdienst und der Schulpraxis**: In diesem Fall muss noch eine **Ausgleichsmaßnahme** (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) absolviert werden. Der **Anpassungslehrgang** dauert in der Regel 18 Monate und wird bezahlt. Wer einen Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit des Abschlusses erhalten hat, hat zwar Chancen als **Vertretungslehrkraft** immer wieder **zeitlich befristet** und maximal zwei Jahre beschäftigt zu werden. Doch erst die vollständige Gleichstellung mit dem zweiten Staatsexamen ermöglicht es, dauerhaft als Lehrer*in bundesweit in den Schuldienst übernommen zu werden.

Zusätzlich zur fachlichen Qualifikation wird bei Lehrkräften in Hamburg eine hohe **sprachliche Kompetenz** vorausgesetzt. Allerdings ist diese Überprüfung kein Bestandteil der fachlichen Anerkennung. **Der Antrag kann auch ohne Nachweis von Sprachkenntnissen gestellt werden.** Lehrkräfte müssen aber in der Lage sein, ihre Schüler*innen auf **muttersprachlichem Niveau** zu unterrichten. Der Grund hierfür ist vor allem, dass es in Hamburg Aufgabe aller Fächer ist, die deutsche Sprache richtig und korrekt zu vermitteln. Spätestens bei der Zulassung zum Anpassungslehrgang oder bei einer Einstellung in den Schuldienst werden C2-Kenntnisse gefordert. Wer keinen Nachweis über das C2-Niveau hat, kann entweder die Teilnahme an der Sprachprüfung bei der Behörde beantragen oder ein anderes anerkanntes C2-Zertifikat vorlegen (Goethe, Telc oder ähnliche Zertifikate). Dringend empfohlen wird ein sehr guter C2-Abschluss.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Das Anerkennungsverfahren für Lehrer*innen findet seit 1. August 2012 auf Grundlage des **Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**⁶ statt. Ob der Lehramtsabschluss in einem Mitgliedsland der EU absolviert wurde oder außerhalb der EU ist daher nicht mehr entscheidend für die Anerkennung.

Für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse ist in Hamburg die Behörde für Schule und Berufsbildung zuständig. Wer in Hamburg wohnt oder nachweist, in Hamburg arbeiten zu wollen, kann dort seine*ihre Qualifikation bewerten bzw. anerkennen lassen und sich über Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Hamburger Lehrerausbildung informieren.

Behörde für Schule und Berufsbildung

Amt für Bildung

Beratungsstelle für ausländische Lehrbefähigungen

Frau Heike Tödten

Hamburger Straße 31 (12. Stock)

22083 Hamburg

Tel.: (040) 428 63-4034

E-Mail: heike.toedten@bsb.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/bsb/bewerbungen/3043848/auslaendische-lehramtsabschluesse.html

Sprechzeiten: Donnerstag und Freitagnachmittag, nur nach vorheriger Terminabsprache
(keine Sprechstunden in den Sommerferien)

Achtung: Der Eingang zur Hamburger Straße 31 ist im ersten Stock des Einkaufszentrums „Hamburger Meile“ zu finden.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der Berufstätigkeit
- Pass und Meldebestätigung/Personalausweis (ggf. beglaubigte Kopie)
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (beglaubigte Kopie)
- Schulabschlusszeugnis, z. B. Abiturzeugnis (beglaubigte Kopie)
- Abschlusszeugnis der Lehrerausbildung, z. B. Hochschuldiplom und gegebenenfalls Bescheinigung über Lehrbefähigung (beglaubigte Kopie)
- Studienbuch/Leistungsübersichten (beglaubigte Kopie)
- Ggf. Arbeitsnachweise über Lehrtätigkeiten (beglaubigte Kopie)
- Erklärung, ob bereits in anderen Bundesländern ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde und wenn ja auch Kopien des bereits erteilten Bescheids

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch einen vereidigten oder amtlich bestellten Übersetzer bzw. eine Übersetzerin notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann der § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dort regelt die sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

⁶ Außerdem gelten das „Gesetz zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen“ (HmbBQFGUG-Lehramt) sowie die „Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen“ (HmbBQFG-VO-Lehramt).

4.1.2. DaF – Lehrer*in

Für die Lehrer*innen mit Fach „Deutsch als Fremdsprache“, „Deutsch als Zweitsprache“ oder „Germanistik“ besteht die Möglichkeit, bei **privaten Anbietern** das Fach „Deutsch als Fremdsprache“ zu unterrichten. Für diese Tätigkeit in der freien Wirtschaft bedarf es **keiner besonderen Zulassung** seitens einer Behörde. Die Sprachschulen entscheiden in eigener Verantwortung, ob die vorliegende Qualifikation für die Tätigkeit als Deutschlehrer in ihrer Einrichtung ausreichend ist oder nicht.

Darüber hinaus können die betreffenden Lehrer*innen eine **Zulassung als Lehrkraft in Integrations-, Orientierungs-, oder/und Alphabetisierungskursen** beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** beantragen. Das BAMF beauftragt private und öffentliche Träger mit der Durchführung des Integrationskurses. Lehrkräfte, die im Integrationskurs unterrichten, müssen ein abgeschlossenes Studium „Deutsch als Fremdsprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“ vorweisen oder die Qualifikation durch eine spezielle Fortbildung erworben haben. Potenzielle Lehrkräfte können den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen über einen zugelassenen Integrationskurssträger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Der Antrag kann auch direkt beim BAMF gestellt werden.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Veitshöchheimer Straße 100

97080 Würzburg

Referat 82E

Tel.: (0931) 9807 – 0

E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de

Internet: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/LehrFachkraefte/lehrfachkraefte-node.html>

Sprechstunden: Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

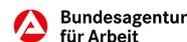
Liegen die vorgeschriebenen fachlichen Qualifikationen nicht vor, muss eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgeschriebene Zusatzqualifizierung im Umfang von 100 bis 140 Unterrichtsstunden absolviert werden, um die Zulassung in Integrations-, Orientierungs-, oder/und Alphabetisierungskursen zu erhalten. Eine Gleichstellung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung mit der ersten Staatsprüfung für das Unterrichtsfach „Deutsch als Fremdsprache“ an Hamburger Schulen gilt aber beispielsweise als ausreichender Nachweis für die Zulassung.

Genaue Kriterien für die Zulassung findet man in der Matrix-„Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Lehrkraefte/matrix-zulassung-lehrkraefte-integrationskurse-ab-01102020.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular „Antrag auf Zulassung von Lehrkräften in Integrationskursen“
- Nachweis über C1-Sprachniveau mit mindestens gutem Prädikat (ohne diesen Nachweis wird der Antrag nicht bearbeitet.)
- (* Die Liste der vom BAMF anerkannten C1-Nachweise gibt es unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Lehrkraefte/anerkannte-c1-nachweise.html?nn=282388> zum Download)
- Hinweis: Die Personen, die ein deutsches Abitur haben oder eine deutschsprachige Hochschule in einem deutschsprachigen Land abgeschlossen haben, müssen diesen Nachweis nicht vorlegen.
- Abschlusszeugnisse der Hochschule mit der Fächerübersicht oder sprachliche Berufsabschlüsse
- (*Bei ausländischen Studienabschlüssen, die eine sprachliche Lehrbefähigung attestieren, Nachweis von Unterrichtspraxis im Umfang von einem Jahr)
- Nachweis über Zusatzqualifikation in DaF/DaZ und/oder im Alphabetisierungsbereich (wenn vorhanden)
- Arbeitsnachweise über Erfahrung im Unterrichten des Faches Deutsch in der Erwachsenenbildung (wenn vorhanden)
- Unterschriebener Lebenslauf

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Bis zum 31.12.2021 können Lehrkräfte mit einer Zulassung für Integrationskurse auch in sogenannten **Berufssprachkursen (BSK)** unterrichten, die berufsbezogene Deutschsprachkenntnisse in der Regel ab dem Niveau B2 vermitteln. Ab dem 01.01.2022 müssen nach § 18 Abs. 5 DeuFöV alle Lehrkräfte in Berufssprachkursen eine Qualifikation zur Vermittlung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse vorweisen. Sie müssen dafür einen Antrag auf Erweiterung ihrer Zulassung für Integrationskurse bei Referat 82 E des BAMF stellen. In der Regel ist für die Erweiterung der Zulassung der erfolgreiche Abschluss der ZQ BSK erforderlich. Nur bei Vorliegen bestimmter Hochschulabschlüsse und Fortbildungen ist eine Erweiterung der Zulassung ohne ZQ BSK möglich.

4.1.3 Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in

Bei dem sozialpädagogischen Tätigkeitsbereich handelt es sich um einen reglementierten Berufsbereich. Als rechtliche Grundlage für die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses im Bereich der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik gilt das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die **Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg** ist für das Anerkennungsverfahren zuständig und entscheidet über die Erteilung der staatlichen Anerkennung. Zur Anerkennung wird ein Antrag auf das Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte*r Sozialpädagoge*in“ gestellt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 9 bis 13.⁷

Beide Berufe werden in Deutschland durch das Hochschulstudium „Soziale Arbeit“ erworben. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wird die ausländische Ausbildung mit der in Hamburg hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Dauer verglichen. Häufig wird verlangt, dass Kenntnisse im deutschen Familien-, Jugend- und Sozialrecht erworben werden.

Berufserfahrung kann als Ausgleich herangezogen werden. Falls Unterschiede in den Ausbildungsinhalten bestehen, können sie durch den Abschluss eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Erst nach der erfolgreichen Absolvierung einer der beiden Maßnahmen kann eine volle Anerkennung erfolgen. Der Anpassungslehrgang sowie die Eignungsprüfung werden in Hamburg direkt an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) angeboten. Der Anpassungslehrgang kann von unterschiedlicher Dauer sein (höchstens drei Jahre) und unterschiedliche Inhalte umfassen. Der Inhalt wird dabei von der HAW im Rahmen des Feststellungsverfahrens festgelegt. Während des **Anpassungslehrganges** besuchen die Teilnehmenden die laufenden Seminare des Semesters. Die Anerkennungsstelle teilt in ihrem Bescheid mit, welche **theoretischen** und **praktischen** Module für die Anpassung absolviert werden müssen. Wenn es große Unterschiede bei den Ausbildungsinhalten gibt oder das Profil des erworbenen Abschlusses nicht mit der Sozialen Arbeit vergleichbar ist, kann auch eine **Ablehnung des Antrages** die Folge sein.

Die **Gebühren** für einen Feststellungsbescheid über die Gleichwertigkeit bzw. die **inhaltlichen Unterschiede** des Studienabschlusses betragen derzeit ca. **300 Euro**.

Für Anpassungslehrgang bzw. Eignungsprüfung werden weitere Gebühren fällig, die sich nach Dauer und Umfang des Lehrgangs und Anzahl der absolvierten Prüfungen richten. Die Teilnehmenden sind während des Lehrgangs nicht als Studierende immatrikuliert.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)

Fakultät Wirtschaft und Soziales
 ZEPRA – Zentrum für Praxisentwicklung
 Alexanderstr. 1 / Haus B / 2. Stock / Zi. 30
 20099 Hamburg
 Henriette Schüppler
 Tel.: (040) 428 75-7033
 Telefax: (040) 428 75-7009
 E-Mail: henriette.schueppler@haw-hamburg.de
 Sprechstunden: nach Vereinbarung

⁷ Ergänzend gilt § 6 des „Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoge*in und Sozialarbeiter*in sowie von Kindheitspädagoge*in“ (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit).

Einzureichende Unterlagen

- Lebenslauf (tabellarisch und unterschrieben)
- Pass und Meldebestätigung / Personalausweis
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat
- Schulabschlusszeugnis, z. B. Abiturzeugnis
- Hochschulabschlusszeugnis
- Studienbuch/Leistungsübersichten
- Ggf. Arbeitsnachweise über berufliche Tätigkeit / Praktika
- Bis zum Beginn einer Anpassungsmaßnahme: Nachweise über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau (oder vergleichbar)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dort regelt sogenannte „**Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen**“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen **Einzelfall** abhängig.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich ein. Bei Übersendung per Mail wird darum gebeten, die Unterlagen in einer einzigen pdf-Datei zusammenzufassen. Ein Termin zur persönlichen Vorsprache wird in der Regel im Rahmen der Eingangsbestätigung vergeben.

4.1.4 Sozialpädagogische*r Assistent*in (SPA), Erzieher*in und Heilerziehungspfleger*in

Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte*r Sozialpädagogische*r Assistent*in (SPA)“, „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“ bzw. „Staatlich anerkannte*r Heilerziehungspfleger*in“ muss beim **Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)** der Behörde für Schule und Berufsbildung beantragt werden. Die Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren bildet das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 9 bis 13.

Um einen Antrag stellen zu können, muss im Ausland eine **vergleichbare** pädagogische Ausbildung absolviert worden sein. Da die Erzieherausbildung in Deutschland sehr viel praktische Ausbildungszeit beinhaltet, wird für eine Anerkennung zusätzlich der Nachweis über ausreichend praktische Erfahrung im pädagogischen Berufsfeld gefordert. Für den Fall, dass die Ausbildung im Herkunftsland grundsätzlich kürzer war als in Deutschland gefordert, so kann dieses Defizit mit weiteren Befähigungsnachweisen und mit **Berufserfahrung** ausgeglichen werden. Eine Anerkennung ist häufig mit Auflagen verbunden. In den meisten Fällen wird von den Antragsteller*innen zusätzlich ein Nachweis über deutsche **Sprachkenntnisse auf dem B2-Niveau** gefordert sowie Kenntnisse im **deutschen Familien- und Jugendrecht**. Das HIBB bietet daher an der „**Fachschule für Sozialpädagogik FSP 2 (BS21)**“ einen **Anpassungslehrgang** für SPAs und Erzieher*innen an. Je nach Vorqualifikation und Bescheid über Teilanerkennung führt der Lehrgang entweder zur Anerkennung als **Sozialpädagogische*r Assistent*in oder als Erzieher*in**. Die Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt 12 Monate. Die Antragssteller*innen haben auch die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung zu absolvieren, die pro Schulhalbjahr einmal angeboten wird. Bei dem*der **Heilerziehungspfleger*in** werden bei einer teilweisen Gleichwertigkeit individuelle Ausgleichsmöglichkeiten wie beispielsweise das Absolvieren eines Praktikums in der Pflege als Auflage erteilt, um festgestellte Defizite auszugleichen. Auch die erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang für Erzieher*innen kann (zusätzlich) verlangt werden.

Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

Beratungszentrum Berufliche Schulen - Berufsanerkennung

Hamburger Straße 127

22083 Hamburg

Webseite: www.hibb.hamburg.de

Frau Sandra Gündüz und Frau Seyhan Dülger

Tel.: (040) 42863 - 4618

- Bitte das Antragsformular unter hibb-berufsanerkennung@hibb.hamburg.de per E-Mail anfordern, ausfüllen und mit den unten aufgelisteten Dokumenten per Post an die oben angegebene Adresse senden.
- Abschließend werden Sie zu einem Gesprächstermin eingeladen, um die Originaldokumente mit Originalübersetzungen vorzulegen. Dieser entfällt, wenn Sie bei der Antragstellung notariell beglaubigte Fotokopien einreichen.

Wenn einzelne Dokumente nicht vorgelegt werden können, kann dennoch der Antrag gestellt werden. Es muss eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, warum diese Dokumente nicht vorhanden sind oder nicht beschafft werden können.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Lebenslauf (tabellarisch und unterschrieben)
- Pass und Meldebestätigung/Personalausweis
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat
- Schulabschlusszeugnis, z. B. Abiturzeugnis
- Hochschulabschlusszeugnis/Berufsabschlusszeugnis
- Studienbuch/Leistungsübersichten (Fächer - und Notenübersicht)
- Ggf. Arbeitsnachweise über berufliche Tätigkeit/Praktika

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte** Übersetzung durch einen vereidigten oder amtlich bestellt*in Übersetzer*in, notwendig. Keine Übersetzung ist erforderlich bei Dokumenten, die im Original auf Englisch ausgestellt sind. Bitte reichen Sie alle Unterlagen in einfacher Fotokopie ein. Nach Eingang Ihres Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dort regelt sogenannte „**Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen**“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Hinweis für andere pädagogische Fachkräfte zur Beschäftigungsmöglichkeit: Nach den Hamburger „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ gibt es die Möglichkeit, als Fachkraft vergleichbar mit einer Erzieher*in zu arbeiten, wenn man bestimmte andere pädagogische Qualifikationen nachweist. Dazu gehören Hochschulabschlüsse mit dem ausgewiesenen Schwerpunkt Pädagogik. Im Bereich der Nachmittagsbetreuung an Schulen (GBS) können außerdem Menschen arbeiten, die ein Lehramtsstudium mit erstem Staatsexamen oder Bachelor abgeschlossen haben. Entsprechend gilt diese Regelung auch für Menschen, die im Ausland entsprechende Abschlüsse haben und die als solche anerkannt sind.

4.1.5 Heilpädagoge*in

Bei dem heilpädagogischen Tätigkeitsbereich handelt es sich um einen reglementierten Berufsbereich. Als rechtliche Grundlage für die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses im Bereich der Heilpädagogik gilt das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die **Hochschule Hannover** ist für das Anerkennungsverfahren zuständig und entscheidet über die Erteilung der **staatlichen Anerkennung**. Zur Anerkennung wird ein Antrag auf das Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte*r Heilpädagoge*in“ gestellt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der § 15(1) Nr. 2 und § 2 u. 3 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit.⁸

Der Beruf des Heilpädagogen*in wird in Deutschland durch ein Hochschulstudium im Bereich „Inklusive Bildung und Begleitung“ erworben. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wird die ausländische Ausbildung, mit der in Hannover hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Dauer verglichen. Häufig wird verlangt, dass Kenntnisse im deutschen Recht und Inklusion erworben werden.

Berufserfahrung kann als Ausgleich herangezogen werden. Falls Unterschiede in den Ausbildungsinhalten bestehen, können sie durch den Abschluss eines **Anpassungslehrgangs** oder das Ablegen einer **Eignungsprüfung** ausgeglichen werden. Erst nach der erfolgreichen Absolvierung einer der beiden Maßnahmen kann eine volle Anerkennung als „staatlich anerkannte*r Heilpädagoge*in“ erfolgen. Der Anpassungslehrgang sowie die Eignungsprüfung werden in Hannover direkt an der Hochschule Hannover angeboten. Der Anpassungslehrgang kann von unterschiedlicher Dauer sein und unterschiedliche Inhalte umfassen. Der Inhalt wird dabei von der Hochschule Hannover im Rahmen des Feststellungsverfahrens festgelegt. Während des **Anpassungslehrganges** besuchen die Teilnehmenden die laufenden Seminare des Semesters. Die Anerkennungsstelle teilt in ihrem Bescheid mit, welche **theoretischen** und **praktischen** Module für die Anpassung absolviert werden müssen.

Wenn es große Unterschiede bei den Ausbildungsinhalten gibt oder das Profil des erworbenen Abschlusses nicht mit der Heilpädagogik vergleichbar ist, kann auch eine **Ablehnung des Antrages** die Folge sein.

Die **Gebühren** für einen Feststellungsbescheid über die Gleichwertigkeit bzw. die inhaltlichen Unterschiede des Studienabschlusses betragen derzeit ca. **377 Euro**.

Für den Anpassungslehrgang ist keine Immatrikulation an der Hochschule erforderlich, es fallen also keine Semestergebühren an. Für die Bibliothek wird mit Gastzugang ermöglicht. Es fallen individuelle Fahrtkosten an, um die Lehrveranstaltungen, Praxisbegleittage und Prüfungsleistungen an der Fakultät zu absolvieren.

Die notwendigen Unterlagen reichen Sie bei Frau Tamara Arutyunyan ein.

⁸ Ergänzend gilt § 15(1) Nr.2 und § 2 u. 3 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO).

Hochschule Hannover

Tamara Arutyunyants
Mitarbeiterin, Dekanat Fakultät V (D. Fak. V)
Raum: 31.1.10
Blumhardtstr. 2
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 9296 3205
tamara.arutyunyants@hs-hannover.de
Der Antrag wird von Frau Gesine Guse bearbeitet.

Einzureichende Unterlagen

- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (beglaubigt, wenn Original nicht eingesehen werden kann).
- Tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache) mit der Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und Berufserfahrungen.
- Kopie der Originalurkunden des Hochschulabschlusses und der Studieninhalte in der Landessprache
- Kopie der deutschen Übersetzung d. Originalurkunden des Hochschulabschlusses und der Studieninhalte (durch amtlich/gerichtlich vereidigte Übersetzer)
- Nachweis über Praxiszeiten (aussagekräftige Zeugnisse mit deutscher Übersetzung, Kopien von Praktikumszeugnissen
- Kopien von Arbeitszeugnissen von Tätigkeiten im heilpädagogischen und sozialen Bereich vor oder nach dem BA-Studium/Diplom-Studium; aus den Praktikums- und Arbeitszeugnissen müssen die Dauer der Tätigkeit sowie die Arbeitsbereiche hervorgehen)
- Nachweis über Sprachkenntnisse (Sprachkompetenzen auf der Niveaustufe B2 werden für die Ausübung des Berufs als Heilpädagogin empfohlen
- Ggf. ZAB-Anerkennung (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)
- Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Anerkennung bzw. Gleichwertigkeitsprüfung gestellt wurde

4.1.6 Kindheitspädagog*in

Bei dem kindheitspädagogischen Tätigkeitsbereich handelt es sich um einen reglementierten Berufsbereich. Als rechtliche Grundlage für die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses im Bereich der Kindheitspädagogik gilt das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die **Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg** ist für das Anerkennungsverfahren zuständig und entscheidet über die Erteilung der **staatlichen Anerkennung**. Zur Anerkennung wird ein Antrag auf das Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte*r Kindheitspädagog*in“ gestellt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 9 bis 13.⁹

Der Beruf des*der Kindheitspädagog*in wird in Deutschland durch ein Hochschulstudium im Bereich „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ erworben. Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wird die ausländische Ausbildung mit der in Hamburg hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Dauer verglichen. Häufig wird verlangt, dass Kenntnisse im deutschen Familien-, Jugend- und Sozialrecht erworben werden. Berufserfahrung kann als Ausgleich herangezogen werden.

Falls Unterschiede in den Ausbildungsinhalten bestehen, können sie durch den Abschluss eines höchstens dreijährigen **Anpassungslehrgangs** oder das Ablegen einer **Eignungsprüfung** ausgeglichen werden. Erst nach der erfolgreichen Absolvierung einer der beiden Maßnahmen kann eine volle Anerkennung als „staatlich anerkannte*r Kindheitspädagog*in“ erfolgen. Der Anpassungslehrgang sowie die Eignungsprüfung werden in Hamburg direkt an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) angeboten. Der Anpassungslehrgang kann von unterschiedlicher Dauer sein (höchstens drei Jahre) und unterschiedliche Inhalte umfassen. Der Inhalt wird dabei von der HAW im Rahmen des Feststellungsverfahrens festgelegt. Während des **Anpassungslehrganges** besuchen die Teilnehmenden die laufenden Seminare des Semesters. Die Anerkennungsstelle teilt in ihrem Bescheid mit, welche **theoretischen und praktischen** Module für die Anpassung absolviert werden müssen.

Wenn es große Unterschiede bei den Ausbildungsinhalten gibt oder das Profil des erworbenen Abschlusses nicht mit der Sozialen Arbeit vergleichbar ist, kann auch eine **Ablehnung des Antrages** die Folge sein.

Die **Gebühren** für einen Feststellungsbescheid über die Gleichwertigkeit bzw. die inhaltlichen Unterschiede des Studienabschlusses betragen derzeit ca. **300 Euro**.

Für Anpassungslehrgang bzw. Eignungsprüfung werden weitere Gebühren fällig, die sich nach Dauer und Umfang des Lehrgangs und Anzahl der absolvierten Prüfungen richten. Die Teilnehmende sind während des Lehrgangs nicht als Studierende immatrikuliert.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)

Fakultät Wirtschaft und Soziales
 ZEPRA – Zentrum für Praxisentwicklung
 Alexanderstr. 1 / Haus B / 2. Stock / Zi. 30
 20099 Hamburg
 Henriette Schüppler
 Tel.: (040) 428 75-7033
 Telefax: (040) 428 75-7009
 E-Mail: henriette.schueppler@haw-hamburg.de
 Sprechstunden: nach Vereinbarung

⁹ Ergänzend gilt § 6 des „Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoge*in und Sozialarbeiter*in sowie von Kindheitspädagog*in“ (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit).

Einzureichende Unterlagen

- Lebenslauf (tabellarisch und unterschrieben)
- Pass und Meldebestätigung / Personalausweis
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat
- Schulabschlusszeugnis, z. B. Abiturzeugnis
- Hochschulabschlusszeugnis
- Studienbuch/Leistungsübersichten
- Ggf. Arbeitsnachweise über berufliche Tätigkeit / Praktika
- Bis zum Beginn einer Anpassungsmaßnahme: Nachweise über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau (oder vergleichbar)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dort regelt sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich ein. Bei Übersendung per Mail wird darum gebeten, die Unterlagen in einer einzigen PDF-Datei zusammenzufassen. Ein Termin zur persönlichen Vorsprache wird in der Regel im Rahmen der Eingangsbestätigung vergeben.

4.2 Medizinische Berufe

4.2.1 Humanmedizin – Arzt*Ärztin

Im medizinischen Bereich gibt es kein klassisches Anerkennungsverfahren, sondern nur ein **Berufszulassungsverfahren**. Dies ist für Humanmediziner*innen im Rahmen der Bundesärzteordnung (BÄO) geregelt.¹⁰ Demnach wird kein Antrag auf Anerkennung der ausländischen Qualifikation gestellt, sondern entweder ein Antrag auf **Approbation** oder ein Antrag auf **Berufserlaubnis**.

Im Rahmen dieses Antrages besteht in Hamburg die Möglichkeit, eine **Gleichwertigkeitsprüfung** der vorgelegten Dokumente vornehmen zu lassen.

Approbation

Die Approbation ist eine **uneingeschränkte Berufserlaubnis**. Zusammen mit der Mitgliedschaft in der jeweiligen Ärztekammer und deutschen Sprachkenntnissen auf B2-Niveau sowie Fachsprachkenntnissen auf dem C1-Niveau, stellt sie die Voraussetzung für eine selbstständige Tätigkeit und für die Niederlassung mit einer eigenen Praxis dar. Die approbierten Ärzt*innen können bundesweit selbstständig tätig werden. Seit dem 1. April 2012 kann eine Approbation unabhängig von der Staatsangehörigkeit beantragt werden. Grundsätzlich sind damit deutsche Staatsbürger*innen, EU-Bürger*innen und Drittstaatsangehörige gleichgestellt.

Unterschieden wird nur noch nach der Herkunft der Abschlüsse: Handelt es sich um einen Abschluss aus der EU oder um einen Abschluss aus einem Drittstaat? Wer einen **EU-Abschluss** hat, erhält die Anerkennung der ausländischen Qualifikationsnachweise für die Approbation relativ problemlos, denn viele Abschlüsse aus der EU unterliegen der **automatischen Anerkennung**, wenn die Ausbildung mindestens sechs Jahre an einer Universität stattgefunden hat. Für welche Abschlüsse genau das jeweils gilt, ist im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet. Bei Abschlüssen, die in EU-Staaten vor dem Beitritt zur EU erworben wurden, wird eine Konformitätsbescheinigung verlangt, aus der hervorgeht, dass die absolvierte Ausbildung den EU-Richtlinien entspricht.

Für alle anderen Abschlüsse aus der EU und grundsätzlich bei allen **Abschlüssen aus Drittstaaten** wird geprüft, ob es zur Ausbildung in Deutschland wesentliche Unterschiede gibt. Wenn **wesentliche Unterschiede** in der Ausbildung festgestellt werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob diese durch vorhandene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Bestehen auch dann noch wesentliche Unterschiede, muss eine Prüfung absolviert werden.

Wie umfangreich diese Prüfung ausfällt, unterscheidet sich nach der Herkunft der Abschlüsse:

- Gibt es bei einem Abschluss aus der EU oder einem Abschluss, der bereits in einem EU-Mitgliedsland als gleichwertig anerkannt wurde, **Defizite** im Vergleich mit der deutschen Ausbildung, muss eine sogenannte **Eignungsprüfung** gemacht werden. Diese Prüfung darf sich nur auf die festgestellten **wesentlichen Unterschiede** beziehen.
- Werden bei einem Abschluss aus einem **Drittstaat** wesentliche **Unterschiede** zur deutschen Ausbildung festgestellt, muss eine sogenannte **Kenntnisprüfung** abgelegt und bestanden werden. Die Kenntnisprüfung bezieht sich nicht nur auf die Unterschiede in der Ausbildung, sondern insgesamt auf den **Inhalt der staatlichen deutschen Abschlussprüfung**.

¹⁰ Ab dem 1. Januar 2014 gilt zusätzlich die „Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes“ (siehe: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 7. August 2013, Seite 3005 bis 3079).

Alle Ärzt*innen mit ausländischen Abschlüssen, ob aus der EU oder aus Drittstaaten, müssen außerdem seit September 2015 die **Fachsprachprüfung** auf dem C1-Niveau machen. Diese wird von der Ärztekammer durchgeführt und kostet **450 Euro**. Die Prüfung dauert eine Stunde und hat die drei Abschnitte „Arzt-Patienten-Gespräch“, „Dokumentation“, „Arzt-Arzt-Gespräch“.

Zuständig für die **Erteilung einer ärztlichen Approbation** für Ärzte mit ausländischer Ausbildung ist die **Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)**. Die Feststellung der Referenzqualifikation, die detaillierte inhaltliche Prüfung der Ausbildungsinhalte und eine ggf. notwendige Plausibilitätsprüfung der Echtheit erfolgen seit Ende 2016 bei der gemeinsamen **Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe** der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn.

In der Regel führt die gemeinsame Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe im ersten Schritt eine **Feststellung der Referenzqualifikation** durch und stellt eine Bestätigung der Abgeschlossenheit der Ausbildung aus. Hierfür wird eine Gebühr von **206 Euro** erhoben.

Bei Abschlüssen aus **Drittstaaten** ist zusätzlich ein **Nachweis der Echtheit** zu erbringen. Dies erfolgt in der Regel durch eine **Legalisation oder Apostille** der deutschen Botschaft im Herkunftsland des jeweiligen Abschlusses. Weitere Informationen hierzu sind auf der Seite des Auswärtigen Amtes Berlin zu finden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

Wenn die Echtheit der Abschlusszertifikate durch eine Legalisation/Apostille bestätigt wurde und ein Curriculum (auf Deutsch oder Englisch) vorliegt, kann ein **detailliertes Gutachten** über die Gleichwertigkeit von im Ausland absolvierten Ausbildungen bei der Gutachtenstelle in Auftrag gegeben werden. Für die Anfertigung eines detaillierten Gutachtens fallen Gebühren in Höhe von **515 Euro** an. Werden jedoch beim detaillierten Gutachten wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt, muss eine Kenntnisprüfung abgelegt und bestanden werden.

Im Falle, dass keine Legalisation bzw. Apostille nachzuweisen ist, kann mit Einverständnis der zuständigen Behörde eine **Plausibilitätsprüfung der Echtheit** bei der gemeinsamen Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe beauftragt werden. Für die Echtheitsprüfung fallen Gebühren in Höhe von **145 Euro** an. Nur nach positiver Echtheitsprüfung ist eine Beantragung der vorläufigen Berufserlaubnis möglich. Für die Approbation müsste allerdings in diesem Fall eine Kenntnisprüfung abgelegt werden.

Für die Erteilung der **Approbation** wird derzeit im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von insgesamt mindestens **133,00** bis maximal **850,00 Euro** erhoben. Diese beinhaltet auch Gebühren, die auch ein*e in Deutschland ausgebildete*r Mediziner*in für die Erteilung einer Approbation zahlen muss.

Berufserlaubnis

Grundsätzlich darf aktuell der Antrag auf Berufserlaubnis im Berufsfeld der Ärzt*innen, Zahnärzt*innen und Tierärzt*innen nur zusammen mit dem Antrag auf Approbation gestellt werden.

Voraussetzungen für den Antrag auf Berufserlaubnis:

- abgeschlossene ärztliche Ausbildung
- Zusage einer Arbeitsstelle
- Sprachzertifikat B2

Eine Berufserlaubnis sagt lediglich aus, dass ein formaler Abschluss im jeweiligen Fach existiert. Die Berufserlaubnis sagt nichts über die Gleichwertigkeit zum deutschen Abschluss aus. Es handelt sich dabei also um eine **rein formale Teilerkennung** über die Abgeschlossenheit der Ausbildung ohne Aussage über materielle Gleichwertigkeit und muss nicht zwingend die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Kenntnisstandprüfung sein.

Die Berufserlaubnis wird erteilt, wenn die Ausbildung als Ärzt*innen im Herkunftsland abgeschlossen ist und zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in dem Land berechtigt. Sie unterliegt **zahlreichen Beschränkungen**. So können die Ärztinnen*Ärzte mit der Berufserlaubnis nur eine **nicht selbstständige Tätigkeit** unter Aufsicht und Anleitung eines approbierten Arztes*einer approbierten Ärztin ausüben. Ärzt*innen mit Berufserlaubnis sind daher oft auf

der Ebene der Assistenzt*innen in Krankenhäusern tätig. Sie können sich nicht niederlassen. Außerdem ist die Berufserlaubnis **zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzt**. Wer eine Berufserlaubnis beantragt hat, muss, wie bereits erwähnt, parallel auch die Approbation beantragen. Die zwei Jahre, für die Berufserlaubnis maximal erteilt wird, sollten genutzt werden, um sich z. B. auf die Kenntnis- oder Eignungsprüfung für die Approbation vorzubereiten. Bei einer **Weiterbildung zum * zur Facharzt* Fachärztin** in Deutschland, die in der Regel sechs Jahre dauert, wird die Approbation benötigt. Die Gebühren für die erste Erteilung der Berufserlaubnis betragen im Regelfall bis zu **360 Euro** (zzt. 265Euro). Die **Verlängerung der Berufserlaubnis** kostet 50 bis 75 Euro (zzt. 62 Euro), plus 10 Euro pro Halbjahr des Verlängerungszeitraumes.

Zuständige Stelle

Zuständig für die Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration.

Wer einen Familiennamen hat, der mit den Buchstaben A – H beginnt, wendet sich an:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Landesprüfungsamt für Heilberufe

Billstraße 80
20539 Hamburg

Postanschrift:

Sozialbehörde
Amt für Gesundheit
Landesprüfungsamt für Heilberufe - G1136/G1137 -
Postfach 760 106
22051 Hamburg

Frau Vanessa Catalan Sanchez

Tel.:(040) 428 37-3796
Telefax: (040) 428 37-2632
E-Mail: vanessa.catalansanchez@soziales.hamburg.de
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag, 13:00 -16:00 Uhr

Wer einen Familiennamen hat, der mit den Buchstaben I - Z beginnt, wendet sich an:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Landesprüfungsamt für Heilberufe

Billstraße 80
20539 Hamburg

Postanschrift:

Sozialbehörde
Amt für Gesundheit
Landesprüfungsamt für Heilberufe - G1136/G1137 -
Postfach 760 106
22051 Hamburg

Herr Heinz Gründken

Tel.:(040) 428 37-3226
Telefax: (040) 428 37-2632
E-Mail: heinz.gruendken@soziales.hamburg.de
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag, 13:00 -16:00 Uhr

Einzureichende Unterlagen¹¹

- Antragsformular mit Erklärung über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren
- Pass/Personalausweis
- Kurzer, lückenloser Lebenslauf, aus dem hervorgeht, wann und wo die Ausbildung absolviert wurde und wann und wo der Beruf ausgeübt wurde. Der Lebenslauf benötigt Datum und Unterschrift
- Ausbildungsnachweis(e) (Abschlussdiplom)
- Tabellarische Übersicht über den Inhalt des Ausbildungsganges (Fächer-/Studienübersicht pro Semester)
- Curriculum
Hinweis: Ein Curriculum ist eine ausführliche Beschreibung der Studieninhalte (Studienbuch). Das Dokument muss nicht individualisiert, jedoch für den Studienzeitraum ausgestellt sein. Das Curriculum muss nur eingereicht werden, wenn ein detailliertes Gutachten erstellt werden soll. Es ist nicht notwendig, wenn entschieden wird, direkt die Kenntnisprüfung abzulegen. Das Dokument wird in der Regel auf Deutsch oder Englisch akzeptiert. Bevor Sie das Dokument übersetzen lassen, sollte die Notwendigkeit und der Umfang mit dem Landesprüfungsamt geklärt werden
- Nachweis über bisherige Berufstätigkeit
- Bisherige Berufszulassungsurkunden / Berufserlaubnisse (weltweit)
- Stellennachweis bzw. Absichtserklärung, dass der ärztliche Beruf zukünftig in Hamburg ausgeübt werden soll
- „Certificate of Current Professional Status“/„Certificate of Good Standing“ der zuständigen Behörde des Landes, in dem zuletzt ärztliche Tätigkeiten ausgeübt wurden
- Nachweise über Fachweiterbildungen
- Amtliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation nicht älter als drei Monate sein darf
Hinweis: Das Führungszeugnis ist beim Bezirksamt zu beantragen und direkt an Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), Landesprüfungsamt für Heilberufe, G1136/G1137, Billstraße 80, 20539 Hamburg zu schicken
- Ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation nicht älter als drei Monate sein darf
- Geburtsurkunde, ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat, oder Auszug aus dem Familienbuch
- Nachweis über Deutschkenntnisse spätestens zur Approbationserteilung:
 - allgemeine Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 durch Vorlage eines entsprechenden Diploms oder alternativ durch persönliche Vorsprache
 - Nachweis der Fachsprachkenntnisse auf C1-Niveau durch eine bestandene Prüfung bei der Ärztekammer (spätestens zur Approbationserteilung nachzureichen)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine beglaubigte Übersetzung durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung und Fachsprachprüfung

Eine Eignungsprüfung (bei EU-Abschlüssen) im Rahmen der Approbationserteilung ist eine Defizitprüfung. Das bedeutet, die Prüfung bezieht sich lediglich auf die im Vergleich zur deutschen Ausbildung nicht enthaltenen Inhalte (Defizite).

Wird eine **Kenntnisprüfung** zur Erteilung der Approbation gefordert (bei nicht-EU Abschlüssen), so wird diese immer in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin sowie mit ergänzenden Fragen aus den Bereichen Notfallmedizin, Pharmakologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung abgelegt. Die Gebühr für die Kenntnisprüfung beträgt **750 Euro**.

¹¹ Die Angaben beziehen sich auf § 3 Absatz 6 der Bundesärzteordnung bzw. auf § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Die **Fachsprachprüfung** findet auf C1-Niveau statt und dauert ca. eine Stunde. Sie untergliedert sich in die drei Abschnitte „Arzt-Patienten-Gespräch“, „Dokumentation“, „Arzt-Arzt-Gespräch“. Die Gebühr für die Fachsprachprüfung beträgt **450 Euro**.

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt über das Landesprüfungsamt für Heilberufe. Die Durchführung der Prüfungen sowie die Anerkennung als Facharzt*Fachärztin erfolgen dann über die Ärztekammer:

Ärztekammer Hamburg

Weidestraße 122b
22083 Hamburg
Tel.:(040) 20 22 99-0
Telefax: (040) 20 22 99-400
E-Mail: post@aekhh.de
Internet: <http://www.aekhh.de>

Sonderfall „Anrechnung ausländischer Studienleistungen“

Wer ein im Ausland begonnenes Studium der Medizin in Deutschland fortsetzen möchte, kann sich die im Ausland erworbenen Studienleistungen gegen Gebühren anrechnen lassen. Zuständig dafür ist bundesweit bei Menschen, die noch keine Einschreibung oder Zulassung für ein weiteres Medizinstudium erlangt haben und nicht in Deutschland geboren sind, das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Alle notwendigen Informationen hierfür sind online erhältlich unter http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soiales/LPA-Anrechnung/index.jsp

Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf
Tel.: (0211) 475-4162 (Herr Ginzel, zuständig für Buchstaben A – E)
Tel.: (0211) 475-4162 (Frau Heitfeld, zuständig für Buchstaben F – M)
Tel.: (0211) 475-4162 (Herr Dißmann, zuständig für Buchstaben N – Z)
Telefax: (0211) 475-5899
E-Mail: dez24.lpa@brd.nrw.de
Internet: http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soiales/LPA-Anrechnung/index.jsp
Telefonische Sprechzeiten:
montags von 13.00 bis 14.30 Uhr
mittwochs von 08.30 bis 11.30 Uhr

4.2.2 Zahnmedizin – Zahnärzt*innen

Im zahnmedizinischen Bereich gibt es kein **klassisches Anerkennungsverfahren**, sondern nur ein **Berufszulassungsverfahren**. Demnach wird kein Antrag auf Anerkennung der ausländischen Qualifikation gestellt, sondern entweder ein Antrag auf Approbation oder ein Antrag auf Berufserlaubnis. Die Rechtsgrundlage bildet hier das „Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde“ (ZHG).¹²

Im Rahmen dieses Antrages besteht in Hamburg die Möglichkeit eine **Gleichwertigkeitsprüfung** der vorgelegten Dokumente vornehmen zu lassen.

Approbation

Die Approbation ist eine **uneingeschränkte Berufserlaubnis**. Zusammen mit der Mitgliedschaft in der jeweiligen Zahnärztekammer, deutschen Sprachkenntnissen auf B2-Niveau sowie Fachsprachkenntnissen auf dem C1-Niveau stellt sie die Voraussetzung für eine selbstständige Tätigkeit und für die Niederlassung mit einer eigenen Praxis dar. Die approbierten Zahnärzte können bundesweit selbstständig tätig werden. Seit dem 1. April 2012 kann eine Approbation unabhängig von der Staatsangehörigkeit beantragt werden. Grundsätzlich sind damit deutsche Staatsbürger*innen, EU-Bürger*innen und Drittstaatsangehörige gleichgestellt. Unterschieden wird nur noch nach der Herkunft der Abschlüsse: Handelt es sich um einen Abschluss aus der EU oder um einen Abschluss aus einem Drittstaat? Wer einen **EU-Abschluss** hat, erhält die Anerkennung der ausländischen Qualifikationsnachweise für die Approbation relativ problemlos, da viele Abschlüsse aus der EU der **automatischen Anerkennung** unterliegen, wenn die Ausbildung mindestens sechs Jahre an einer Universität stattgefunden hat. Für welche Abschlüsse genau das jeweils gilt, ist im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet. Bei Abschlüssen, die in EU-Staaten vor dem Beitritt zur EU erworben wurden, wird eine Konformitätsbescheinigung verlangt, aus der hervorgeht, dass die absolvierte Ausbildung den EU-Richtlinien entspricht.

Für alle anderen Abschlüsse aus der EU und grundsätzlich bei allen **Abschlüssen aus Drittstaaten** wird geprüft, ob es zur Ausbildung in Deutschland **wesentliche Unterschiede** gibt. Wenn wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob diese durch vorhandene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Bestehen auch dann noch wesentliche Unterschiede, muss eine **Prüfung** absolviert werden.

Wie umfangreich diese Prüfung ausfällt, unterscheidet sich nach der Herkunft der Abschlüsse:

- Gibt es bei einem Abschluss aus der **EU** oder einem Abschluss, der bereits in einem EU-Mitgliedsland als gleichwertig anerkannt wurde, Defizite im Vergleich zur deutschen Ausbildung, muss eine sogenannte **Eignungsprüfung** gemacht werden. Diese Prüfung darf sich nur auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beziehen.
- Werden bei einem Abschluss aus einem **Drittstaat** wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt, muss eine sogenannte **Kenntnisprüfung** abgelegt und bestanden werden. Die Kenntnisprüfung bezieht sich nicht nur auf die Unterschiede in der Ausbildung, sondern insgesamt auf den gesamten Inhalt der staatlichen deutschen Abschlussprüfung. Die Kenntnisprüfung besteht aus **drei Abschnitten**, die nacheinander abzulegen sind: Erst **schriftlich**, dann **mündlich**, am Ende **praktisch**. Mündlich und praktisch dürfen nur abgelegt werden, wenn der jeweils vorangehende Abschnitt bestanden wurde. Die Gebühren belaufen sich momentan auf **2650 Euro**.

Alle Zahnärzt*innen mit ausländischen Abschlüssen, ob aus der EU oder aus Drittstaaten, müssen außerdem seit September 2015 die **Fachsprachprüfung** machen. Diese wird von der Zahnärztekammer durchgeführt. Die Prüfung dauert eine Stunde und hat die drei Abschnitte „Zahnarzt-Patienten-Gespräch“, „Wiedergabe des Gesprächs in Schriftform“, „kollegiales Fachgespräch Zahnarzt-Zahnarzt“. Die Gebühr der Fachsprachprüfung beläuft sich auf **475 Euro**.

¹² Ab dem 1. Januar 2014 gilt zusätzlich die „Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes“ (siehe: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 7. August 2013, Seite 3005 bis 3079).

Zuständig für die **Erteilung einer ärztlichen Approbation** für Zahnärzte mit ausländischer Ausbildung ist die **Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)**. Die Feststellung der Referenzqualifikation, die detaillierte inhaltliche Prüfung der Ausbildungsinhalte und eine ggf. notwendige Plausibilitätsprüfung der Echtheit, erfolgen seit Anfang 2018 bei der gemeinsamen **Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe** der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn.

In der Regel führt die gemeinsamen Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe im ersten Schritt eine **Feststellung der Referenzqualifikation** durch und stellt eine Bestätigung der Abgeschlossenheit der Ausbildung aus. Hierfür wird eine Gebühr von **206 Euro** erhoben.

Bei Abschlüssen aus Drittstaaten ist zusätzlich ein **Nachweis der Echtheit** zu erbringen. Dies erfolgt in der Regel durch eine **Legalisation oder Apostille** der deutschen Botschaft im Herkunftsland des jeweiligen Abschlusses. Weitere Informationen hierzu sind auf der Seite des Auswärtigen Amts Berlin zu finden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

Wenn die Echtheit der Abschlusszertifikate durch eine Legalisation/Apostille bestätigt wurde und ein **Curriculum** (auf Deutsch oder Englisch) vorliegt, kann ein **detailliertes Gutachten** über die Gleichwertigkeit von im Ausland absolvierten Ausbildungen bei der Gutachtenstelle in Auftrag gegeben werden. Für die Anfertigung eines detaillierten Gutachtens fallen Gebühren in Höhe von **515 Euro** an. Werden jedoch beim detaillierten Gutachten wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt, muss eine Kenntnisprüfung abgelegt und bestanden werden.

Im Falle, dass keine Legalisation bzw. Apostille nachzuweisen ist, kann mit Einverständnis der zuständigen Behörde eine **Plausibilitätsprüfung der Echtheit** bei der gemeinsamen Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe beauftragt werden. Für die Echtheitsprüfung fallen Gebühren in Höhe von **145 Euro** an. Nur nach positiver Echtheitsprüfung ist eine Beantragung der vorläufigen Berufserlaubnis möglich. Für die Approbation müsste allerdings in diesem Fall eine Kenntnisprüfung abgelegt werden.

Für die Erteilung der **Approbation** wird derzeit im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von insgesamt mindestens 133,00 bis **maximal 850,00 Euro** erhoben. Diese beinhaltet auch Gebühren, die auch ein*e in Deutschland ausgebildete*r Zahnmediziner*in für die Erteilung einer Approbation zahlen muss.

Berufserlaubnis

Grundsätzlich darf aktuell der Antrag auf Berufserlaubnis im Berufsfeld der Ärzt*innen, Zahnärzt*innen und Tierärzt*innen nur zusammen mit dem Antrag auf Approbation gestellt werden.

Voraussetzungen für den Antrag auf Berufserlaubnis:

- abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung
- Zusage einer Arbeitsstelle
- Sprachzertifikat B2

Eine Berufserlaubnis sagt lediglich aus, dass ein **formaler Abschluss** im jeweiligen Fach existiert. Die Berufserlaubnis sagt nichts über die Gleichwertigkeit zum deutschen Abschluss aus. Es handelt sich dabei also um eine **rein formale Teilanerkennung** über die Abgeschlossenheit der Ausbildung ohne Aussage über materielle Gleichwertigkeit und muss nicht zwingend die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Kenntnisstandprüfung sein.

Die Berufserlaubnis wird erteilt, wenn die Zahnmedizinausbildung im Herkunftsland abgeschlossen ist und zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in dem Land berechtigt. Sie unterliegt **zahlreichen Beschränkungen**. So können die Zahnärzt*innen mit der Berufserlaubnis nur eine **nicht selbstständige Tätigkeit unter Aufsicht und Anleitung eines*einer approbierten Zahnarztes*Zahnärztin** ausüben. Außerdem ist die Berufserlaubnis **zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzt**.

Wer eine Berufserlaubnis beantragt hat, muss parallel auch die Approbation beantragen. Die zwei Jahre, für die die Berufserlaubnis maximal erteilt wird, sollten genutzt werden, um sich z. B. auf die **Kenntnis- oder Eignungsprüfung** vorzubereiten.

Die Gebühren für die erste Erteilung der Berufserlaubnis betragen im Regelfall bis zu **360 Euro**.

Die Verlängerung der Berufserlaubnis kostet 50 bis 75 Euro, plus 10 Euro pro Halbjahr des Verlängerungszeitraumes.

Zuständige Stellen

Zuständig für die Erteilung einer Berufserlaubnis ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration.

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Landesprüfungsamt für Heilberufe

Billstraße 80

20539 Hamburg

Postanschrift:

Sozialbehörde

Amt für Gesundheit

Landesprüfungsamt für Heilberufe - G1136/G1137 -

Postfach 760 106

22051 Hamburg

Frau Stephanie Lampert

Tel.:(040) 428 37-2141

E-Mail: stephanie.lampert@soziales.hamburg.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 - 16:00 Uhr

Für die Durchführung der Kenntnisprüfung und der Fachsprachprüfung sowie für die Anerkennung als Fachzahnarzt*innen ist die Zahnärztekammer zuständig:

Zahnärztekammer Hamburg

Weidestr. 122 b

22083 Hamburg

Telefon.: (040) 7334 05-0

Telefax: (040) 7334 05-75

E-Mail: info@zaek-hh.de

Internet: www.zaek-hh.de

Kenntnisprüfung:

Mirja Bahlhorn

Tel.:(040) 7334 05-37

E-Mail: mirja.bahlhorn@zaek-hh.de

Einzureichende Unterlagen¹³

- Antragsformular mit Erklärung über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren
- Pass/Personalausweis
- Kurzer, lückenloser Lebenslauf, aus dem hervorgeht, wann und wo die Ausbildung absolviert wurde und wann und wo der Beruf ausgeübt wurde. Der Lebenslauf benötigt Datum und Unterschrift
- Ausbildungsnachweis(e) (Abschlussdiplom)
- Tabellarische Übersicht über den Inhalt des Ausbildungsganges (Fächer-/Studienübersicht pro Semester)
- Curriculum
Hinweis: Ein Curriculum ist eine ausführliche Beschreibung der Studieninhalte (Studienbuch). Das Dokument muss nicht individualisiert, jedoch für den Studienzeitraum ausgestellt sein. Das Curriculum muss nur eingereicht werden, wenn ein detailliertes Gutachten erstellt werden soll. Es ist nicht notwendig, wenn entschieden wird, direkt die Kenntnisprüfung abzulegen. Das Dokument wird in der Regel auf Deutsch oder Englisch akzeptiert. Bevor Sie das Dokument übersetzen lassen, sollte die Notwendigkeit und der Umfang mit dem Landesprüfungsamt geklärt werden
- Nachweis über bisherige Berufstätigkeit
- Bisherige Berufszulassungsurkunden / Berufserlaubnisse (weltweit)
- Stellennachweis bzw. Absichtserklärung, dass der ärztliche Beruf zukünftig in Hamburg ausgeübt werden soll
- „Certificate of Current Professional Status“/„Certificate of Good Standing“ der zuständigen Behörde des Landes, in dem zuletzt ärztliche Tätigkeiten ausgeübt wurden
- Nachweise über Fachweiterbildungen
- Amtliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Erteilung nicht älter als drei Monate sein darf
Hinweis: Das Führungszeugnis ist beim Bezirksamt zu beantragen und direkt an die Sozialbehörde – Amt für Gesundheit Landesprüfungsamt für Heilberufe, G3137, Billstraße 80, 20539 Hamburg zu schicken
- Ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Erteilung nicht älter als drei Monate sein darf
- Geburtsurkunde, ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat, oder Auszug aus dem Familienbuch
- Nachweis über Deutschkenntnisse spätestens zur Approbationserteilung:
allgemeine Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 durch Vorlage eines entsprechenden Diploms oder alternativ durch persönliche Vorsprache
Nachweis der Fachsprachkenntnisse auf dem C1-Niveau durch eine bestandene Prüfung bei der Zahnärztekammer

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Sonderfall „Anrechnung ausländischer Studienleistungen“

Wer ein im Ausland begonnenes Studium der Medizin in Deutschland fortsetzen möchte, kann seine im Ausland erworbenen Studienleistungen anrechnen lassen. Zuständig dafür ist bundesweit bei Menschen, die noch keine Einschreibung oder Zulassung für ein weiteres Medizinstudium erlangt haben und nicht in Deutschland geboren sind, das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Alle notwendigen Informationen hierfür sind online unter

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-Anrechnung/index.jsp erhältlich.

Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Tel. (0211) 475-4162 (Herr Ginzel, zuständig für Buchstaben A – E)

Tel. (0211) 475-4162 (Frau Heitfeld, zuständig für Buchstaben F – M)

Tel. (0211) 475-4162 (Herr Dißmann, zuständig für Buchstaben N – Z)

Telefax: (0211) 475-5899

E-Mail: dez24.lpa@brd.nrw.de

Internet: http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-Anrechnung/index.jsp

Telefonische Sprechzeiten:

montags von 13.00 bis 14.30 Uhr

mittwochs von 08.30 bis 11.30 Uhr

4.2.3 Pharmazeut*in- Apotheker*in

Für die Ausübung des Apothekerberufs in Deutschland ist eine **Approbation** oder **Berufserlaubnis** erforderlich (§ 4 Bundes-Apothekerordnung), da die Berufszulassung reglementiert ist. Die Rechtsgrundlage für das Verfahren bildet hier die „Bundes-Apothekerordnung“ (BApO).¹⁴ Im Rahmen dieses Antrages besteht in Hamburg die Möglichkeit eine **Gleichwertigkeitsprüfung** der vorgelegten Dokumente vornehmen zu lassen.

Approbation

Die Approbation ist eine **uneingeschränkte Berufserlaubnis**. Zusammen mit der Mitgliedschaft in der jeweiligen Apothekerkammer, Sprachkenntnissen auf B2-Niveau sowie Fachsprachkenntnissen auf dem C1-Niveau stellt sie die Voraussetzung für eine selbstständige Tätigkeit dar. Die approbierten Apotheker*innen können bundesweit selbstständig tätig werden. Seit dem 1. April 2012 kann eine Approbation unabhängig von der Staatsangehörigkeit beantragt werden. Grundsätzlich sind damit deutsche Staatsbürger*innen, EU-Bürger*innen und Drittstaatsangehörige gleichgestellt. Unterschieden wird nur noch nach der Herkunft der Abschlüsse: Handelt es sich um einen Abschluss aus der EU oder um einen Abschluss aus einem Drittstaat? Wer einen EU-Abschluss hat, erhält die Anerkennung der ausländischen Qualifikationsnachweise für die Approbation relativ problemlos, denn die meisten Abschlüsse aus der EU unterliegen der automatischen Anerkennung, wenn die Ausbildung mindestens sechs Jahre an einer Universität stattgefunden hat. Für welche Abschlüsse genau dies jeweils gilt, ist im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet. Bei Abschlüssen, die in EU-Staaten vor dem Beitritt zur EU erworben wurden, wird eine **Konformitätsbescheinigung** verlangt, aus der hervorgeht, dass die absolvierte Ausbildung den EU-Richtlinien entspricht.

Für alle anderen Abschlüsse aus der EU und grundsätzlich bei allen **Abschlüssen aus Drittstaaten** wird geprüft, ob es zur Ausbildung in Deutschland **wesentliche Unterschiede** gibt. Dies ist in der Regel bei Drittstaatsabschlüssen der Fall, da Kenntnisse zum **deutschen pharmazeutischen Recht** fehlen. Wenn wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob diese durch vorhandene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Bestehen auch dann noch wesentliche Unterschiede, muss eine Prüfung absolviert werden.

Wie umfangreich diese Prüfung ausfällt, unterscheidet sich je nach der Herkunft der Abschlüsse:

- Gibt es bei einem Abschluss aus der **EU** oder einem Abschluss, der bereits in einem EU-Mitgliedsland als gleichwertig anerkannt wurde, Defizite zur deutschen Ausbildung, muss eine sogenannte **Eignungsprüfung** gemacht werden. Diese Prüfung darf sich nur auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beziehen.
- Werden bei einem Abschluss aus einem **Drittstaat** wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt, muss eine sogenannte **Kenntnisprüfung** abgelegt und bestanden werden. Die Kenntnisprüfung bezieht sich nicht nur auf die Unterschiede in der Ausbildung, sondern insgesamt auf den Inhalt der staatlichen deutschen Abschlussprüfung. Die Kenntnisprüfung findet im Landesprüfungsamt statt und ist kostenpflichtig. Es fallen Gebühren in Höhe von **200 bis maximal 280 Euro** an.

Alle Apotheker*innen mit ausländischen Abschlüssen, ob aus der EU oder aus Drittstaaten, müssen außerdem seit September 2015 die **Fachsprachprüfung** machen. Diese wird von der Apothekerkammer durchgeführt. Für die Fachsprachprüfung fallen Gebühren von **250 Euro** an. Die Prüfung dauert eine Stunde und hat die drei Abschnitte „Apotheker-Patienten-Gespräch“, „Schriftliche Dokumentation“ und „Apotheker-Apotheker-Gespräch“.

¹⁴ Ab dem 1. Januar 2014 gilt zusätzlich die „Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes“ (siehe: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 7. August 2013, Seite 3005 bis 3079).

Zuständig für die **Erteilung einer ärztlichen Approbation für Apotheker*innen mit ausländischer Ausbildung** ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde). Die Feststellung der Referenzqualifikation, die detaillierte inhaltliche Prüfung der Ausbildungsinhalte und eine ggf. notwendige Plausibilitätsprüfung der Echtheit, erfolgen seit Anfang 2018 bei der gemeinsamen Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn.

In der Regel führt die gemeinsame Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe im ersten Schritt eine **Feststellung der Referenzqualifikation** durch und stellt eine Bestätigung der Abgeschlossenheit der Ausbildung aus. Hierfür wird eine Gebühr von **206 Euro** erhoben.

Bei Abschlüssen aus **Drittstaaten** ist zusätzlich ein **Nachweis der Echtheit** zu erbringen. Dies erfolgt in der Regel durch eine **Legalisation oder Apostille** der deutschen Botschaft im Herkunftsland des jeweiligen Abschlusses. Weitere Informationen hierzu sind auf der Seite des Auswärtigen Amts Berlin zu finden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

Wenn die Echtheit der Abschlusszertifikate durch eine Legalisation/Apostille bestätigt wurde und ein Curriculum (auf Deutsch oder Englisch) vorliegt, kann ein **detailliertes Gutachten** über die Gleichwertigkeit von im Ausland absolvierten Ausbildungen bei der Gutachtenstelle in Auftrag gegeben werden. Für die Anfertigung eines detaillierten Gutachtens fallen Gebühren in Höhe von **515 Euro** an. Werden jedoch beim detaillierten Gutachten wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt, muss eine Kenntnisprüfung abgelegt und bestanden werden.

Im Falle, dass keine Legalisation bzw. Apostille nachzuweisen ist, kann mit Einverständnis der zuständigen Behörde eine **Plausibilitätsprüfung der Echtheit** bei der gemeinsamen Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe beauftragt werden. Für die Echtheitsprüfung fallen Gebühren in Höhe von **145 Euro** an. Nur nach positiver Echtheitsprüfung ist eine Beantragung der vorläufigen Berufserlaubnis möglich. Für die Approbation müsste allerdings in diesem Fall eine Kenntnisprüfung abgelegt werden.

Für die Erteilung der **Approbation** wird derzeit im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von insgesamt mindestens **130,00** bis maximal **850,00 Euro** erhoben. Diese beinhaltet auch Gebühren, die auch ein*e in Deutschland ausgebildete*r Apotheker*in für die Erteilung einer Approbation zahlen muss.

Berufserlaubnis

Grundsätzlich kann aktuell der Antrag auf Berufserlaubnis nur zusammen mit dem Antrag auf Approbation gestellt werden.

Voraussetzungen für den Antrag auf Berufserlaubnis:

- abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung
- Zusage einer Arbeitsstelle
- Sprachzertifikat B2

Eine Berufserlaubnis sagt lediglich aus, dass ein formaler Abschluss im jeweiligen Fach existiert. Die Berufserlaubnis sagt nichts über die Gleichwertigkeit zum deutschen Abschluss aus. Es handelt sich dabei also um eine rein formale Teilerkennung über die Abgeschlossenheit der Ausbildung ohne Aussage über materielle Gleichwertigkeit und muss nicht zwingend die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Kenntnisstandprüfung sein.

Die Berufserlaubnis wird erteilt, wenn die Apothekerausbildung im Herkunftsland abgeschlossen ist und zur selbstständigen Ausübung des pharmazeutischen Berufes in dem Land berechtigt. Sie unterliegt zahlreichen Beschränkungen. So können die Apotheker*innen mit der Berufserlaubnis nur eine nicht selbstständige Tätigkeit unter Aufsicht und Anleitung eines approbierten Apothekers ausüben. Außerdem ist die Berufserlaubnis zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzt. Wer eine Berufserlaubnis beantragt hat, muss grundsätzlich im Sinne einer langfristigen Arbeitsperspektive in Deutschland parallel auch die Approbation beantragen. Die zwei Jahre, für die die Berufserlaubnis maximal erteilt wird, können sinnvoll genutzt werden, um sich auf die Kenntnis- oder Eignungsprüfung der Approbation vorzubereiten.

Die **Gebühren** für die erste Erteilung der Berufserlaubnis betragen im Regelfall **60 bis 360 Euro**. Die Verlängerung der Berufserlaubnis kostet 50 bis 75 Euro, plus 10 Euro pro Halbjahr des Verlängerungszeitraumes.

Zuständige Stelle

Zuständig für Erteilung von Approbation, Berufserlaubnis und Gleichwertigkeitsprüfungen ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde):

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Landesprüfungsamt für Heilberufe – G 11311

Billstraße 80

20539 Hamburg

Frau Jana von Natzmer / Zimmer 0.04

Tel.:(040) 428 37-3782

E-Telefax: (040) 42731-0104

E-Mail: Janavon.Natzmer@soziales.hamburg.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 - 16:00 Uhr

Postanschrift:

Landesprüfungsamt für Heilberufe

G 11311

Postfach 760 106

22051 Hamburg

Antragsformulare und Liste der erforderlichen Unterlagen sind unter den folgenden Links zu finden:

Für EU Abschlüsse: <https://www.hamburg.de/contentblob/200282/8e85ef5d8dfc2ca6d72d30c8a715d4ec/data/antrag-approbation-apotheker-eu.pdf>

Für Abschlüsse aus Drittstaaten: <https://www.hamburg.de/contentblob/124176/801bba47ce6859acf99e467a8f4306e3/data/antrag-approbation-apotheker-drittstaaten.pdf>

Die Anmeldung zu den Prüfungen sowie die Anerkennung als Fachapotheker*in erfolgen über die Apothekerkammer:

Apothekerkammer Hamburg

Alte Rabenstraße 11a

20148 Hamburg

Tel.:(040) 44 80 48-0

Telefax: (040) 44 38 68

E-Mail: info@apothekerkammer-hamburg.de

Internet: www.apothekerkammer-hamburg.de

4.2.4 Veterinärmedizin – Tierärzte

Im medizinischen Bereich gibt es kein klassisches Anerkennungsverfahren, sondern nur ein **Berufszulassungsverfahren**. Demnach wird kein Antrag auf Anerkennung der ausländischen Qualifikation gestellt, sondern der Antrag auf Approbation. Wird eine Berufserlaubnis gewünscht, so ist diese gleichzeitig mit dem Antrag auf Approbation zu stellen. Die Rechtsgrundlage für Veterinärmediziner bildet die Bundes-Tierärzteordnung. Im Rahmen dieses Antrages besteht in Hamburg die Möglichkeit eine **Gleichwertigkeitsprüfung** der vorgelegten Dokumente vornehmen zu lassen.

Approbation

Die Approbation ist eine **uneingeschränkte Berufserlaubnis**. Zusammen mit der Mitgliedschaft in der jeweiligen Tierärztekammer und Sprachkenntnissen auf B2-Niveau stellt sie die Voraussetzung für eine selbstständige Tätigkeit und für die Niederlassung mit einer eigenen Praxis dar. Die approbierten Tierärzt*innen können bundesweit selbstständig tätig werden. Seit dem 1. April 2012 kann eine Approbation unabhängig von der Staatsangehörigkeit beantragt werden. Grundsätzlich sind damit deutsche Staatsbürger*innen, EU-Bürger*innen und Drittstaatsangehörige gleichgestellt. Unterschieden wird nur noch nach der Herkunft der Abschlüsse: Handelt es sich um einen Abschluss aus der EU oder um einen Abschluss aus einem Drittstaat? Wer einen EU-Abschluss hat, erhält die Anerkennung der ausländischen Qualifikationsnachweise für die Approbation relativ problemlos, denn die meisten Abschlüsse aus der EU unterliegen der automatischen Anerkennung, wenn die Ausbildung mindestens sechs Jahre an einer Universität stattgefunden hat. Für welche Abschlüsse genau das jeweils gilt ist im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet. Bei Abschlüssen, die in EU-Staaten vor dem Beitritt zur EU erworben wurden, wird eine **Konformitätsbescheinigung** verlangt, aus der hervorgeht, dass die absolvierte Ausbildung den EU-Richtlinien entspricht. Für alle anderen Abschlüsse aus der EU und grundsätzlich bei allen Abschlüssen aus Drittstaaten wird geprüft, ob es zur Ausbildung in Deutschland **wesentliche Unterschiede** gibt. Hinsichtlich der Beurteilung der wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten orientiert man sich weitgehend an den Beschlüssen der Arbeitsgruppe Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten der im Rahmen des Lebensmittel- und Veterinärrechts tätigen Personen (AfAB). Hiernach kann eine Ausbildung in den rechtlichen Fächern nie derjenigen in Deutschland entsprechen, sodass insoweit immer von wesentlichen Unterschieden ausgegangen werden muss, da Berufsrecht und sonstige Rechtsvorschriften in allen Staaten unterschiedlich sind. Dabei wird bei veterinärmedizinischen Abschlüssen aus USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika und Norwegen stets angenommen, dass keine Unterschiede bestehen und diese gleichwertig sind. Bei allen anderen Abschlüssen gilt: Werden wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, wird im nächsten Schritt geprüft, ob diese durch vorhandene **Berufserfahrung** ausgeglichen werden können. Bestehen auch dann noch wesentliche Unterschiede, muss eine **Prüfung** absolviert werden.

Wie umfangreich diese Prüfung ausfällt, unterscheidet sich nach der Herkunft der Abschlüsse:

- Gibt es bei einem **Abschluss aus der EU** oder einem Abschluss, der bereits in einem EU-Mitgliedsland **als gleichwertig** anerkannt wurde, Defizite zur deutschen Ausbildung, muss eine sogenannte **Eignungsprüfung** gemacht werden. Diese Prüfung darf sich nur auf die festgestellten **wesentlichen Unterschiede** beziehen.
- Werden bei einem Abschluss aus einem **Drittstaat** wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt, muss eine sogenannte **Kenntnisprüfung** abgelegt und bestanden werden. Die Kenntnisprüfung bezieht sich nicht nur auf die Unterschiede in der Ausbildung, sondern insgesamt auf den **gesamten Inhalt der staatlichen deutschen Abschlussprüfung**. Dazu gehören folgende Fächer: Tierschutz und Ethologie; Geflügelkrankheiten*; Tierernährung; Reproduktionsmedizin; Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie; allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie*; Arznei- und Betäubungsmittelrecht; Innere Medizin*; Radiologie; Chirurgie und Anästhesiologie*; Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene; Fleischhygiene; Milchkunde; Gerichtliche Veterinärmedizin; Tierzucht; Berufs- und Standesrecht. Von den Nachprüfungen in den sogenannten „klinischen Fächern“ (in der obigen Liste mit * gekennzeichnet) kann auf Antrag befreit werden, wenn durch eine langjährige praktische Tätigkeit als Tierarzt oder Tierärztin (mindestens 4 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland oder mindestens

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



5 Jahre im Ausland) die Befähigung auf diesen Gebieten nachgewiesen ist. Der nächstmögliche Ort für diese Prüfungen ist von Hamburg aus die Tierärztliche Hochschule Hannover. Die Prüfung kann aber auch an jeder anderen tierärztlichen Bildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland (Hannover, Berlin, Gießen, Leipzig, München) abgelegt werden.

Für die Erteilung der Approbation wird in Abhängigkeit des Prüfungsaufwandes derzeit eine Verwaltungsgebühr von **135 Euro bis 275 Euro** erhoben. Bei Ablehnung reduziert sich die Gebühr um ein Viertel.

Berufserlaubnis

Grundsätzlich darf aktuell der Antrag auf Berufserlaubnis im Berufsfeld der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte nur zusammen mit dem Antrag auf Approbation gestellt werden.

Voraussetzungen für den Antrag auf Berufserlaubnis:

- abgeschlossene tierärztliche Ausbildung
- gültiger Aufenthaltstitel mit Arbeitsgenehmigung
- Zusage einer Arbeitsstelle

Eine Berufserlaubnis sagt lediglich aus, dass ein formaler Abschluss im jeweiligen Fach existiert. Die Berufserlaubnis sagt nichts über die Gleichwertigkeit zum deutschen Abschluss aus. Es handelt sich dabei also um eine rein formale Teilerkennung ohne Aussage über materielle Gleichwertigkeit und muss nicht zwingend die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Kenntnisstandprüfung sein.

Die Berufserlaubnis wird erteilt, wenn die Tierarztausbildung im Herkunftsland abgeschlossen ist und zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in dem Land berechtigt. Sie unterliegt zahlreichen Beschränkungen. So können die Tierärzt*innen mit der Berufserlaubnis nur eine **nicht selbstständige Tätigkeit** unter Anweisung eines approbierten Tierarztes ausüben. Außerdem ist die Berufserlaubnis zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzt. Sie kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Wer eine Berufserlaubnis beantragt hat, sollte grundsätzlich parallel die Approbation beantragen. Die zwei Jahre, für die die Berufserlaubnis maximal erteilt wird, sollten genutzt werden, um sich z. B. auf die Kenntnis- oder Eignungsprüfung der Approbation vorzubereiten. **Die Gebühren** für den ersten Antrag **auf Erteilung der Berufserlaubnis** betragen im Regelfall **70 Euro bis 390 Euro**. **Die Verlängerung** der Berufserlaubnis kostet ebenfalls **70 Euro bis 390 Euro**.

Zuständige Stelle

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV)

Fachabteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Billstraße 80

20539 Hamburg

Christine Flörke

Tel.:(040) 42837-3667

E-Mail: berufsrecht-tieraerzte@bgv.hamburg.de

Internet: <http://www.hamburg.de/berufe-im-gesundheitswesen/3856446/anererkennung-auslaendischer-abschluesse-der-veterinaermedizin.html>

Anerkennung als Fachtierarzt*ärztin:**Tierärztekammer Hamburg**

Sternstraße 106
 20357 Hamburg
 Tel.: (040) 439 1623
 Telefax: (040) 4325 0577
 E-Mail: post@tieraerztekammer-hamburg.de
 Internet: <http://www.tieraerzte-hamburg.de/>

Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular mit Erklärung über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren
- Pass/Personalausweis
- Kurzer, lückenloser Lebenslauf, aus dem hervorgeht, wann und wo die Ausbildung absolviert wurde und wann und wo der Beruf ausgeübt wurde. Der Lebenslauf benötigt Datum und Unterschrift
- Ausbildungsnachweis(e) (Abschlussdiplom)
- Tabellarische Übersicht über den Inhalt des Ausbildungsganges (Fächer-/Studienübersicht pro Semester)
- Nachweis über bisherige Berufstätigkeit
- Bisherige Berufszulassungsurkunden / Berufserlaubnisse (weltweit)
- Stellennachweis bzw. Absichtserklärung, dass der tierärztliche Beruf zukünftig in Hamburg ausgeübt werden soll
- „Certificate of Current Professional Status“/“Certificate of Good Standing“ der zuständigen Behörde des Landes, in dem zuletzt tierärztliche Tätigkeiten ausgeübt wurden
- Nachweise über Fachweiterbildungen
- Amtliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Erteilung nicht älter als drei Monate sein darf
Hinweis: Das Führungszeugnis ist beim Bezirksamt zu beantragen und direkt an die Sozialbehörde – Amt für Gesundheit Landesprüfungsamt für Heilberufe, G3137, Billstraße 80, 20539 Hamburg zu schicken
- Ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Erteilung nicht älter als drei Monate sein darf
- Geburtsurkunde, ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat, oder Auszug aus dem Familienbuch
- Nachweis über Deutschkenntnisse, mindestens Level B2 durch Vorlage eines entsprechenden Diploms über eine bestandene Prüfung oder alternativ durch persönliche Vorsprache

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

4.2.5 Psychotherapeut*in

Psychotherapie ist ein **reglementiertes** Berufsfeld in Deutschland. Für die Tätigkeit als Psychotherapeut*in in Deutschland ist eine **Approbation** oder **Berufserlaubnis** erforderlich. **Im Sinne einer langfristigen Berufsperspektive muss die Berufserlaubnis grundsätzlich parallel zu einer Approbation beantragt werden.** Die Rechtsgrundlage bildet hierfür das Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

Approbation

Die Approbation ist eine **uneingeschränkte Berufserlaubnis**. Die Erteilung der Approbation in Psychologischer Psychotherapie ist gebunden an eine **vertiefte Ausbildung** in einem als wissenschaftlich anerkannt geltenden Psychotherapieverfahren. Derzeit sind vier Verfahren als vertiefte Ausbildungsverfahren anerkannt: Analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie¹⁵. In diesen Verfahren ist der Erwerb der Approbation in Deutschland möglich. Eine selbstständige Tätigkeit und Niederlassung mit einer eigenen Praxis ist jedoch nur in den sogenannten **„Richtlinienverfahren“** möglich. Zu den Richtlinienverfahren zählen jene drei Verfahren, für die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Übernahme der Leistungen durch die Sozialversicherungsträger beschlossen hat: analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie. Nur in diesen Verfahren wird der Nachweis einer Fachkunde von den Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannt und führt zum Eintrag in das jeweilige Arztregister, was eine Voraussetzung für den späteren Erwerb eines Kassensitzes ist.

Die Fachkunde in einem Richtlinienverfahren ist also keine Voraussetzung für die Approbation, sondern lediglich für den Arztregistereintrag. Auch nicht alle in Deutschland ausgebildeten Psychologischen Psychotherapeutinnen, die approbiert sind, können sich in ein Arztregister eintragen lassen, sondern nur diejenigen, deren Vertiefungsverfahren gleichzeitig auch ein Richtlinienverfahren ist. Approbiert werden jedoch alle, die in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren ausgebildet wurden.

Seit dem 1. April 2012 kann eine Approbation unabhängig von der Staatsangehörigkeit beantragt werden. Grundsätzlich sind damit deutsche Staatsbürger*innen, EU-Bürger*innen und Drittstaatsangehörige gleichgestellt.

Es wird geprüft, ob es zur Ausbildung in Deutschland wesentliche Unterschiede gibt. Wenn wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob diese durch vorhandene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Bestehen auch dann noch wesentliche Unterschiede, muss eine Prüfung absolviert werden.

Wie umfangreich diese Prüfung ausfällt, unterscheidet sich nach der Herkunft der Abschlüsse:

- Werden bei einem Abschluss aus der EU oder einem Abschluss, der bereits in einem EU-Mitgliedsland als gleichwertig anerkannt wurde, Defizite zur deutschen Ausbildung festgestellt, so muss eine sogenannte **Eignungsprüfung** gemacht werden. Diese Prüfung darf sich nur auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beziehen.
- Werden bei einem Abschluss aus einem Drittstaat wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt, muss eine sogenannte Kenntnisprüfung abgelegt und bestanden werden. Die Kenntnisprüfung bezieht sich nicht nur auf die Unterschiede in der Ausbildung, sondern insgesamt auf den Inhalt der staatlichen deutschen Abschlussprüfung.

15 Gesprächstherapie war bis Dezember 2017 ein anerkanntes Verfahren.

Für die Erteilung der Approbation als Psychologische*r Psychotherapeut*in bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut*in wird jeweils eine Gebühr in Höhe von mindestens **125,00 Euro** und maximal **360,00 Euro** erhoben. Darin enthalten sind auch Gebühren, die auch ein*e in Deutschland ausgebildete*r Psychotherapeut*in entrichten muss. Alle Antragsteller*innen mit ausländischen Abschlüssen, ob aus der EU oder aus Drittstaaten, müssen außerdem auf der nachgewiesenen Grundlage des allgemeinen B2-Sprachniveaus auch über **Fachsprachkenntnisse auf dem Niveau C2** verfügen.

Zuständig für die **Erteilung einer Approbation** für Psychotherapeuten*innen mit ausländischer Ausbildung ist die **Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)**. Die Feststellung der Referenzqualifikation und eine ggf. notwendige Plausibilitätsprüfung der Echtheit erfolgen seit Ende 2016 bei der gemeinsamen **Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe** der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn.

In der Regel führt die gemeinsame Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe im ersten Schritt eine **Feststellung der Referenzqualifikation** durch und stellt eine Bestätigung der Abgeschlossenheit der Ausbildung aus. Hierfür wird eine Gebühr von **206 Euro** erhoben.

Bei Abschlüssen aus **Drittstaaten** ist zusätzlich ein **Nachweis der Echtheit** zu erbringen. Dies erfolgt in der Regel durch eine **Legalisation oder Apostille** der deutschen Botschaft im Herkunftsland des jeweiligen Abschlusses. Weitere Informationen hierzu sind auf der Seite des Auswärtigen Amtes Berlin zu finden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

Im Falle, dass keine Legalisation bzw. Apostille nachzuweisen ist, kann mit Einverständnis der zuständigen Behörde eine **Plausibilitätsprüfung der Echtheit** bei der gemeinsamen Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe beauftragt werden. Für die Echtheitsprüfung fallen Gebühren in Höhe von **145 Euro** an. Nur nach positiver Echtheitsprüfung ist eine Beantragung der vorläufigen Berufserlaubnis möglich. Für die Approbation müsste allerdings in diesem Fall eine Kenntnisprüfung abgelegt werden.

Berufserlaubnis

Wie bereits erwähnt, muss, im Sinne einer langfristigen Berufsperspektive, die Berufserlaubnis grundsätzlich parallel zu einer Approbation beantragt werden.

Voraussetzungen für den Antrag auf Berufserlaubnis nach § 4 Psychotherapeutengesetz:

- abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung
- Zusage einer Arbeitsstelle
- Sprachzertifikat B2

Eine Berufserlaubnis sagt lediglich aus, dass ein **formaler Abschluss** im jeweiligen Fach existiert. Die Berufserlaubnis sagt nichts über die Gleichwertigkeit zum deutschen Abschluss aus. Es handelt sich dabei also um eine **rein formale Teilerkennung** über die Abgeschlossenheit der Ausbildung ohne Aussage über materielle Gleichwertigkeit und muss nicht zwingend die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Kenntnisprüfung sein.

Die Berufserlaubnis wird erteilt, wenn die psychotherapeutische Ausbildung im Herkunftsland abgeschlossen ist und zur selbstständigen Ausübung des psychotherapeutischen Berufes in dem Land berechtigt. Sie unterliegt zahlreichen Beschränkungen. So können Psychotherapeut*innen mit der Berufserlaubnis nur eine **nicht selbstständige Tätigkeit unter Aufsicht und Anleitung eines* einer approbierten Psychotherapeut*in** ausüben. Außerdem ist die Berufserlaubnis zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzt. Wer eine Berufserlaubnis beantragt hat, muss parallel trotzdem auch die Approbation beantragen. Die zwei Jahre, für die die Berufserlaubnis maximal erteilt wird, können dafür genutzt werden, um sich z. B. auf die Kenntnis- oder Eignungsprüfung der Approbation vorzubereiten.

Die Gebühren für den ersten Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis betragen im Regelfall **200 bis 250 Euro**.

Die Verlängerung der Berufserlaubnis kostet **50 bis 75 Euro**, plus **10 Euro** pro Halbjahr des Verlängerungszeitraumes. Antragsformular und Liste der erforderlichen Unterlagen sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.hamburg.de/contentblob/13105794/bc98165fff8b37bf7e0868f982494b/data/merkblatt-approbation-ausserhalb.pdf>

4.2.6 Anerkennung als Fachärztin * Facharzt, Fachzahnärztin * Fachzahnarzt, Fachtierärztin * Fachtierarzt, Fachapothekerin* Fachapotheker oder weitergebildete*r Psychologische*r Psychotherapeut*in

Für die Anerkennung ausländischer medizinischer oder pharmazeutischer Weiterbildungsqualifikationen z. B. als F Fachärztin*Facharzt, Fachzahnärztin*Fachzahnarzt, Fachtierärztin* Fachtierarzt, Fachapothekerin* Fachapotheker oder Psychologische*r Psychotherapeut*in mit Weiterbildung in neuropsychologischer Therapie¹⁶ sind die jeweiligen Kammern zuständig. Die gesetzliche Grundlage für die Anerkennungsverfahren bildet das „Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe“ (HmbKGGH). Im Einzelnen regelt § 36 die „Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz“ sowie § 36 a die „Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten“.

Wichtig ist: wer noch keine Anerkennung seiner grundlegenden Ausbildung als Ärztin*Arzt, Zahnärztin*Zahnarzt, Apotheker*in, Tierärztin*Tierarzt bzw. als Psychotherapeut*in hat, muss als Erstes die in den vorigen Kapiteln beschriebenen Verfahren betreiben. Ohne diese grundlegende Anerkennung ist eine Arbeit auf der Fachebene in Deutschland nicht möglich!

Wer einen **EU-Abschluss** hat, erhält die Anerkennung der ausländischen Qualifikationsnachweise für die Weiterbildung auf einem Fachgebiet relativ problemlos, denn viele Weiterbildungen aus der EU unterliegen der **automatischen Anerkennung**. Für welche Abschlüsse genau das jeweils gilt ist im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet. Bei Abschlüssen, die in EU-Staaten vor dem Beitritt zur EU erworben wurden, wird eine **Konformitätsbescheinigung** verlangt, aus der hervorgeht, dass die absolvierte Ausbildung den EU-Richtlinien entspricht.

Für alle anderen Abschlüsse aus der EU und grundsätzlich bei allen Abschlüssen aus **Drittstaaten** wird geprüft, ob es zur Ausbildung in Deutschland **wesentliche Unterschiede** gibt. Wenn wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob diese durch **vorhandene Berufserfahrung** ausgeglichen werden können. Bestehen auch dann noch wesentliche Unterschiede, muss eine **Prüfung** absolviert werden. Nur im Falle der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen besteht die Möglichkeit, wahlweise einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang als Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren.

Wie umfangreich die Prüfung ausfällt, unterscheidet sich nach der Herkunft der Abschlüsse:

- Gibt es bei einem Abschluss aus der EU oder einem Abschluss, der bereits in einem EU-Mitgliedsland als gleichwertig anerkannt wurde, Defizite im Vergleich mit der deutschen Ausbildung, muss eine sogenannte Eignungsprüfung gemacht werden. Diese Prüfung darf sich nur auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beziehen.
- Werden bei einem Abschluss aus einem Drittstaat wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt, muss eine sogenannte Kenntnisprüfung abgelegt und bestanden werden. Die Kenntnisprüfung bezieht sich nicht nur auf die Unterschiede in der Ausbildung, sondern insgesamt auf den Inhalt der deutschen Fachprüfung.

16 Andere Bezeichnung: „Klinische Neuropsychologie“.

Zuständige Stellen:

Anerkennung als Facharzt*Fachärztin erfolgt:

Ärzttekammer Hamburg

Weidestraße 122 b / 13. Stock
22083 Hamburg
Tel.:(040) 20 22 99-266
Telefax: (040) 20 22 99-400
E-Mail: weiterbildung@aekeh.de
Internet: <http://www.aekhh.de>

Anerkennung als Fachzahnarzt*Fachärztin:

Zahnärztekammer Hamburg

Weidestraße 122 b
22083 Hamburg
Telefon.: (040) 7334 05-0
Telefax: (040) 7334 05-75
E-Mail: info@zaek-hh.de
Internet: www.zaek-hh.de

Anerkennung als Fachapotheker*in:

Apothekerkammer Hamburg

Alte Rabenstraße 11a
20148 Hamburg
Tel.:(040) 44 80 48-0
Telefax: 040 41353377
E-Mail: info@apothekerkammer-hamburg.de
Internet: www.apothekerkammer-hamburg.de

Anerkennung als Fachtierarzt*Fachtierärztin:

Tierärztekammer Hamburg

Sternstraße 106
20357 Hamburg
Tel.:(040) 439 1623
Telefax: (040) 4325 0577
E-Mail: post@tieraerztekammer-hamburg.de
Internet: <http://www.tieraerzte-hamburg.de/>
www.tieraerztekammer-hamburg.de

Anerkennung einer psychotherapeutischen Weiterbildung:

Psychotherapeutenkammer Hamburg

Hallerstr. 61

20146 Hamburg

Tel.: 040 / 226 226-060

Telefax : 040 / 226 226-089

E-Mail: info@ptk-hh.de

Internet: www.ptk-hamburg.de

Für die **erforderlichen Unterlagen und Gebühren** bitte jeweils bei der zuständigen Kammer nachfragen.

4.2.7 Heilpraktiker*in

Wer eine heilkundliche Tätigkeit ausübt, ohne ärztliches Fachpersonal zu sein oder eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz zu besitzen, macht sich nach § 5 des Heilpraktikergesetzes strafbar. Daher ist auch eine Tätigkeit als Heilpraktiker*in reglementiert und erfordert ein staatliches Anerkennungsverfahren.

Für die Erlaubniserteilung gem. § 2, Abs.1, Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz muss eine Überprüfung durchgeführt und folgende Kenntnisse müssen nachgewiesen werden:

- Ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit zur Schulmedizin und Psychotherapie
- Ausreichende Kenntnisse in heilkundlichen Behandlungsmethoden
- Mindestens Hauptschulabschluss
- Vollendung des 25. Lebensjahres (Antragstellung ist im Laufe des entsprechenden Kalenderjahres möglich)
- Meldebescheinigung für Hamburg
- Zusage für einen Arbeitsplatz in Hamburg (im Falle, dass der Hauptwohnsitz des Antragstellenden nicht in Hamburg ist)

In Bezug auf die Zusage des Arbeitsplatzes in Hamburg muss entweder ein festes **Anstellungsverhältnis mit einer geregelten Arbeitszeit von mindestens 19 Wochenstunden** oder ein festes **Mietverhältnis** über für eine Heilpraktiker-Praxis geeignete Räume **mit einem geregelten Mietumfang von mindestens 19 Wochenstunden** nachgewiesen werden. Assistenz- und Hospitationsverträge können nicht anerkannt werden. Die Überprüfung besteht aus einem **schriftlichen** und einem **mündlich-praktischen** Teil. Der schriftliche Teil erfolgt vor dem mündlich-praktischen Teil. Zur mündlich-praktischen Überprüfung werden die Antragstellenden nur zugelassen, wenn der schriftliche Teil erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Die **schriftliche Überprüfung** wird **zweimal im Jahr** (März und Oktober) durchgeführt. Das Ergebnis wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Überprüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Es werden vorab keine mündlichen Auskünfte über das Ergebnis erteilt.

Die **mündlich-praktische Überprüfung** findet in Form eines Einzelgesprächs statt und wird auf einem Tonträger aufgezeichnet. Das Einzelgespräch wird von einem Arzt*einer Ärztin durchgeführt; als Beisitzer*in kann ein*e Heilpraktiker*in aus Hamburg anwesend sein. Das Ergebnis der Überprüfung wird ca. zwei Wochen nach dem Überprüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen des schriftlichen Teils absolviert werden. Bei Nichtbestehen des mündlich-praktischen Teils ist die Überprüfung insgesamt nicht bestanden und die gesamte Überprüfung (auch der schriftliche Teil) muss erneut absolviert werden.

Inhalt der schriftlichen und mündlich-praktischen Überprüfung

- Berufs- und Gesetzkunde einschließlich rechtlicher Grenzen der Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilkunde
- Grundkenntnisse in der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen Erkrankungen sowie der übertragbaren Krankheiten
- Erkennen und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankheitsuntersuchung
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:



Verfahrensweise und Unterlagen

Die Erteilung der Erlaubnis muss schriftlich unter Einhaltung der nachstehend genannten Anmeldezeiträume und Eingangsschluss bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) in Hamburg beantragt werden.

Es gelten folgende Anmeldezeiträume und Fristen bei der Überprüfung von Heilpraktiker*innen ohne Bestallung (uneingeschränkt):

März	Anmeldezeitraum	Schriftlicher Überprüfungstermin
	2. und 3. Kalenderwoche im Januar Eingang bis zum Freitag der 3. KW	Jeweils am 3. Mittwoch im März
Oktober	Anmeldezeitraum	Schriftlicher Überprüfungstermin
	28. und 29. Kalenderwoche im Juli Eingang bis zum Freitag der 29. KW	Jeweils am 2. Mittwoch im Oktober

Es gelten folgende Anmeldezeiträume und Fristen bei der Überprüfung von Heilpraktiker*innen mit Bestallung (eingeschränkt für Psychotherapie, Physiotherapie oder Podologie):

	Anmeldezeitraum	Schriftlicher Überprüfungstermin
März	01. Juli bis 31. Dezember	Jeweils am 3. Mittwoch im März
	Anmeldezeitraum	Schriftlicher Überprüfungstermin
Oktober	01. Januar bis 30. Juni	Jeweils am 2. Mittwoch im Oktober

Die Gebühren werden nach der Überprüfung per Gebührenbescheid erhoben.

Erteilung der Erlaubnis	Euro 90,50
Schriftlicher Überprüfungsteil	Euro 191,50
Mündlich-praktischer Überprüfungsteil	Euro 116,50
Ablehnender Bescheid	Euro 67,80
Rücknahme des Antrages	Euro 41,00
Rücktritt von der schriftlichen Überprüfung später als 6 Wochen vor dem Überprüfungstermin oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin	Euro 51,00
Rücktritt von der mündlich-praktischen Überprüfung später als 2 Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungstermins oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin	Euro 51,00

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Heilpraktikerangelegenheiten (ohne Bestallung, uneingeschränkt)

Überprüfungsangelegenheiten und Erteilung von Erlaubnissen

Billstraße 80

20539 Hamburg

Frau Melanie Wiemer / Zimmer 0.14

Tel.: (040) 428 37-3784

E-Mail: melanie.wiemer@soziales.hamburg.de

Öffnungszeiten: Mo, Di 09:00 -12:00 und Do 13:00-16:00

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Heilpraktikerangelegenheiten (eingeschränkt – Psychotherapie, Physiotherapie, Podologie)

Überprüfungsangelegenheiten und Erteilung von Erlaubnissen

Billstraße 80

20539 Hamburg

Marina Lobe / Zimmer 0.13

Tel.:(040) 428 37-3794

Telefax: (040) 4279-48325

E-Mai: marina.lobe@soziales.hamburg.de

Öffnungszeiten: Mo, Di 09:00 - 12:00 und Do 13:00 - 16:00

Einzureichende Unterlagen

- Antrag
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- Pass / Personalausweis (Original und einfache Kopie)
- Meldebestätigung/ Arbeits- oder Mietvertrag (Original und einfache Kopie)
- Geburtsurkunde, ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (Original und einfache Kopie)
- Schulabschlusszeugnis, z. B. Abitur (Original und einfache Kopie)
- Ggf. Unterlagen über eine abgeschlossene heilpraktische Aus - oder Weiterbildung (Original und einfache Kopie)

Nachzureichen nach mündlich-praktischer Überprüfung:

- amtliches Führungszeugnis
- Erklärung der Antragstellenden, dass gegen sie kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Ärztliche Bescheinigung über die Gesundheit der Antragstellenden. Diese Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor dem Überprüfungstermin ausgestellt worden sein

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

4.2.8 Gesundheitsfachberufe

Unter die Gesundheitsfachberufe fallen u. a.

- Altenpfleger*in
- Diätassistent*in
- Ergotherapeut*in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in
- Gesundheits- und Pflegeassistent*in
- Hebamme * Entbindungspfleger
- Logopäd*in
- Masseur*in und medizinische*r Bademeister*in
- Medizinisch-technische*r Assistent*in (Funktionsdiagnostik, Laboratorium, Radiologie)
- Orthoptist*in
- Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in
- Pflegefachfrau*Pflegefachmann
- Physiotherapeut*in
- Podolog*in
- Rettungsassistent*in (bis 2014), Notfallsanitäter*in (ab 2014) 17

Berufe im Gesundheitswesen sind in Deutschland grundsätzlich **reglementiert** und erfordern für die Ausübung des Berufes und Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche Erlaubnis. Die Anerkennung von Gesundheitsfachberufen in Hamburg erfolgt durch die **Sozialbehörde**, Referat Fachberufe im Gesundheitswesen. Die Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren bilden die jeweiligen Berufsgesetze. Die jeweiligen Vorschriften für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind in fast allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe identisch. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet dagegen keine Anwendung, mit Ausnahme des landesrechtlich geregelten Berufes Gesundheits- und Pflegeassistent (2-jährige Ausbildung).

Im Rahmen des Verfahrens überprüft die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die **Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses** mit dem entsprechenden deutschen Abschluss. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Ausbildung und die nachgewiesene Berufserfahrung als **gleichwertig** anerkannt werden.

Alle Anträge unterliegen einer Einzelfallprüfung.

Antragsteller*innen aus der EU

- Wenn ein Gesundheitsfachberuf aus der EU mit einem vergleichbaren Berufsabschluss im Verhältnis zur deutschen Ausbildung wesentliche Unterschiede aufweist, kann die **Gleichwertigkeit** über die **Eignungsprüfung** oder einen **Anpassungslehrgang** erreicht werden. Der*die Antragsteller*in kann zwischen diesen Möglichkeiten wählen. Die Eignungsprüfung bezieht sich dabei nur auf die Themen, bei denen keine Gleichwertigkeit mit der Ausbildung in Deutschland festgestellt wurde. Der Anpassungslehrgang endet ebenfalls lt. Gesetz mit einer Prüfung, die sich auf die Inhalte des Lehrgangs bezieht. Diese sind den festgestellten Defiziten angepasst.

17 Die Liste der Ausbildungen, für die dies gilt, ist bei Hebammen als Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Bestandteil des Hebammengesetzes (online: https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/BJNR175910019.html). Bei Gesundheits- und Krankenpfleger*innen ist die Liste als Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 Bestandteil des Krankenpflegegesetzes (online: <https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/index.html>). Zu beachten ist außerdem, dass der Beruf des Rettungsassistenten*in (neue Bezeichnung: Notfallsanitäter*in) reglementiert ist und eine 3-jährige Ausbildung erfordert. Im Gegensatz dazu steht der Beruf Rettungsanitäter*in, der nicht reglementiert ist und einer 3-4-monatigen Ausbildung bedarf.

- Bei Ausbildungen von **Hebammen, Entbindungspfleger*innen und Gesundheits- und Krankenpfleger*innen** besteht die Möglichkeit einer so genannten **automatischen Anerkennung**¹⁷, wenn die Ausbildung nach dem jeweiligen Beitrittsdatum begonnen wurde. Bei älteren Ausbildungen ist es möglich, über eine **Konformitätsbescheinigung** aus dem Ausbildungsland die Entsprechung der Ausbildung mit den Standards der EU-Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisen. Zudem besteht noch die Möglichkeit einer direkten Anerkennung, wenn die*der Antragsteller*in nachweisen kann, in den letzten Jahren vor Antragstellung „drei aus fünf“ oder „fünf aus sieben“ Jahre durchgehend im erlernten Beruf gearbeitet zu haben.

Antragsteller*innen aus Drittstaaten

- Seit dem 01.04.2012 besteht auch bei Anträgen mit Ausbildungen in **Nicht-EU-Ländern** bei fehlender Gleichwertigkeit die Möglichkeit, zwischen einer **Kenntnisprüfung**, die sich auf den Inhalt der deutschen Abschlussprüfung bezieht, und einem **Anpassungslehrgang** zu wählen. Ausnahmen gibt es für zwei Berufe: Beim Beruf „Altenpfleger*in“ besteht für die Antragsteller*innen **kein Wahlrecht**. Die zuständige Behörde entscheidet nach Ermessen, ob entweder ein **Anpassungslehrgang**, eine **Kenntnisprüfung** oder eine **Eignungsprüfung** absolviert werden muss.

Die Bearbeitung eines Antrags zur Anerkennung einer Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf ist nach dem Gebührengesetz **gebührenpflichtig**.

Gegenwärtig beträgt die Gebühr, abhängig vom Aufwand, zwischen **50 und 550 Euro**. Die Anerkennung erfordert in der Regel den Nachweis von Deutschkenntnissen, die dem Niveau B2¹⁸ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Es werden Zertifikate von ALTE-zertifizierten Sprachinstituten anerkannt.

Zuständig ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde):

Sozialbehörde Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Referat Fachberufe im Gesundheitswesen
 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
 Billstraße 80
 20539 Hamburg
 Tel.:(040) 428 37 - 0
 E-Mail: anerkennung-gesundheitsfachberufe@soziales.hamburg.de
 Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 bis 16:00 Uhr

Die Antragstellung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

1. Per Post aus dem In- und Ausland: Bitte reichen Sie amtlich beglaubigte Kopien zur Antragstellung ein. Außerdem sind die Originale vor Erteilung des Defizitbescheides bei einem persönlichen Termin vorzulegen.
2. Per E-Mail: Die Dokumente können auch digital eingereicht werden, es entstehen jedoch Gebühren für die Ausdrucke (0,90 Euro für die ersten 10 Seiten, 0,30 Euro für jede weitere Seite). Die Originale sind vor Erteilung des Defizitbescheides bei einem persönlichen Termin vorzulegen.

Das **Gesundheitszeugnis** und das **Führungszeugnis** dürfen **nicht älter als drei Monate** sein, wenn die Erlaubnis zur

18 Für Logopäd*innen werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 vorausgesetzt.

Einzureichende Unterlagen

- Tabellarischer unterschriebener Lebenslauf
- Pass / Personalausweis (amtlich beglaubigte Abschrift)
- Meldebestätigung in Hamburg oder Absichtserklärung in Hamburg arbeiten zu wollen
- Geburtsurkunde, ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (amtlich beglaubigte Abschrift)
- Abschlusszertifikat mit Apostille / Legalisierung (amtlich beglaubigte Abschrift)
- Nachweis der Ausbildungsstätte über die Dauer der Ausbildung (amtlich beglaubigte Abschrift)
- Nachweis der theoretischen und praktischen Fächer- und Notenübersicht des gesamten Ausbildungszeitraumes und Nachweis der praktischen Ausbildung, z. B. klinische Praktika, mit Apostille / Legalisierung (amtlich beglaubigte Abschrift)
- Nachweis über Art und Umfang der Abschlussprüfung (amtlich beglaubigte Abschrift)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist, sind folgende Unterlagen für die Berufserlaubnis nachzureichen

- Polizeiliches Führungszeugnis (Strafregisterauszug).
- Ärztliches Attest (Gesundheitszeugnis) über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
- (behördlicher Vordruck)
- Sprachzertifikat B2 (amtlich beglaubigte Abschrift)

Führung der **Berufsbezeichnung** erteilt wird. Beantragt werden sollten diese Unterlagen daher erst, wenn durch die zuständige Behörde dazu aufgefordert wurde.

4.2.9 Gesundheits- und Pflegeassistenz

Die Gesundheits- und Pflegeassistenz ist in Hamburg ein **reglementierter** Assistenz- und Helferberuf im Bereich der Pflege. Ein Gleichwertigkeitsverfahren auf Grundlage der §§ 9 bis 13 des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes kann eingeleitet werden, wenn eine dem Berufsbild der Gesundheits- und Pflegeassistenz **entsprechende ausländische Qualifikation** vorliegt, **gute Kenntnisse der deutschen Sprache** (mindestens B2) und eine **gesundheitliche Eignung** vorhanden sind. **Außerdem sollte der Beruf zukünftig im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt werden.** Es können nur **abgeschlossene** Ausbildungen anerkannt werden, die in der Art und im Umfang der Ausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistenz entsprechen. **Berufserfahrung** im In- und Ausland kann im Verfahren berücksichtigt werden. Werden Unterschiede in Theorie und/oder Praxis festgestellt, müssen diese gegebenenfalls durch **Anpassungsmaßnahmen** (Prüfung oder Lehrgang) ausgeglichen werden und die vorhandenen Kenntnisse überprüft werden.

Für die Anerkennung von Gesundheits- und Pflegeassistenzberufen ist die **Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz** zuständig. Die Anträge können persönlich, nach Vereinbarung eines Termins vor Ort, postalisch oder elektronisch gestellt werden. Die Bearbeitung eines Antrags zur Anerkennung ist **gebührenpflichtig**. Die Gebühr ist abhängig vom Aufwand der Bearbeitung und beträgt derzeit zwischen **50 Euro** und **550 Euro**.

Zuständig ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde):

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Ausbildung und Prüfung zur Gesundheits- und Pflegeassistenz – G223

Billstraße 80

20539 Hamburg

Tel.: (040) 42837- 0

Telefax: (040) 427948 -217

E-Mail: anerkennung-gesundheitsfachberufe@soziales.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/gesundheits-und-pflegeassistenz/3753150/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikation/>

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung

Einzureichende Unterlagen

- Diplom und Prüfungszeugnis mit Noten- und Fächerübersicht mit Apostille / Legalisation (amtlich beglaubigte Abschrift und einfache Kopie)
- Tabellarischer Lebenslauf mit vollständigen Angaben über die Schulbildung, Ausbildung(en) und den beruflichen Werdegang
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (einfache Kopie)
- Pass/Personalausweis (amtlich beglaubigte Abschrift und einfache Kopie)
- Meldebestätigung oder Stellennachweis oder Absichtserklärung, dass der Beruf zukünftig im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt werden soll
- Nachweis über Deutschkenntnisse auf der Stufe B2 des Europäischen Sprachzertifikats (amtlich beglaubigte Abschrift und einfache Kopie)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

4.3 Technische Berufe

4.3.1 Ingenieur*in

Während die Berufsausübung bei Ingenieur*innen **nicht reglementiert** ist, ist die **Berufsbezeichnung geschützt**, d. h., Ingenieur*innen mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation können ohne einen Anerkennungsbescheid in Deutschland tätig werden, sie dürfen jedoch nicht den Titel „Ingenieur*in“ führen. Praktisch bedeutet dies, dass man ohne Genehmigung als Ingenieur*in arbeiten darf, aber zum Beispiel nicht auf seine Visitenkarte schreiben darf, dass man Ingenieur*in ist.

Die geschützte deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieur*in“ darf gemäß §2 (1) Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10.12.1996 in der geltenden Fassung nur mit **Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG)** geführt werden. Hierfür existiert ein antragsgebundenes gebührenpflichtiges Genehmigungsverfahren. Um die Genehmigung zu erhalten, muss ein abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs Semestern Dauer nachgewiesen werden, das im Herkunftsland ebenfalls berechtigt, die dort übliche Bezeichnung für den Beruf „Ingenieur*in“ zu führen. Außerdem muss das Studium überwiegend technische Inhalte vermitteln. Aus diesem Grund erhalten z. B. Wirtschaftsingenieur*innen normalerweise diese Genehmigung nicht.

Die Gebühr beträgt je nach Verwaltungsaufwand **150 bis 225 Euro** und verringert sich im Falle einer negativen Entscheidung um ein Viertel.

Unabhängig davon dürfen ausländische Ingenieure*innen selbstverständlich ihren akademischen Grad nach den Vorschriften des hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 69 HmbHG) führen (siehe dazu Kapitel 3.3.1).

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG)

Hochschulamt

Hamburger Str. 37

22083 Hamburg

Frau Andrea Brandenburg / Zimmer 733, 7. Stock

Tel.:(040) 428 63-4296

Telefax: (040) 428 63-29 25

E-Mail: berufsbezeichnungingenieur@bwfgb.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11252792/>

Offene Sprechstunde: Donnerstag, 13:30 – 16:30

Achtung: Der Eingang zur Hamburger Straße 37 ist im ersten Stock des Einkaufszentrums „Hamburger Meile“ zu finden.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Lebenslauf
- Pass/Personalausweis
- Meldebestätigung
- Schulabschlusszeugnis, z. B. Abiturzeugnis (Original und zwei einfache Kopien)
- Verleihungsurkunde (Original und zwei einfache Kopien)
- Transliteration des Titels, soweit die Verleihungsurkunde nicht in lateinischer Schrift verfasst ist
- Fächer und Notenverzeichnis bzw. Studienbuch (Original und zwei einfache Kopien)
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (Original und zwei einfache Kopien)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig (Original der Übersetzung und zwei einfache Kopien).

4.3.2 Beratende*r bzw. bauvorlageberechtigte*r Ingenieur*in

Wer als Prüflingenieur*in, als anerkannte*r Sachverständige*r oder Bauvorlageberechtigte*r nach der Landesbauordnung arbeiten will, muss einen Antrag auf Eintragung in die Liste der beratenden bzw. in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieur*innen stellen, da diese Tätigkeiten nur mit einer formalen beruflichen **Anerkennung** aufgenommen werden dürfen.

Ingenieure*innen mit ausländischen Abschlüssen können einen Antrag auf Eintragung stellen, sobald sie die „Genehmigung zur **Führung der Berufsbezeichnung** „Ingenieur*in“ erhalten haben. Ein Nachweis über den Wohnsitz – gegebenenfalls auch der Nebenwohnungs- und/oder die berufliche Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg ist ebenfalls notwendig.

Um die Anerkennung als „Beratende*r Ingenieur*in“ bzw. „bauvorlageberechtigte*r Ingenieur*in“ zu erhalten, muss man eine mindestens dreijährige Berufspraxis und Fortbildungen in Deutschland oder im Herkunftsland nachweisen. Für die Anerkennung ist die Hamburgische Ingenieurkammer – Bau zuständig:

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

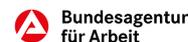
Grindelhof 40,
20146 Hamburg
Tel.:(040) 41 34 54 6-0
Telefax: (040) 4134546-1
E-Mail: kontakt@hikb.de
Internet: www.hikb.de

Eine **kostenpflichtige Mitgliedschaft** in den Kammern ist in Verbindung mit der Eintragung in die Listen vorgeschrieben.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



4.3.3 Architekt*in

Um auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig zu werden, ist für Planer*innen mit ausländischer Berufsqualifikation grundsätzlich keine berufliche Anerkennung erforderlich. Personen mit einem ausländischen Abschluss in diesem Bereich können als Planer*in tätig sein. **Geschützt ist lediglich die Berufsbezeichnung Architekt*in.** Gemäß § 2 Abs. 3 HmbArchG darf die geschützte deutsche Berufsbezeichnung „Architekt*n“, „Innenarchitekt*n“, „Landschaftsarchitekt*n“, „Stadtplaner*in“ nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste oder in die Stadtplanerliste (§ 3) eingetragen ist. Jede dieser Berufsbezeichnungen bedarf einer besonderen Eintragung. Wortverbindungen und ähnliche Bezeichnungen (z. B. Architektur oder Architekturbüro) darf, auch in fremdsprachiger Übersetzung, nur verwenden, wer berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

Das Führen der Berufsbezeichnung „Architekt*in“ ist z. B. notwendig, um nach der **Hamburgischen Bauordnung** bauvorlageberechtigt zu sein. Geprüft werden die Abschlüsse nur für die Eintragung bei der **Architektenkammer**. Diese Eintragung ist auch erforderlich für das Führen der **Berufsbezeichnung Architekt*in**. Die Prüfung geschieht „freihändig“. Grundlage ist eine **Zeugnisbewertung** durch die ZAB (Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen in Bonn) und eine zweijährige **Berufspraxis**. Oft geschieht die Anerkennung auch über die Ausnahmeregelung, dass als Architekt*in anerkannt wird, wer acht Jahre Berufserfahrung nachweisen kann. Dies kann z. B. durch eingereichte Planungsunterlagen nachgewiesen werden. In diesem Fall ist sogar eine Anerkennung der Berufsausbildung ohne formellen Hochschulabschluss möglich.

Der **Kammerbeitrag** beträgt im Grundbeitrag **242,00 Euro** pro Jahr¹⁹. Hinzu kommt die Auflage, eine Berufshaftpflicht abzuschließen (mind. **1.000 Euro** pro Jahr). Außerdem müssen Kammermitglieder für ihre **Altersvorsorge** in das Versorgungswerk einzahlen.

Zuständig für die Prüfung der Anträge ist in Hamburg die Hamburgische Architektenkammer. Für die Bearbeitung des Antrages wird nach Kostenordnung eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro** mit dem Eingang des Antrages fällig.

Hamburgische Architektenkammer

Grindelhof 40

20146 Hamburg

Tel.:(040) 44 18 41-40

Telefax: (040) 44 18 41-44

E-Mail: eintragung@akhh.de

Internet: eintragung.akhh.de

Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch 9:00 - 15:30 Uhr; Donnerstag, 9:00 -17:00 Uhr; Freitag, 9:00 - 13:00 Uhr

Bitte online Termin unter eintragung.akhh.de vereinbaren.

19 Genaue Informationen über Beitrag: <http://beitrag.akhh.de>

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular „Antrag auf Eintragung in die Architektenliste“ im Original.
Kurzer beruflicher Lebenslauf auf einer Seite (Personendaten, Hochschulabschlüsse, Berufstätigkeit nach Hochschulabschluss, Datum und Unterschrift).
- Ausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung als Kopie (Vorder- und Rückseite)
- Nachweis der vollständigen Abschluss- / Prüfungszeugnisse (Urkunden, Prüfungszeugnisse mit Notentafel, Diploma Supplement als beglaubigte Kopie) und – wenn vorhanden – eine Zeugnisbewertung der ZAB <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>
- Arbeitszeugnisse und Planungsunterlagen zum Nachweis von mindestens zwei Jahren praktischer Tätigkeit nach Abschluss der Hochschulausbildung. Die Arbeitszeugnisse müssen dokumentieren, dass der Beruf nach dem Studium möglichst umfassend in allen Leistungsphasen und unter Anleitung eines*einer Architekt*in ausgeübt wurde. Von drei bis fünf beispielhaften Projekten sollten selbst erstellte Planungsunterlagen eingereicht werden. Die Mitarbeit der Bewerber*innen an den Projekten sollte in den Arbeitszeugnissen dokumentiert sein.

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig. Falls beglaubigte Dokumente nicht vorhanden sind, können im Rahmen eines Beratungstermins auch die Originaldokumente vorgezeigt werden. Hierfür ist online unter eintragung.akhh.de ein Termin zu vereinbaren und die Originaldokumente zusammen mit einem Satz Kopien vorzulegen.

4.4 Juristische Berufe

4.4.1 Rechts- und Staatsanwalt*Rechts- und Staatsanwältin, Richter*in, Notar*in

Die Ausübung der **staatlich reglementierten juristischen Berufe** Rechtsanwältin*Rechtsanwalt, Staatsanwältin*Staatsanwalt, Notar*in und Richter*in setzt in Deutschland den Erwerb der Befähigung zum Richteramt (§ 5 Deutsches Richtergesetz - DRiG) voraus. Richter*in, Staatsanwältin*Staatsanwalt und Notar*in im Bereich der sog. Eingriffsverwaltung können zudem nur deutsche Staatsangehörige werden.

Die Befähigung zum Richteramt erlangt, wer den zweijährigen Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare absolviert und anschließend die zweite Staatsprüfung besteht. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wiederum setzt grundsätzlich eine bestandene erste Staatsprüfung in Deutschland voraus. Aufgrund der Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen, die Ausbildungsgegenstand eines rechtswissenschaftlichen Studiums sind, können im Ausland erworbene rechtswissenschaftliche Studienabschlüsse grundsätzlich nicht als erste Staatsprüfung anerkannt werden.

Das bedeutet, dass Jurist*innen, die ihren Abschluss außerhalb von Deutschland erworben haben, keine Möglichkeit der Anerkennung haben, um in einem staatlich reglementierten juristischen Beruf (Rechtsanwältin*Rechtsanwalt, Richter*in, Staatsanwältin*Staatsanwalt oder Notar*in) zu arbeiten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden § 112 a DRiG für Jurist*innen mit einem Abschluss aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz und die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes für Spätaussiedler*innen.

- Für Personen mit rechtswissenschaftlichen Abschlüssen aus den Mitgliedsstaaten der EU, dem EWR und der Schweiz besteht eine Reihe von Regelungen, nach denen sie Zugang zur deutschen Rechtsanwaltschaft erlangen können
- Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Wenn ihr rechtswissenschaftlicher Universitätsabschluss in ihrem Ausbildungsland zur postuniversitären Ausbildung gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwält*innen in (EuRAG) berechtigt, können sie gemäß § 112 a DRiG auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Zudem muss der*die Bewerber*in nachweisen, dass er*sie über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des deutschen Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts verfügt, die den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Feststellung, ob der*die Bewerber*in über derartige Rechtskenntnisse verfügt, erfolgt über eine zweistufige Gleichwertigkeitsprüfung.

Zunächst werden in einem ersten Schritt die vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und die einschlägige Berufserfahrung daraufhin überprüft, inwieweit sie das Vorhandensein von Kenntnissen des deutschen Rechts auf dem Niveau der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten Prüfung bescheinigen. Sofern die Prüfung im ersten Schritt die erforderlichen Kenntnisse des deutschen Rechts bescheinigt, entfällt die zweite Stufe. Wenn die vorgelegten Unterlagen das Vorhandensein dieser Kenntnisse nicht bescheinigen, so ist die zweite Stufe der Gleichwertigkeitsprüfung zu bestreiten.

Die zweite Stufe der Gleichwertigkeitsprüfung besteht aus einer ergänzenden Eignungsprüfung. In denjenigen der drei genannten Rechtsbereiche (Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht), deren hinreichende Beherrschung noch nicht durch die vorgelegten Nachweise belegt ist, ist eine ergänzende Eignungsprüfung abzulegen. Diese Prüfung gleicht den für diesen Bereich angebotenen Pflichtfachprüfungen, die auch von an einer deutschen Universität eingeschriebenen Studierenden abzuleisten ist. Zu beachten ist hierbei, dass eine mündliche Prüfung nicht stattfindet. Das Bestehen der Eignungsprüfung wird abschließend bescheinigt, hingegen erfolgt keine Benotung.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:



Personen, die diesen „Weg“ beschreiten möchten, müssen beim Präsidium des Oberlandesgerichts die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragen.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Justizprüfungsamt
Herr Dr. Frank Theege
Dammtorwall 13
20354 Hamburg
Tel. : (040) 42843-3296

Zulassung europäischer Rechtsanwälte * Rechtsanwältinnen

Rechtsanwält*innen aus den Mitgliedsstaaten der EU, der Schweiz und dem EWR, die in ihrem Ausbildungsland als solche zugelassen sind unter einer der in der Anlage zu § 1 EuRAG genannten Berufsbezeichnungen selbstständig tätig zu sein, können auf Antrag in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden und sind sodann berechtigt, in Deutschland **unter der Bezeichnung des Herkunftsstaates** die Tätigkeit eines*einer Rechtsanwalts * Rechtsanwältin gemäß §§ 1 – 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung auszuüben (sog. niedergelassener europäischer Rechtsanwalt gemäß § 2 Abs. 1 EuRAG). Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer setzt gem. § 2 Abs. 2 EuRAG voraus, dass der*die Antragsteller*in bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates als europäische*r Rechtsanwalt*in eingetragen ist. Wer hiernach berechtigt wäre, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt*in“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er*sie im Herkunftsstaat angehört (siehe § 5 Abs. 1 EuRAG). Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer und das diesbezügliche Verfahren sind in § 3 ff. EuRAG geregelt, nähere Auskünfte hierzu erteilt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg
Tel.: (040) 35 74 41-0
Telefax: (040) 35 74 41-41
E-Mail: info@rak-hamburg.de
Internet: www.rak-hamburg.de
Öffnungszeiten: Montag - Freitag, 9:00 - 16:00 Uhr

Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft

Europäische Rechtsanwält*innen haben die Möglichkeit, gemäß §§ 11 - 15 EuRAG eine Zulassung zur deutschen **Rechtsanwaltschaft** bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer zu beantragen, wenn sie seit mindestens drei Jahren in Deutschland registriert sind und genügend bearbeitete Fälle in der deutschen Rechtsprechung vorlegen können.

Alternativ besteht die Möglichkeit gemäß §§ 16 - 24 EuRAG zur Ablegung einer Eignungsprüfung, um zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland zugelassen zu werden. Einer vorherigen dreijährigen Tätigkeit als Europäische*r Rechtsanwältin*Rechtsanwalt bedarf es in diesem Fall nicht.

Diese Eignungsprüfung wird in Hamburg nicht angeboten. Sie wird durchgeführt durch das Gemeinsame Prüfungsamt in Berlin (Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin).

Sonderfall „Spätaussiedler*innen mit einem juristischen Abschluss“

Gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), der gemäß § 112 Abs. 1 DRiG auch für juristische Abschlüsse gilt, sind Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler*innen in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, als erste Staatsprüfung anzuerkennen, wenn die entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweise

nenen in Deutschland gleichwertig sind. Dasselbe gilt gemäß § 7 Abs. 2 BVFG für Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern* Spätaussiedlerinnen, die die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben.

Für die Entscheidung über die Anerkennung als erste Juristische Prüfung ist in der Freien und Hansestadt Hamburg die Justizbehörde zuständig. Wird eine Anerkennung als erste Prüfung gleichwertig ausgesprochen, kann anschließend ein Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Referendare gestellt werden. Dieser Antrag ist an die Personalstelle für Referendare zu richten. Allerdings ist insoweit darauf hinzuweisen, dass es erfahrungsgemäß kaum möglich ist, die sich an den Vorbereitungsdienst anschließende zweite Staatsprüfung zu bestehen, wenn nicht bereits bei Beginn des Referendariats hinreichende Kenntnisse des deutschen Rechts sowie sehr gute Deutschkenntnisse vorhanden sind.

Justizbehörde - Justitiariat I

Drehbahn 36
20354 Hamburg
Birgit Geigle
Tel.: (040) 428 43 – 52 78
E-Mail: birgit.geigle@justiz.hamburg.de

Juristische Berufe aus Drittstaaten

Diplome und Zeugnisse aus Drittstaaten können in den staatlich reglementierten juristischen Bereichen grundsätzlich nicht anerkannt werden. Es bestehen durchaus folgende Möglichkeiten eines beruflichen Einstiegs für Jurist*innen aus den Drittstaaten:

a) Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des ausländischen Rechts

Soweit mit einem ausländischen juristischen Abschluss im Inland lediglich (außergerichtliche) Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet eines ausländischen Rechts erbracht werden sollen, besteht die Möglichkeit, bei dem * der örtlichen Amts- oder Landgerichtspräsident*in die Registrierung als Rechtsdienstleistende zu beantragen. Voraussetzung für eine derartige Registrierung sind insbesondere persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, theoretische und praktische Sachkunde in dem betreffenden ausländischen Recht sowie das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 12 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG). Die Registrierung berechtigt dazu, Rechtsdienstleistungen in dem betreffenden ausländischen Recht und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zu erbringen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RDG), nicht jedoch solche auf dem Gebiet des deutschen Rechts. In Hamburg ist hierfür der*die Präsident*in des Amtsgerichts Hamburg zuständig.

Amtsgericht Hamburg

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Tel.: (040) 428 28-0

b) Niederlassung zur Rechtsbesorgung

Es besteht für Rechtsanwält*innen mit Abschlüssen aus Mitgliedsländern der Welthandelsorganisation (WHO) nach § 206 BRAO die Möglichkeit der Niederlassung zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts unter der Bezeichnung des Herkunftsstaates. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel.:(040) 35 74 41-0

Telefax: (040) 35 74 41-41

E-Mail: info@rak-hamburg.de

Internet: www.rak-hamburg.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag, 9:00 - 16:00 Uhr

c) Ausübung einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der staatlich reglementierten Berufe

Die Ausübung anderer als der eingangs genannter reglementierter juristischer Berufe ist in Deutschland gesetzlich nicht an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation oder Befähigung gebunden. Wenn z. B. eine Firma jemanden mit speziellen juristischen Kenntnissen sucht, bleibt es dem Unternehmen überlassen, ob es den Abschluss für ausreichend einschätzt. So gibt es durchaus Jurist*innen mit ausländischen Abschlüssen, die in den Rechtsabteilungen von Firmen arbeiten, insbesondere bei solchen Unternehmen, die im Herkunftsland der betreffenden Person tätig sind. Eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ausgestellten Zeugnisbewertung, mit der eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden, kann bei der Arbeitssuche hilfreich sein (vgl. Kapitel 2.5).

Die oben beschriebenen Möglichkeiten (a bis c) stehen auch den Jurist*innen aus den EU-Mitgliedsstaaten oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und den Spätaussiedler*innen offen.

4.4.2 Aufnahme eines erneuten Studiums und Aufbaustudiengänge für Jurist*innen mit ausländischen Abschlüssen

a) erneutes Studium

Soweit für Inhaber*innen ausländischer juristischer Abschlüsse keiner der vorgenannten Tatbestände eingreift, sie jedoch gleichwohl einen der reglementierten juristischen Berufe in Deutschland ausüben wollen, verbleibt lediglich die Möglichkeit, zunächst erfolgreich die Erste Juristische Prüfung in Deutschland abzulegen. Nach der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg kann ein Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer ausländischen Universität als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden. Nähere Auskünfte erteilt das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg. Für Auskünfte zur Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium mit einem ausländischen Schulabschluss ist die jeweilige Universität zuständig.

b) Aufbau- und Masterstudiengänge

Die juristische Fakultät der Universität Hamburg bietet **Aufbaustudiengänge** an, die auch für Menschen mit ausländischen juristischen Abschlüssen offensteht. Die Aufbaustudiengänge dienen nicht zur Berufsqualifizierung in den **reglementierten Berufen** des juristischen Bereichs. Diese Studiengänge geben jedoch den (ausländischen) Studierenden eine gute Gelegenheit, einen Überblick über das **deutsche Recht** oder über **Spezialkenntnisse** in einem ausgewählten Gebiet zu bekommen. Der „**Magister für ausländische Jurist*innen**“ ist ein weiterer Aufbaustudiengang im juristischen Bereich. In diesem Studiengang kann der Grad einen **Magisters Legum (LL.M.)** erworben werden. Das Aufbaustudium dauert **ein Jahr**. Die Bewerbung ist **nur zum Wintersemester** möglich. Nähere Informationen zu den Masterstudiengängen an der Universität Hamburg sind unter <https://www.jura.uni-hamburg.de/media/studium/llm-hamburg-zulassung.pdf> zu finden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Universität Hamburg

Fachbereich Rechtswissenschaft

Claudia Zavala

Tel.: (040) 42838-4082

E-Mail: claudia.zavala@verw.uni-hamburg.de

Christiane Andresen

Tel.: (040) 42838-5779

E-Mail: christiane.andresen@verw.uni-hamburg.de

Internet: www.jura.uni-hamburg.de/postgraduierte/graduiertenprogramme/magisterprogramm-llm-des-fachbereichs-rechtswissenschaft/

Der Aufbaustudiengang „**Master of European and European Legal Studies**“ ist ein zehnmönatiges **Intensivstudium**, das von der Universität Hamburg in Kooperation mit dem **Europa-Kolleg Hamburg** angeboten wird. In diesem Studiengang kann der Grad eines „**Master of Arts (M.A.)**“ oder eines „**Master of Laws (LL.M.)**“ erlangt werden. Der Titel „**Master of Laws (LL.M.)**“ steht nur solchen Studierenden offen, die bereits über einen **ersten rechtswissenschaftlichen Studienabschluss** verfügen. Der Inhalt des Masterstudiums „**Master of Laws**“ umfasst, neben der Anfertigung einer rechtswissenschaftlichen Masterarbeit und einem juristischen Praktikum, überwiegend rechtswissenschaftliche Studieninhalte. Die Bewerbung für die Masterstudiengänge ist nur zum Wintersemester möglich. Für weitere Informationen und eine Bewerbung wenden Sie sich bitte an

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Europa Kolleg Hamburg

Masterstudiengang „Master of European and European Legal Studies“

Windmühlenweg 27

22607 Hamburg

Fr. Paustian

Tel.: (040) 8227 2727

E-Mail: studies@europa-kolleg-hamburg.de

Internet: www.europa-kolleg-hamburg.de

4.4.3 Steuerberater*in

Der Beruf Steuerberater*in gehört zu den **reglementierten** Berufen in Deutschland und bedarf einer Anerkennung. Als Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren gilt das Steuerberatergesetz (§ 37a). Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme § 17 keine Anwendung.

Bewerber*innen mit ausländischen Abschlüssen können auf Antrag die **Eignungsprüfung** bzw. die **Steuerberaterprüfung** ablegen. Es ist beim Antrag entscheidend, in welchem Land die Qualifikation erworben wurde. Das Kriterium der Staatsangehörigkeit ist dabei inzwischen unerheblich.

Bewerber*innen mit Abschlüssen aus den **EU** oder **EWR-Staaten** und der **Schweiz** können **auf Antrag die Eignungsprüfung** im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG ablegen, vorausgesetzt, der vorgelegte Abschluss berechtigt in dem Land, in dem er erworben wurde, zur selbstständigen Hilfe in Steuersachen.

Bewerber*innen, die ihre Abschlüsse nicht in den EU oder EWR-Staaten oder der Schweiz erworben haben, können ebenfalls den Antrag auf die Zulassung zur **Eignungsprüfung** stellen, wenn der Drittstaatsabschluss in der EU, dem EWR oder in der Schweiz anerkannt wurde und dieser in den letzten 10 Jahren mindestens drei Jahre mit mindestens 16 Wochenstunden in einem EU oder EWR-Staat oder in der Schweiz ausgeübt wurde. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen die Bewerber*innen mit einem Abschluss aus einem Drittstaat den Antrag auf Zulassung zur **regulären Steuerberaterprüfung** stellen. Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen gilt dabei ein wirtschafts- oder rechtswissenschaftlicher **Hochschulabschluss** oder eine **kaufmännische Berufsausbildung und praktische Berufserfahrung** im Steuerrecht.

Zuständig für die Zulassung zur Eignungs- wie zur Steuerberaterprüfung ist die Steuerberaterkammer Hamburg. Die Zulassungsgebühr zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung beträgt **200 Euro**, die Eignungsprüfungsgebühr **1000 Euro**.

Steuerberaterkammer Hamburg

Raboisen 32
20095 Hamburg
Tel.: (040) 44 80 43-0
Telefax: (040) 44 58 85
E-Mail: mail@stbk-hamburg.de
Internet: www.stbk-hamburg.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft
 - Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis) (einfache Kopien)
 - Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
 - Ausbildungsabschlusszeugnisse mit Fächer- und Notenübersichten (beglaubigte Kopien)
 - Tätigkeitsnachweise (beglaubigte Kopien)
 - ggf. Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung
 - ggf. Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung
 - ggf. Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung
- Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Nach einer bestandenen Prüfung müssen die Steuerberater*innen „bestellt“ – d. h. zugelassen werden, bevor sie in diesem Beruf tätig werden können. Bei der Steuerberaterkammer sind entsprechende Formulare für den „Antrag auf Bestellung als Steuerberater*in“ erhältlich. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung beträgt **125 Euro**.

4.4.4 Wirtschaftsprüfer*in

Der Beruf Wirtschaftsprüfer*in gehört zu den **reglementierten** Berufen in Deutschland und bedarf einer Anerkennung. Als Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren gilt die Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Das Berufssqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme § 17 keine Anwendung.

Um in Deutschland den Beruf als Wirtschaftsprüfer*in ausüben zu dürfen, muss eine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer (WPK) vorliegen. Dafür ist eine Bestellung / Zulassung durch die WPK erforderlich. Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer*in setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung durch ein Zulassungs- und ein Prüfungsverfahren voraus.

Für die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen als Wirtschaftsprüfer*in ist entscheidend, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer*in (§§ 131g ff. WPO)** erfüllt sind oder die Möglichkeit der Teilnahme am **regulären Wirtschaftsprüfungsexamen** besteht. Die Personen, die ihre Befugnisse zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen in **der EU, dem EWR oder der Schweiz** erlangt haben, können das **Wirtschaftsprüfungsexamen** in Form der „**Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer*in**“ ablegen. Für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren ist die Prüfungsstelle zuständig, die ebenso wie die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüfungskammer, für Informationen zu diesen Verfahren zur Verfügung steht. Die Eignungsprüfung selbst umfasst eine schriftliche Prüfung mit zwei Klausuren in Wirtschafts- sowie Steuerrecht sowie eine mündliche Prüfung in den Fächern wirtschaftliches Prüfungswesen, Berufsrecht und einem Wahlfach. Die Prüfung ist schriftlich wie mündlich in deutscher Sprache zu absolvieren.

Personen, die ihre Abschlüsse in einem Drittstaat erworben haben, müssen das reguläre Wirtschaftsexamen ablegen, um als Wirtschaftsprüfer*in auftreten zu dürfen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer der beiden Prüfungen gilt als Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer*in, die erst zur Ausübung der in Deutschland gesetzlich geregelten Aufgaben berechtigt.

Die **Wirtschaftsprüfungskammer Berlin** ist für die Anerkennung zuständig. Die Zulassungsgebühr beträgt **500 Euro**, die Eignungsprüfungsgebühr **1500 Euro**. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) zu richten.

Wirtschaftsprüferkammer Berlin

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstraße 26

10787 Berlin

Henning Tüffers / Christian Bauch

Tel.: (030) 726161-188 / 216

E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de

Internet: www.wpk.de

Frau Rechtsanwältin Manuela Schwoy (Fragen um Mitgliedschaft)

Tel.: (030) 726161-236

E-Mail: manuela.schwoy@wpk.de

Frau Heidrun Mäkel (Fragen um Examen)

Tel.: (030) 726161-195

E-Mail: heidrun.maekel@wpk.de

Einzureichende Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis) (einfache Kopien)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Zeugnisse und Urkunden über Hochschulprüfungen (Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister-, Staatsexamens- und Promotionsprüfung u.Ä.) andere einschlägige Prüfungen (beglaubigte Kopien)
Tätigkeitsnachweise mit Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit (beglaubigte Kopien)
- Ein Nachweis der Regelstudienzeit der absolvierten Hochschulausbildung
- Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- Eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

4.5 Handwerkliche Berufe mit Meisterzwang

Grundsätzlich gilt, dass die Ausübung von handwerklichen Berufen auf **Gesellen-Niveau nicht reglementiert** ist. Daraus folgt, dass Handwerker mit einer Ausbildung aus dem Ausland im Angestelltenverhältnis tätig sein können. Die Beurteilung der Arbeitsqualifikation obliegt in diesem Fall den potenziellen Arbeitgebern.

Es gibt jedoch Handwerksberufe, die **sicherheitsrelevant** sind, und die deshalb der **Meisterpflicht** unterliegen, um diese selbstständig ausüben zu dürfen. Diese Berufe sind in der sogenannten „Anlage A zur Handwerksordnung“ aufgeführt:

- Augenoptiker*in
- Bäcker*in
- Behälter- und Apparatebauer*in
- Betonstein- und Terrazzohersteller*in
- Böttcher*in
- Boots- und Schiffbauer*in
- Brunnenbauer*in
- Büchsenmacher*in
- Chirurgiemechaniker*in
- Dachdecker*in
- Drechsler*in (Elfenbein-schnitzer*in) und Holzspielzeugmacher*in
- Elektromaschinenbauer*in
- Elektrotechniker*in
- Estrichleger*in
- Feinwerkmechaniker*in
- Fleischer*in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger*in
- Friseur*in
- Gerüstbauer*innen
- Glasbläser*in und Glasapparatebauer*in
- Glaser*in
- Glasveredler*in
- Hörgeräteakustiker*in
- Informationstechniker*in
- Installateur*in und Heizungsbauer*in
- Kälteanlagenbauer*in
- Karosserie- und Fahrzeugbauer*in
- Klempner*in
- Konditor*in
- Kraftfahrzeugtechniker*in
- Landmaschinen-mechaniker*in
- Maler*in und Lackierer*in
- Maurer*in und Betonbauer*in
- Mechaniker*in für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Metallbauer*in
- Ofen- und Luftheizungsbauer*in
- Orgel- und Harmoniumbauer*in
- Orthopädieschuhmacher*in
- Orthopädietechniker*in
- Parkettleger*in
- Raumausstatter*in
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker*in
- Schornsteinfeger*in
- Schilder- und Lichtreklamehersteller*in
- Seiler*in
- Steinmetz*in und Steinbildhauer*in
- Straßenbauer*in
- Stuckateur*in
- Tischler*in
- Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer*in
- Zahntechniker*in
- Zimmerer*Zimmerin
- Zweiradmechaniker*in

Generell befähigt der **Meistertitel** in Deutschland zur Selbstständigkeit und Ausbildung von Lehrlingen. Dieser Titel ist reglementiert und bedarf daher einer Anerkennung. Wenn die Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Meistertitel vorliegt, dann besteht eine **rechtliche Gleichstellung** mit allen Rechten und Pflichten von in Deutschland ausgebildeten Meister*innen. Der **Titel** „Meister*in“ darf jedoch nur geführt werden, wenn auch die (deutsche) Meisterprüfung abgelegt wurde. Die Erlaubnis, ein zulassungspflichtiges Handwerk auszuüben, ist in Ausnahmefällen möglich, wenn an Stelle eines Meisterabschlusses eine andere vergleichbare Qualifikation vorliegt. Beispielsweise können anerkannte Bauingenieur*innen die Genehmigung erhalten, auch Arbeiten als Maurer*in und Betonbauer*in anzubieten. Diese **Ausnahmegenehmigung** erteilt ebenfalls die Handwerkskammer. Das Verfahren kostet **100 – 600 Euro** und richtet sich nach dem BQFG. Der Ablauf des Verfahrens wird im Abschnitt 2.3.3 des Leitfadens dargestellt.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:



Zusammen. Zukunft. Gestalten.



Zuständige für die Anerkennung als Meister ist folgende Stelle:

Handwerkskammer Hamburg

Anerkennungsberatung

Holstenwall 12

20355 Hamburg

Fr. Johanna Reutter / Fr. Anna Baitinger/ Hr. Andreas Maack / Silke Deeb

Tel.: (040) 359 05-408 / (040) 359 05-409 / (040) 35905-294 / (040) 35905-418 /

E-Mail: anerkennung@hwk-hamburg.de

Internet: <https://www.hwk-hamburg.de/beratung-service/anerkennung-von-berufsabschluessen.html>

Einzureichende Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Bundesvertriebenenausweis (bei Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern)
- Namens(-änderungs-)urkunden
- Diplome, Zeugnisse und Nachweise über die berufliche Tätigkeit
- (Abschluss-)Zeugnisse aus der Schule
- Urkunde und Zeugnis der beruflichen Qualifikation (z. B. Facharbeiterbrief und -zeugnis; Meisterbrief und -zeugnis)
- Erklärung, dass bei keiner anderen Handwerkskammer oder sonstigen Stelle in einem anderen Bundesland die Überprüfung dieser Unterlagen beantragt wurde
- Tabellarischer Lebenslauf: Hier sollten die Qualifikationen und einzelnen praktischen Tätigkeiten genau aufgeführt werden. Sie können auf die Dauer einer Umschulung oder neuen Ausbildung angerechnet und bei (Abschluss-) Prüfungen berücksichtigt werden

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig (nicht der*die Bewerber*in selbst).

4.6 Sonstige

4.6.1 Hufbeschlagschmied*in

Der*die Hufbeschlagschmied*in ist eine staatlich anerkannte **reglementierte Weiterbildung**. Sie ist nicht zu verwechseln mit der bloßen Tätigkeit des Hufschmiedes, also einer Person, die Hufeisen herstellt. Entscheidend ist das Beschlagen der Hufe von „Huf- und Klautieren“. Die Rechtsgrundlage bilden in diesem Fall:

- das Gesetz über den Beschlag von Hufen und Klauen
- die Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen

Das Anerkennungsverfahren für ausländische Abschlüsse ist sehr genau in der Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung geregelt.²⁰ Für diesen Beruf, wie auch eine Reihe europäischer Abschlüsse, gibt es eine **automatische Anerkennung von Prüfungszeugnissen**. Diese ist auch der Anlage 1 zur Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung zu entnehmen. Allerdings greift die automatische Anerkennung nur, wenn außerdem nachgewiesen werden kann, dass eine mindestens zweijährige, geregelte und einschlägige Ausbildungsmaßnahme besucht wurde. Auf die Dauer der Ausbildungsmaßnahme sind Zeiten **hauptberuflicher Beschäftigung** im Hufbeschlag vollständig anzurechnen.

Greift die automatische Anerkennung **nicht**, gibt es die Möglichkeit eines Verfahrens zur Gleichwertigkeitsfeststellung, das dem für **reglementierte Berufe** im BQFG entspricht. Die Berufserfahrung wird berücksichtigt, bei wesentlichen Unterschieden sind diese jedoch durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auszugleichen.

Mit der Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. des Prüfungszeugnisses liegt jedoch noch keine staatliche Anerkennung vor. Für diese muss zusätzlich, wie bei den Gesundheitsfachberufen, das Kriterium der „Zuverlässigkeit“ erfüllt werden. Dies erfolgt durch ein Führungszeugnis oder eine Bestätigung des Landes, in dem das Prüfungszeugnis erworben wurde. Aus den Bescheinigungen muss ersichtlich sein, „dass die den Antrag stellende Person sich keiner Verstöße gegen den Tierschutz schuldig gemacht hat.“ **ACHTUNG:** Die Bestätigung muss aus dem **Ausbildungsland** stammen, selbst wenn der Beruf in einem anderen Land ausgeübt wurde. Bei **vollständiger Gleichwertigkeit** gibt es keinen Bescheid, sondern eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied. Dass diese Urkunde auch Menschen mit ausländischen Abschlüssen verliehen werden kann, ist in § 3 Absatz 3 der Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung festgelegt. Wie die Urkunde auszusehen hat, ist in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 der Hufbeschlagverordnung genau festgelegt.

Die zuständige Stelle richtet sich für diesen Beruf nicht nach dem Wohnort, sondern nach dem geplanten **Arbeitsort** des*der Antragstellers* Antragstellerin. Zuständig sind in Hamburg jeweils die Bezirksämter. Wer dort konkret zuständig ist, muss im Einzelfall nachgefragt werden.

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
 Abteilung Gewerberecht und Marktwesen
 Herr Christian Krüger
 Abschnittsleiter
 Caffamacherreihe 1 - 3, 20355 Hamburg
 Tel.: (040) 42854- 4714
 Telefax: (040) 427 908070
 E-Mail: christian.krueger@hamburg-mitte.hamburg.de

20 <http://www.gesetze-im-internet.de/hufbesch-ankennv/BJNR048500009.html>

Einzureichende Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Bundesvertriebenenausweis (bei Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern)
- Namens(-änderungs-)urkunden (beglaubigte Kopie)
- Prüfungszeugnis über eine mindestens zweijährige Ausbildung zum Hufbeschlagschmied (beglaubigte Kopie)
- Nachweise über die berufliche Tätigkeit (einfache Kopie)
- Eine Bestätigung des Landes, in dem das Prüfungszeugnis erworben worden ist, ist vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass sich die den Antrag stellende Person keiner Verstöße gegen den Tierschutz schuldig gemacht hat
- Tabellarischer Lebenslauf: Hier sollten die Qualifikationen und einzelnen praktischen Tätigkeiten genau aufgeführt werden. Sie können auf die Dauer einer Umschulung oder neuen Ausbildung angerechnet und bei (Abschluss-) Prüfungen berücksichtigt werden (einfache Kopie)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

4.6.2 Dolmetscher*in und Übersetzer*in

Die Ausbildung der Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt und wenn Sie für Gerichte, Behörden oder Notare dolmetschen möchten, müssen Sie sich öffentlich bestellen und allgemein beidigen lassen. Die Tätigkeit gehört daher grundsätzlich zu den **reglementierten** Berufsfeldern. **Sie können jedoch ohne staatliche Genehmigung oder Anerkennung Literatur, Prosa, Prospekte oder Bedienungsanleitungen übersetzen.**

Sie sind fachlich geeignet, wenn Ihre Berufsqualifikation als Dolmetscher*in **in Hamburg anerkannt ist**. Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation müssen gleichwertig sein. Das heißt, es dürfen keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation bestehen.

Lediglich für die **Vereidigung** ist das Ablegen einer Vereidigungsprüfung Voraussetzung und an festgelegte Kriterien gebunden. Und nur wer vereidigt ist, darf juristische Dokumente übersetzen oder bei Gericht in Verhandlungen dolmetschen.

Eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscher*in bzw. Übersetzer*in kann nach § 3 des Justizdolmetschergesetzes nur erfolgen, wenn folgende Nachweise erbracht werden:

- Nachweis, dass eine staatlich anerkannte Dolmetscher-Übersetzerprüfung absolviert wurde oder eine vergleichbare Eignung vorliegt
- Nachweis über sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann auch durch die Bescheinigung einer mindestens fünfjährigen unbeanstandeten beruflichen Tätigkeit als Dolmetscher*in oder Übersetzer*in erbracht werden.

Der Antrag auf Beeidigung erfolgt durch ein **Antragsformular** auf „**Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**“. Das Recht, den Antrag zu stellen, ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Antragstellenden. Der Antrag kostet 32 Euro und die Bearbeitungszeit dauert ca. eine Woche. Es handelt sich hierbei nicht um ein Anerkennungsverfahren für ausländische Qualifikationen, sondern um ein generalisiertes Verfahren für alle Antragsteller*innen, die die erforderlichen Nachweise erbringen können.

Zuständig ist die Behörde für Inneres und Sport.

Behörde für Inneres und Sport

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten - Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern
Johanniswall 4
20095 Hamburg
Jürgen Tollmien
Tel.: (040) 428 39-3818
Telefax: (040) 428 39-3809
E-Mail: dolmetscher@bis.hamburg.de
Homepage: www.hamburg.de/dolmetscher

Einzureichende Unterlagen

- Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem der Bildungs- und Berufsweg und der Umfang der fremdsprachlichen Kenntnisse ersichtlich ist
- Aktuelles Lichtbild
- Universitäts- oder Hochschulzeugnisse und diplome (Kopie) und/oder Zeugnisse und Nachweise über die berufliche Tätigkeit als Dolmetscher*in oder Übersetzer*in (Kopie)
- Nachweis über das Stellen eines Antrages auf ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG/Beleg Art O
- Erklärung darüber, ob eine Bestellung als Übersetzer*in und Dolmetscher*in oder (nur) als Dolmetscher*in oder (nur) als Übersetzer*in erfolgen soll, unter Angabe der betreffenden Sprache oder Sprachen
- Erklärung, ob eine Bestellung zum vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher für ein Gebiet außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg besteht

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig (die Übersetzung ist nicht durch die Antragstellenden selbst möglich).

4.6.3 Lebensmittelchemiker*in

Der Beruf des*der Lebensmittelchemikers*Lebensmittelchemikerin gehört zu den **reglementierten** Berufen. Die Ausübung des Berufes Lebensmittelchemiker*in ist in Hamburg durch das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker*in“ geregelt. Demnach kann die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker*in“ nur mit einer **amtlichen Erlaubnis** geführt werden. Diese Erlaubnis berechtigt, den Beruf auszuüben, und wird auf Antrag vom **Landesprüfungsamt für Heilberufe** der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) erteilt.

Die rechtliche Grundlage für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration kann einen einschlägigen ausländischen Abschluss auf Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Abschluss überprüfen, um festzustellen, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsausbildung bestehen. Die im In- oder Ausland erworbene Berufspraxis kann dabei berücksichtigt werden.

Fällt die Prüfung positiv aus, wird im Rahmen der **Berufszulassung** eine **Gleichwertigkeitsbescheinigung** ausgestellt. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Referenzqualifikation festgestellt werden, besteht die Möglichkeit, eine Anpassungsmaßnahme (Prüfung oder Anpassungslehrgang) durchzuführen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen.

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen derzeit **125 - 260 Euro**.

Zuständig ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde):

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde):

Landesprüfungsamt für Heilberufe – G 11311

Billstraße 80

20539 Hamburg

Jana von Natzmer

Tel.: (040) 428 37-3782

Telefax: (040) 42731-0104

E-Mail: janavon.natzmer@soziales.hamburg.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag, 13:00 - 16:00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

- Antrag (inkl. Vordruck zu Strafverfahren)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Identitätsnachweis (Reisepass, Ausweis, ggf. Heiratsurkunde wg. Namensänderung)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- Absichtserklärung darüber, dass der Beruf in Hamburg ausgeübt werden soll (Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit Arbeitgebern. Für Antragsteller aus der EU entfällt dieser Nachweis)
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Sprachkenntnisse auf C1-Niveau

Die Nachweise müssen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Eine Apostille / Legalisation und eine beglaubigte deutsche Übersetzung sind erforderlich. Zusätzlich muss eine einfache Kopie mit eingebracht werden.

4.6.4 Lebensmittelkontrolleur*in

In Deutschland ist Lebensmittelkontrolleur*in eine berufliche **Weiterbildung** nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), die auf der Grundlage der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) landesrechtlich geregelt ist. Voraussetzung ist daher der Abschluss einer entsprechenden zweijährigen Qualifizierung zum staatlich geprüften Lebensmittelkontrolleur bzw. zur staatlich geprüften Lebensmittelkontrolleurin gemäß § 3 Lebensmittelkontrolleur-Verordnung.

Für einen Zugang zur Qualifizierung ist zunächst ein formales Bewerbungsverfahren erforderlich. Alle Informationen zum Bewerbungsverfahren, Bedingungen, Unterlagen, sowie ein Link zur Online-Bewerbung sind hier zu finden: <https://www.hamburg.de/qualifizierung-lebensmittelkontrolle/>

Wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht und die Voraussetzungen erfüllt wurden, wird zu einem Online-Eignungstest eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die alle notwendigen Unterlagen vorgelegt haben und den Test bestanden haben, bekommen die Möglichkeit, sich persönlich im Zentrum für Aus- und Fortbildung vorzustellen.

Für Antragsteller*innen mit Wohnsitz in Hamburg werden die theoretischen Grundlagen der Qualifizierung an der „Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“ in Düsseldorf vermittelt:

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Kanzlerstraße 4
40472 Düsseldorf
Lehrgangsorganisation: Roswitha Reuss
Tel.: (0211) 31096-46
E-Mail: LMK-LG@akademie-oegw.de

Sofern der Nachweis über die Qualifikation zum Lebensmittelkontrolleur bzw. zur Lebensmittelkontrolleurin nach § 2 LKonV (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung) erbracht ist, können die Bezirksämter Personen als Lebensmittelkontrolleur*innen einstellen. Darüber entscheidet das jeweilige Bezirksamt gemeinsam mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde. Wenn das Bewerbungsverfahren zum Zugang zur Qualifizierung positiv verlaufen ist und der Bewerber bzw. die Bewerberin zur Qualifizierung zugelassen wurde, kann auf Antrag ggf. die Ausbildungszeit von 24 Monaten **verkürzt** werden, wenn entsprechende Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten vorliegen. Im Vorfeld können keine ausländischen Leistungen verglichen und bewertet werden. Es handelt sich dabei immer um eine **Einzelfallentscheidung**. Über den Antrag entscheidet das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Herr Frank Glauser
Raum: 6.15
Billstraße 80a
20539 Hamburg
Postanschrift
Billstraße 80
20539 Hamburg
Tel.: (40) 42837-3595
E-Mail: frank.glauser@justiz.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/bjv>

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:



4.6.5 Fahrlehrer*in

Der Fahrlehrkraftberuf gehört zu den **reglementierten Berufen** und erfordert für die berufliche Tätigkeit eine Erteilung der Fahrlehrkrafterlaubnis. Die **Erteilung der Fahrerlaubnis** erfolgt beim Landesbetrieb Verkehr. Alle Personen mit ausländischem Fahrlehrerabschluss können einen Antrag auf Anerkennung ihrer Ausbildung nach dem Art. 58, § 2a Abs.2 und 1a des Fahrlehrkraftgesetzes stellen. Die Staatsangehörigkeit der Antragsteller*innen ist in diesem Fall unerheblich. **Spätaussiedler*innen** haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem Fahrlehrkraftgesetz oder dem bisherigen Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz § 10 (BVFG).

Im Rahmen des Verfahrens überprüft der Landesbetrieb Verkehr die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Referenzberuf. Wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen, kann die Erlaubnis erteilt werden. Wenn jedoch zwischen den Ausbildungen Unterschiede vorliegen, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, gibt es die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit nach einer Anpassungsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung) zu erreichen. Dabei spielt es eine Rolle, ob die Fahrerlaubnis in der **EU** oder einem **Drittstaat** erteilt wurde. Die Inhaber*innen einer **EU-Fahrlehrkrafterlaubnis** haben das Wahlrecht zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Die Inhaber*innen einer Drittstaats-Fahrerlaubnis müssen eine Eignungsprüfung ablegen. Für die Erteilung der Fahrerlaubnis sowie für die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang bzw. der Eignungsprüfung sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Die Inhalte des Lehrganges und der Prüfung orientieren sich nach § 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrkraftgesetz (DV-FahrIG).

Der Anpassungslehrgang kann max. bis zu drei Jahren dauern. In der Zeit müssen die Teilnehmenden einige Übungsarbeiten schreiben und in Theorie und Praxis Probeunterricht geben. Zu den Inhalten in dem Anpassungslehrgang gehören die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts, der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse und das deutsche Fahrlehrkraftrecht. Die Kosten für die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang hängen von dem Umfang und der Dauer des Kurses ab und werden von den **Fahrlehrkraftausbildungsstätten** bestimmt. Nach Abschluss des Anpassungslehrganges wird eine **Bescheinigung** über aktive und vollständige Teilnahme ausgestellt. Der Teilnehmer kann selbst entscheiden, an welcher Fahrlehrkraftausbildungsstätte der Anpassungslehrgang stattfinden soll. **Die Fahrlehrkraftausbildungsstätte muss nach § 22 des FahrIG anerkannt sein.**

Die **Eignungsprüfung** besteht aus einer **schriftlichen** und einer **mündlichen** Fachkundeprüfung, sowie aus Lehrproben im theoretischen und fachpraktischen Unterricht. Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr hängt vom Einzelfall ab. Nach dem Abschluss einer Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme ausgestellt.

Landesbetrieb Verkehr

Langenhorner Chaussee 491
22419 Hamburg
Tel.: (040) 428-580
Telefax: (040) 428-583-513
<http://www.hamburg.de/lbv/>
Ansprechpartnerin:
Bettina König
Tel.: (040) 42858-3520
Telefax: (040) 42858-3516
E-Mail: bettina.koenig@lbv.hamburg.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Lebenslauf
- Ablichtung des Führerscheins (Sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird)
- Nachweis abgeschlossene Fahrlehrerausbildung, Dauer und Inhalte der Ausbildung
- Unterlagen über die Fahrpraxis

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist, sind folgende Unterlagen für die Fahrlehrerlaubnis nachzureichen

- Polizeiliches Führungszeugnis (Strafregisterauszug)
- Ärztliches Attest (Gesundheitszeugnis) über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes

4.6.6 Pilot*in

Bei dem Beruf des Piloten handelt es sich um einen **reglementierten** Beruf. Personen mit einem ausländischen Abschluss müssen ihre ausländischen Fluglizenzen und Berechtigungen anerkennen lassen, um die Tätigkeit als Pilot*in in der Zivilluftfahrt ausüben zu dürfen.

Die Verordnung (EU Nr. 1178/2011) der Kommission und des Rates regelt innerhalb der EASA Staaten die **Umwandlung** von Lizenzen für Luftfahrtpersonal aus **EU-Mitgliedsstaaten** zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt. Die Anerkennung ausländischer Lizenzen und Berechtigungen, die von einem **Nicht-EU-Mitgliedsstaat** erteilt wurden, richtet sich nach der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang III B. Um festzustellen, ob der ausländische Abschluss mit dem deutschen Referenzberuf gemäß Anlage 3 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, auf Grundlage von Artikel 8 auf Inhalte und Dauer der Ausbildung verglichen wird, muss Kontakt mit einer „Approved Training Organisation“ (ATO) des jeweiligen Einzugsgebietes aufgenommen werden.

Die Ausbildungsorganisation (ATO) stellt eventuelle Defizite fest und übernimmt die Überprüfung der weiterführenden Maßnahmen, die zur Gleichwertigkeit bzw. Vollanerkennung notwendig sind.

Zur Umwandlung der sogenannten (A) Lizenzen (ATPL, CPL) muss ein Antrag bei der Zuständige Landesluftfahrtbehörde gestellt werden. Der Antrag kann formlos eingereicht werden. Der Antrag beim Luftfahrt-Bundesamt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Kostenverordnung über Luftfahrtpersonal (LuftKostV).

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen kann der Antrag mit allen weiteren Nachweisen gemäß § 5 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV), in Zuständigkeit an das Luftfahrt-Bundesamt zugesendet werden.

Luftfahrt-Bundesamt

Luftfahrt-Bundesamt: Referat L4 Lizenzierung von Luftfahrtpersonal und Rechtsangelegenheiten der Abteilung L
 Tel.: (0531) 2355-4480
 TELEFAX: (0531) 2355-4498
 E-Mail: lizenzenl4@lba.de
 Postanschrift:
 Hermann-Blenk-Straße
 Referat L4
 38144 Braunschweig

Einzureichende Unterlagen

- Antrag auf Anerkennung ausländischer Lizenzen
- Ausländische Lizenz
- Identitätsnachweis
- Nachweis der Flugerfahrung durch Vorlage der Flugbücher (für PPL) oder durch Bestätigung der Flugbetriebsleitung, unterteilt nach Flugstunden auf den einzelnen Klassen/Mustern (CPL/ATPL)
- Deutsches Flugfunkzeugnis oder Berechtigungsausweis zur Anerkennung von Flugfunkzeugnissen fremder Verwaltungen, ausgestellt von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahnen in Mülheim / Ruhr
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme einer Ausbildung in „Erster Hilfe“.
Die Nachweise sollten NICHT ÄLTER ALS 5 JAHRE sein!
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (zum Antragsverfahren dort siehe www.kba.de). Die Auskunft wird dem Antragsteller zugesandt und ist an das Luftfahrt-Bundesamt weiterzuleiten
- Behördenführungszeugnis Belegart O zur Vorlage beim Luftfahrt-Bundesamt, Referat L 4, 38144 Braunschweig. Bitte geben Sie unbedingt das Stichwort „Validierung Lizenz“ an! Zum Antragsverfahren für das Führungszeugnis siehe www.bundesjustizamt.de
- Bestätigung der ausländischen Luftfahrtbehörde (Vordruck „Verification of Authenticity of Foreign Licence and Rating“)
- Gültiger Bescheid über das Ergebnis nach § 7 LuftSiG (Zuverlässigkeitsüberprüfung), Personen mit Wohnsitz im Ausland wenden sich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel.
- Gültiges Fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis nach JAR-FCL

Die Nachweise können von Fall zu Fall variieren. Weitere zu erbringenden Nachweisen werden ggf. durch das Luftfahrt-Bundesamt nachgefordert.

Privatpilot*in:

Das Anerkennungsverfahren für Lizenzen für **Privatpilot*innen** führt die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg durch.

Für die Erteilung einer PPL - Lizenz ist ein schriftlicher formloser Antrag bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation einzureichen. Jeder **Einzelfall** wird gesondert geprüft. Die Kosten für die Teilnahme an den Prüfungen richten sich nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Luftfahrtpersonal – Lizenzierung von Privatluftfahrzeugführern
 Alter Steinweg 4
 20459 Hamburg
 Nicole Hardt
 Tel.: (040) 42841-1516
 E-Mail: Nicole.Hardt@bwvi.hamburg.de

4.6.7 Flugbegleiter*in

Der Beruf ist kein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Bundesbildungsgesetz (BBiG) und kann ohne staatliche Anerkennung/Zulassung ausgeübt werden. Personen mit dem Abschluss „Flugbegleiter*in“ können sich direkt mit dem ausländischen Zeugnis auf dem deutschen Markt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung liegt bei dem* der potenziellen Arbeitgeber*in.

Bei der Einstellung müssen die Bewerber*innen auch mit jahrelanger Flugerfahrung damit rechnen, dass sie eine **Grundausbildung** ganz von vorn anfangen müssen. Dies ist deshalb möglich, weil es keine einheitliche Regelung der Ausbildung gibt. Je nach Fluggesellschaft kann diese Ausbildung zwischen 6 Wochen und 6 Monaten dauern. Ebenfalls unterschiedlich sind auch die **Ausbildungsinhalte**. Es gibt Fluggesellschaften, die bewusst während der Ausbildung zum Flugbegleiter bzw. zur Flugbegleiterin auf die Vermittlung von **praktischer Erfahrung** setzen und Trainingsflüge anbieten, andere verzichten ganz auf diesen Aspekt.

Was die Zugangsvoraussetzungen zu der Ausbildung angeht, so gibt es hierfür keine vorgeschriebene Schulbildung. Die Zulassungskriterien werden vom jeweiligen Lehrgangsveranstalter selbst festgelegt. In der Regel sollten Bewerber mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und fließend Deutsch und Englisch sprechen. Der Abschluss der Flugbegleiter*innen Ausbildung erfolgt mittels einer **internen Prüfung** durch die Fluggesellschaft bzw. den Lehrgangsveranstalter.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



4.6.8 Schiffsoffiziere

Ausländische Befähigungszeugnisse werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Besatzungsmitglied hat gültige Befähigungszeugnisse, Befähigungsnachweise und Seefunkzeugnisse
- Das Besatzungsmitglied hat ein gültiges deutsches oder ausländisches Seediensttauglichkeitszeugnis
- Der Staat, der das Zeugnis oder den Nachweis ausgestellt hat, ist einer der Kooperationsstaaten der Bundesrepublik Deutschland. Wenn noch kein Kooperationsvertrag existiert, aber der zeugnisausstellende Staat auf der Weißen Liste steht, kann die Ausstellung von Anerkennungsvermerken nach Einzelfallprüfung erfolgen
- Die Gültigkeitsdauer des Anerkennungsvermerkes eines ausländischen nautischen Befähigungszeugnisses darf die Dauer der Gültigkeit des zugrundeliegenden Seefunkzeugnisses nicht überschreiten
- Eine Anerkennung der Befugnis zum*zur Kapitän*in setzt voraus, dass dieser*diese EU-Bürger*in und Inhaber*in eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses ist
- Der*die Kapitän*in muss vor Aufnahme des Schiffsdienstes Kenntnisse im deutschen Seeschiffahrtsrecht und der deutschen Sprache durch Teilnahme an einem zugelassenen Lehrgang nachweisen
- Schiffsoffiziere auf Führungsebene müssen Kenntnisse im deutschen Seeschiffahrtsrecht durch Teilnahme an einem zugelassenen Lehrgang für Schiffsoffiziere nachweisen. Zur Führungsebene gehören: Erster*Erste Offizier*in, Leiter*in der Maschinenanlage, Zweite*r Technische*r Offizierin * Offizier

Für die Antragstellung werden das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular sowie die notwendigen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eingereicht. Jeder Einzelfall wird gesondert geprüft. Das gültige ausländische Befähigungszeugnis wird mit dem deutschen Referenzzeugnis verglichen. Wenn Unterschiede festgestellt werden, so wird zunächst geprüft, ob diese durch Berufserfahrung oder Ähnliches ausgeglichen werden können. Ist dies der Fall, wird ein Anerkennungsvermerk ausgestellt. Bleiben Unterschiede bestehen, so erfolgt ein Bescheid, der darstellt, in welchen Teilen die ausländische Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist und in welchen Teilen Unterschiede bestehen. Zum Nachholen der Defizite sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich.

Für die Bearbeitung und Bescheidung des Antrages wird eine Gebühr nach der Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSHGebV) erhoben. Für jeden anzuerkennenden Bereich (Nautik, Seefunk, Technik, Tankschifffahrt) wird ein Anerkennungsvermerk beziehungsweise eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erteilt. Jeder Anerkennungsvermerk hat eine Gebühr in Höhe von **100 Euro** zur Folge.

Die Beratung und Bearbeitung der Anträge erfolgt über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Ulrike Münster

Bernhard-Nocht-Straße 78

20359 Hamburg

Tel.: (040) 3190-7121

E-Mail: zeugnisse@bsh.de

Mo, Di, Do: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Mi: 13:00 - 15:00 Uhr Fr: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

<http://www.deutscheflagge.de/de/befaehigung/bescheinigungen/aner kennungsvermerke>

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass (nur Kopie der Seite mit den personenbezogenen Angaben)
- Gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis (in Kopie)
- Für jeden beantragten Anerkennungsvermerk (außer für den Dienst auf Tankschiffen) ein aktuelles Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen beschriftet ist (Größe 3,5 x 4,5 cm; muss nicht biometrisch sein)
- Das gültige ausländische Befähigungszeugnis, Seefunkzeugnis bzw. der gültige ausländische Befähigungsnachweis für den Dienst auf Tankschiffen (in Kopie), ggf. mit einer Bestätigung der Echtheit und Gültigkeit (Verifikation)
- Wenn die Ausstellung eines Anerkennungsvermerkes für ein nautisches
- Befähigungszeugnis beantragt wird, zusätzlich eine der folgenden Unterlagen (in Kopie):
- gültiges ausländisches Seefunkzeugnis, ggf. mit Verifikation
- Deutscher Anerkennungsvermerk für das Seefunkzeugnis, wenn bereits vorhanden und noch gültig
- Gültiges deutsches Seefunkzeugnis GOC, ROC oder UBZ
- Für den Dienst auf Führungsebene müssen Sie zusätzlich (in Kopie) einreichen:
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem vom BSH zugelassenen 9-Tages-Lehrgang Deutsches Seeschiff-fahrtsrecht (Kapitän*in)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem vom BSH zugelassenen 1-Tages-Lehrgang Deutsches Seeschiff-fahrtsrecht (Erster*Erste Offizier*in, Leiter*in der Maschinenanlage, Zweite*r Technische*r Offizierin *Offizier)
- Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine beglaubigte Übersetzung durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig. Für Dokumente in englischer Sprache kann nach Absprache auf eine Übersetzung verzichtet werden.

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig. Für Dokumente in englischer Sprache kann nach Absprache auf eine Übersetzung verzichtet werden.

Spätaussiedler*innen haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**.

Jede Reederei ist verpflichtet, die Echtheit und Gültigkeit von Befähigungszeugnissen, Befähigungsnachweisen und Seefunkzeugnissen zu prüfen (ISM-Code). Dazu bietet die internationale Seeschifffahrtsorganisation IMO auf ihren Internetseiten einen entsprechenden Service mit den Kontaktstellen der einzelnen Flaggenstaaten an: <http://www.imo.org>

4.6.9 Öffentlicher Dienst

Der öffentliche Dienst umfasst die Tätigkeitsfelder der verbeamteten Personen, sowie auch der **Angestellten im öffentlichen Dienst**. Dazu zählen z. B. Polizei und Feuerwehr, aber auch alle anderen Beamtenpositionen in deutschen Behörden und Ämtern.

Das Bundesbeamtengesetz regelt im § 18 das Verfahren für die Laufbahnbefähigung für die Berufsabschlüsse von deutschen, EU / EWR-Bürger*innen und Schweizern, die ihre Qualifikationen in der EU/ EWR, der Schweiz oder einem Drittstaat erworben haben. Das Hamburgische Beamtengesetz regelt in § 16, dass der Zugang zum öffentlichen Dienst in Hamburg auch mit Qualifikationen möglich ist, die in einem Land der EU oder in einem Drittstaat erworben wurden. Menschen, die sich für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Hamburg interessieren, müssen sich direkt an die Behörde wenden, bei der sie sich bewerben wollen und sich dort um einen Ausbildungsplatz oder ein Studium bemühen.

Die Voraussetzung für die Berufsausübung im öffentlichen Dienst ist in der Regel die **deutsche Staatsangehörigkeit** bzw. die **Staatsangehörigkeit der EU / des EWR** oder der **Schweiz**, der Nachweis über ausreichende **deutsche Sprachkenntnisse** und ein **mindestens mittlerer Bildungsabschluss**. In einigen Fällen kann im Zuge der Ausbildung die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt werden.

In **Hamburg** ist die deutsche Staatsbürgerschaft jedoch keine zwingende Voraussetzung mehr für eine Einstellung im öffentlichen Dienst. Da jedoch ausländische Ausbildungen als Person im Beamtenstatus schwierig anzuerkennen sind, empfiehlt es sich, in Hamburg noch einmal neu die Ausbildung oder das Studium aufzunehmen. Beides ist vergütet. Die Stadt Hamburg sucht dabei gezielt Menschen mit Migrationshintergrund. Es gibt hierfür extra die Kampagne „Wir sind Hamburg! Bist Du dabei?“, über die auch Informationen und Beratung zum Einstieg in den öffentlichen Dienst erhältlich ist:

Zentrum für Aus- und Fortbildung

Normannenweg 26
20537 Hamburg
Stefan Müller bzw. Lilja Kronhardt
Tel.: (040) 42831-1447 bzw. -2429
E-Mail: stefan.mueller@zaf.hamburg.de bzw.
lilja.kronhardt@zaf.hamburg.de
Internet: <http://www.hamburg.de/bist-du-dabei/>

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.



In Kooperation mit:



4.6.10 Feuerwehr

Die Bewerbung erfolgt über das **Personalauswahlzentrum** der Feuerwehr Hamburg. Durch einen allgemeinen Eignungstest wird festgestellt, ob die Grundvoraussetzungen für eine Tätigkeit bei der Feuerwehr erfüllt sind. Der Eignungstest besteht aus einer theoretischen Prüfung (in Allgemeinbildung, Mathematik und deutscher Sprache), einem sportlichen Belastungstest und einem psychologischen Gutachten. Wenn das Eignungsverfahren bestanden ist, vergleicht die Feuerwehrrakademie die ausländische Vorqualifikation mit der deutschen Ausbildung für Feuerwehrafachkräfte. Wenn eine **Gleichwertigkeit** festgestellt wird, folgt eine Einstufung nach Dienstgrad. Kosten und Besoldung richten sich nach dem erworbenen **Dienstgrad** und der Laufbahngruppe (mittlerer, gehobener und höherer Dienst). Sollte **keine** vollständige Gleichwertigkeit festgestellt werden können, besteht die Möglichkeit, individuelle Defizite durch eine Teilnahme an **einzelnen Lehrgängen** der Feuerwehrrakademie auszugleichen.

Personalauswahlzentrum Feuerwehr Hamburg

Feuerwehr Hamburg
 Personalauswahlzentrum
 Westphalensweg 1
 20099 Hamburg
 Tel.: (040) 42851 4823
 E-Mail: paz@feuerwehr.hamburg.de
 Ansprechpartner:
 Andreas Bock
 Tel.: (040) 42851 4821
 E-Mail: andreas.bock@feuerwehr.hamburg.de

Für Prüfung und Vergleich der Ausbildung ist die Feuerwehrrakademie Hamburg zuständig:

Feuerwehrrakademie Hamburg

Feuerwehrrakademie Hamburg
 Bredowstraße 4
 22113 Hamburg
 Tel.: (040) 42851 4505
 E-Mail: info@feuerwehrrakademie.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Formloses Bewerbungsschreiben mit der Bitte um Überprüfung auf Gleichwertigkeit
- Diplome, Zeugnisse und Fächer-/Stundenübersicht der Ausbildung
- Nachweise über Berufserfahrung/Dienstgrad und Laufbahn
- Deutschkenntnisse mindestens B2-Niveau
- Tabellarischer Lebenslauf: Hier sollten die Qualifikationen und einzelnen praktischen Tätigkeiten genau aufgeführt werden

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig. Englische Dokumente werden akzeptiert.

Jeden Donnerstag findet im Personalauswahlzentrum ein Einstufungstest statt, der feststellt, ob die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für eine Einstellung stimmen. Der Test beinhaltet: Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaft, Allgemeinwissen und Logik auf Hauptschulniveau. Die Staatsbürgerschaft spielt für die Anerkennung keine Rolle.

4.6.11 Polizei

Für eine Tätigkeit bei der Polizei Hamburg ist zunächst ein **formales** Bewerbungsverfahren erforderlich. Die Bewerbungsunterlagen können auf folgender Seite heruntergeladen und ausgedruckt werden: <https://karriere-polizei.hamburg.de/downloads/>

Schon bei der Bewerbung muss sich für einen **Laufbahnabschnitt** (mittlerer oder gehobener Dienst) entschieden werden. Wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht und die Voraussetzungen erfüllt wurden, wird zu einem Einstellungstest eingeladen. Dieser Test besteht aus einer **theoretischen Prüfung**, einem **sportlichen Belastungstest** und einem **psychologischen Gutachten**. Für Bewerbung und Auswahlverfahren ist das Zentrale Personalmanagement – ZP 41 zuständig:

Zentrales Personalmanagement - ZP 41

Einstellungsstelle der Polizei Hamburg
Überseering 35
22297 Hamburg
Tel.: (040) 427 427
E-Mail: einstellungsstelle@polizei.hamburg.de
E-Mail: <https://karriere-polizei.hamburg.de/>

Wenn das Bewerbungsverfahren und der Einstellungstest positiv verlaufen sind, können sich die Bewerber für ein Studium an der Hochschule der Polizei Hamburg immatrikulieren. Ausländische Qualifikationen kann der Prüfungsausschuss nicht im Vorfeld vergleichen und bewerten. Es handelt sich lediglich um eine mögliche Einstufung der Studienleistungen und ist immer eine **Einzelfallentscheidung**.

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Hochschule der Polizei Hamburg der Prüfungsausschuss zuständig:

Akademie der Polizei Hamburg

Prüfungsamt der Hochschule der Polizei Hamburg
Carl-Crohn-Straße 39
22297 Hamburg
Tel.: (040) 4286-24212
Telefax: (040) 4286-68899
E-Mail: ak4-Pruefungsamt@polizei-studium.org

4.6.12 Bundesbeamte

Wer Beamter*Beamtin bei einer Bundesbehörde werden möchte, kann dies grundsätzlich auch auf Grundlage einer ausländischen Qualifikation. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Man muss **die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union** oder eines anderen **Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** oder eines **Drittstaates haben, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben.**
2. Die ausländische Berufsqualifikation muss in einem dieser Staaten erworben oder anerkannt worden sein und dort für den unmittelbaren Zugang zu einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlich sein.
3. Je nach Beamtenlaufbahn, für die man sich in Deutschland bewerben möchte, muss die ausländische Qualifikation entweder den Anforderungen des Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG (für den einfachen und den mittleren Dienst) entsprechen oder den Anforderungen des Buchstabens c des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG (für den gehobenen bzw. höheren Dienst).

Die rechtliche Grundlage bildet hierfür die Verordnung über die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung (Laufbahnbefähigungsanerkenntnisverordnung - LBAV).

Wenn die ausländische Qualifikation **nicht** als ausreichend bewertet wird, sondern die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede zur deutschen Qualifikation feststellt, müssen diese wesentlichen Unterschiede für eine Anerkennung durch eine **Ausgleichsmaßnahme** ausgeglichen werden. Diese Ausgleichsmaßnahme kann je nach Wahl der Antragstellenden entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung sein. Der **Anpassungslehrgang** schließt mit einer Gesamtbewertung über den Erfolg ab. In der **Eignungsprüfung** werden nur die Themengebiete geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden.

Außerdem wird in der LBAV festgelegt, dass ein wesentlicher Unterschied auch in der **reinen Ausbildungsdauer** bestehen kann. Wenn nämlich die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer liegt, die in Deutschland für die entsprechende Fachrichtung der Laufbahn gefordert wird, ist der Unterschied wesentlich und es muss eine Ausgleichsmaßnahme absolviert werden. Bei der Bewertung wird allerdings **Berufserfahrung** zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede herangezogen.

Bundesverwaltungsamt:

Dr. Klaus Pauwen
 Referat BBA II 6
 Berufsbildung, Prüfungsamt zuständige Stelle nach LBAV
 Tel.: (022899) 358-4330
 Telefax: (022899) 358-2806
 E-Mail: Klaus.Pauwen@bva.bund.de
 Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
 Postanschrift:
 Bundesverwaltungsamt , Referat BBA II 6, 50728 Köln
 Besucheranschrift: Eupener Str. 125, 50933 Köln

Einzureichende Unterlagen

- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Diplome, Zeugnisse und Fächer- / Stundenübersicht der Ausbildung
- Nachweise über Berufserfahrung / Dienstgrad und Laufbahn
- Gegebenenfalls eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland, die die Voraussetzungen nach Artikel 13 oder die Voraussetzungen einer automatischen Anerkennung nach Kapitel II oder Kapitel III des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG für den entsprechenden Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes des Bundes bereits geprüft hat

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig. Englische Dokumente werden jedoch akzeptiert.

4.6.13 Fachkraft für Sicherheit

Die Anerkennung ausländischer Nachweise im Sicherheitsgewerbe (Fachkraft für Sicherheit, Wachdienst) ist seit 1. April 2012 im § 13 c Gewerbeordnung geregelt. Dort ist vorgesehen, dass eine Anerkennung möglich ist, wenn im Ausland ein vergleichbarer Beruf erlernt wurde und keine wesentlichen Unterschiede zwischen der deutschen Ausbildung und der ausländischen Ausbildung bestehen. Dabei können Unterschiede in der Ausbildung auch durch **berufliche Kenntnisse** ausgeglichen werden. Wenn Defizite bestehen, muss der*die Antragsteller*in eine spezifische **Sachkundeprüfung** ablegen oder an einer sogenannten **ergänzenden Unterrichtung** teilnehmen. Die Defizite hängen davon ab, in welcher Form jemand im Sicherheitsgewerbe tätig werden möchte.

- 1 Selbstständige Tätigkeit
- 2 Abhängige Beschäftigung:
 - (a) einfache abhängige Beschäftigung
 - (b) spezialisierte abhängige Beschäftigung

Der Antrag ist bei der **Gewerbeaufsicht des Bezirksamtes** zu stellen, in dem die*der Antragsteller*in tätig werden möchte. Wenn der Tätigkeitsbereich räumlich nicht feststeht, ist das **Bezirksamt Hamburg-Mitte** zuständig. Hier wird der Antrag geprüft, ggf. unter Einbezug des Sachverständigen der Handelskammer. Bei Defiziten muss eine **spezifische Sachkundeprüfung** bei der Handelskammer abgelegt werden oder, wie bereits erwähnt, an einer sogenannten **ergänzenden Unterrichtung** teilgenommen werden.

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Gewerbeaufsicht
 Christian Krüger
 Tel. (040) 42854-4714
 E-Mail: Christian.krueger@hamburg-mitte.hamburg.de

4.7 Nicht reglementierte Berufe

4.7.1 Handwerkliche Berufe

Grundsätzlich gilt, dass die Ausübung von handwerklichen Berufen auf **Gesellen-Niveau nicht reglementiert** ist. Daraus folgt, dass ein*e Handwerker*in mit einer Ausbildung aus dem Ausland im Angestelltenverhältnis tätig sein kann. Die Beurteilung der Arbeitsqualifikation obliegt in diesem Fall dem potenziellen Arbeitgeber.

Mit dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz seit April 2012 kann jedoch eine **Gleichwertigkeitsprüfung** für den ausländischen Berufsabschluss beantragt werden. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist im Kapitel 2.5.2 des Leitfadens beschrieben. Im Verfahren vergleicht die zuständige Kammer die ausländische Qualifikation mit dem deutschen Beruf. Wenn es keine Unterschiede in den Kenntnissen und Fähigkeiten gibt, stellt sie die volle **Gleichwertigkeit** fest. Das ist dann die Anerkennung. Wenn es Unterschiede gibt, bescheinigt die Kammer die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten und listet zusätzlich auf, was noch fehlt für die volle Anerkennung. Dieses Ergebnis nennt man **teilweise Gleichwertigkeit**.

Nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG) hatten bisher Spätaussiedler*innen (in Einzelfällen auch deren Ehepartner*innen) und aufgrund von bilateralen Abkommen auch französische und österreichische Staatsangehörige die Möglichkeit, eine Anerkennung zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht weiterhin. Antragsteller*innen aus der oben genannten Gruppe haben momentan die Wahl zwischen einer Prüfung nach dem Bundesvertriebenengesetz bzw. nach den bilateralen Abkommen oder dem neuen BQFG. Auf welcher dieser Gesetzesgrundlagen der Antrag gestellt wird, ist im Antragsformular anzukreuzen.

Vor Antragstellung kann eine persönliche Beratung in der **Handwerkskammer** wahrgenommen werden. **Die Erstberatung ist kostenlos**. Dort wird geklärt, für welchen **deutschen Referenzberuf** die Gleichwertigkeit beantragt werden kann und welche Unterlagen für den Antrag benötigt werden. Auch das Antragsformular kann gemeinsam ausgefüllt werden. Der Antrag auf **Gleichwertigkeitsprüfung** ist **gebührenpflichtig**. Es werden Gebühren zwischen **100 und 600 Euro** erhoben.

Handwerkskammer Hamburg

Anerkennungsberatung

Holstenwall 12

20355 Hamburg

Fr. Johanna Reutter / Fr. Anna Baitinger/ Hr. Andreas Maack / Silke Deeb

Tel: (040) 359 05-408 / (040) 359 05-409 / (040) 35905-294 / (040) 35905-418 /

E-Mail: anerkennung@hwk-hamburg.de

Internet: <https://www.hwk-hamburg.de/beratung-service/anerkennung-von-berufsabschluessen.html>

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Pass, ggf. mit Aufenthaltserlaubnis und Meldebestätigung/ Personalausweis
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Schul- und Ausbildungsabschlusszeugnisse einschließlich Fächer- und Notenübersichten (beglaubigte Kopien)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse (beglaubigte Kopien)
- Ausgefülltes Antragsformular

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dort werden sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“ geregelt. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen **Einzelfall** abhängig.

Für Personen, die keinen formalen Ausbildungsabschluss, aber mehrjährige praktische und theoretische Erfahrung in einem Beruf haben, gibt es die Möglichkeit, bei der Handwerkskammer als externe Person die Gesellenprüfung abzulegen (Externenprüfung) und damit den deutschen Berufsabschluss zu erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass umfangreiche Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf vorliegt. Beratung und Begleitung erhalten Sie durch das IQ Projekt Mission Zukunft - Modul Externenprüfung am ELBCAMPUS – Kompetenzzentrum Handwerkskammer Hamburg.

ELBCAMPUS Kompetenzzentrum Handwerkskammer Hamburg

IQ Projekt Mission Zukunft - Modul Externenprüfung

Zum Handwerkszentrum 1

21079 Hamburg

Magdalene Pranga / Wiebke Bitterwolf

Tel: (040) 359 05-457 / (040) 359 05-691

E-Mail: magdalene.pranga@elbcampus.de / wiebke.bitterwolf@elbcampus.de

4.7.2 Industriell-technische und kaufmännische Berufe

Ähnlich wie in den Handwerksberufen obliegt die Anerkennung der nachgewiesenen ausländischen Qualifikation auch in den industriell-technischen und kaufmännischen Berufen dem*der potenziellen Arbeitgeber*in.

Nicht reglementierte Berufe in dieser Kategorie finden sich u. a.:

- im kaufmännischen Bereich, also z. B. im Einkauf, im Vertrieb oder in der Buchhaltung eines Betriebs
- im industriellen Bereich, d. h. in der Produktion oder der Instandhaltung von Gütern, als Handwerker*in in einem Industriebetrieb
- im gewerblichen Bereich, also im Handel, z. B. als Verkäufer*in oder in der Gastronomie als Kellner*in
- im technischen Bereich, z. B. im Maschinenbau oder in der Elektro- oder Kommunikationstechnik in einem Industriebetrieb

Mit dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz seit April 2012 kann jedoch eine **Gleichwertigkeitsprüfung** für den ausländischen Berufsabschluss beantragt werden. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist im Kapitel 2.5.2 des Leitfadens beschrieben. Im Verfahren vergleicht die zuständige Kammer die ausländische Qualifikation mit dem deutschen Beruf. Wenn es keine Unterschiede in den Kenntnissen und Fähigkeiten gibt, stellt sie die **volle Gleichwertigkeit** fest. Das ist dann die Anerkennung. Wenn es Unterschiede gibt, bescheinigt die Kammer die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten und listet zusätzlich auf, was noch fehlt für die volle Anerkennung. Dieses Ergebnis nennt man **teilweise Gleichwertigkeit**.

Für Spätaussiedler*innen (in Einzelfällen auch deren Ehepartner*innen) gibt es alternativ die Möglichkeit, nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)** eine Anerkennung eines vergleichbaren Ausbildungsberufs zu beantragen. Sie haben also die Wahl zwischen einer Prüfung nach dem BQFG und dem BVFG.

Besondere Regelungen gibt es auf Grund spezieller Verträge noch für Bewerber*innen, die ihre Ausbildung in Frankreich, Österreich oder der Schweiz absolviert haben. Hier ist in bestimmten Berufen eine **automatische Anerkennung** möglich, da mit diesen Staaten in Verträgen vereinbart wurde, welche Berufsausbildung des einen Landes jeweils welcher deutschen Berufsausbildung entspricht.

Das Anerkennungsverfahren nach BQFG ist **gebührenpflichtig** und kostet zwischen **100 und 600 Euro**. Das Verfahren gemäß BVFG hat eine Gebühr in Höhe von **50 Euro** zur Folge.

IHK FOSA (Foreign Skills Approval)

Ulmenstraße 52g
 90443 Nürnberg
 Tel.: (0911) 815060
 Telefax: (0911) 81506100
 E-Mail: info@ihk-fosa.de
 Internet: www.ihk-fosa.de
 Beratungszeiten: Mo bis Do: 9:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr, Fr: 9:00 - 14:00

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Das Antragsformular kann auf der Internetseite der IHK FOSA (www.ihk-fosa.de, dort unter „Antragstellung“) heruntergeladen werden. Es handelt sich um ein PDF-Dokument, das am Computer ausgefüllt werden kann. Nach dem Ausfüllen bitte ausdrucken und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen direkt nach Nürnberg schicken. Sie können den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen auch als PDF per E-Mail schicken.

Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Ausländischer Ausbildungsnachweis (Abschlusszeugnis, in Originalsprache als Farbkopie)
- Fächer- und Notenübersicht zur Ausbildung (in Originalsprache als Farbkopie)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse sowie Fortbildungsnachweise (in Originalsprache als Farbkopie)
- Falls vorhanden, weitere Nachweise über Weiterbildungen sowie, falls vorhanden, Schulzeugnis (in Originalsprache als Farbkopie)
- Inhalte der Ausbildung (z. B. Ausbildungsordnung, Rahmenlehrplan, Curriculum o.Ä. als allgemeines Dokument über den Ausbildungsgang) in Kopie
- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis, als Farbkopie)
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Erklärung der Erwerbsabsicht (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz) (Ziffer 7. auf dem Antragsformular!)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in als **Farbkopie** notwendig. Übersetzungen in die englische Sprache werden akzeptiert.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dort sind die sogenannten „Sonstigen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“ geregelt. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen **Einzelfall** abhängig.

Anträge nach BVFG sind direkt bei der Handelskammer Hamburg zu stellen:

Handelskammer Hamburg

Leiter Ausbildungsverzeichnis, Statistik, Organisation

Thomas Schierbecker

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

Tel.: (040) 36138-447

Telefax: (040) 36138 -61 447

E-Mail: thomas.schierbecker@hk24.de

4.7.3 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Berufe

Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Berufe gehören auch zu den sogenannten Ausbildungsberufen, die in Deutschland **nicht reglementiert** sind. Diese Berufe können genauso wie handwerkliche oder kaufmännische Berufe ohne staatliche Zulassung ausgeübt werden.

Im Bereich der Ausbildungsberufe gibt es seit 1. April 2012 die Möglichkeit, auch in den deutschen Berufen, die ohne Berufserlaubnis ausgeübt werden dürfen, eine **Gleichwertigkeitsbescheinigung** zu beantragen. Die Grundlage dafür bildet das **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**. Das Verfahren zur Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen in den nicht reglementierten Berufen ist dort in den §§ 4 bis 8 festgeschrieben.

Der Antrag für eine Gleichwertigkeitsbescheinigung wird bei der zuständigen Berufskammer gestellt. Dort erhält der Antragsteller * die Antragstellerin eine Bescheinigung, aus der ersichtlich wird, inwiefern der ausländische Berufsabschluss dem deutschen Ausbildungsberuf gleichwertig ist. Sollten Unterschiede in der Ausbildung festgestellt werden, so sind auch diese der Gleichwertigkeitsbescheinigung zu entnehmen und der Antragsteller * die Antragstellerin kann die fehlenden Ausbildungsstunden bzw. Themen nachholen, um die volle Gleichwertigkeit mit dem deutschen Berufsabschluss zu erlangen. Den genauen Ablauf erläutert die Grafik auf der folgenden Seite.

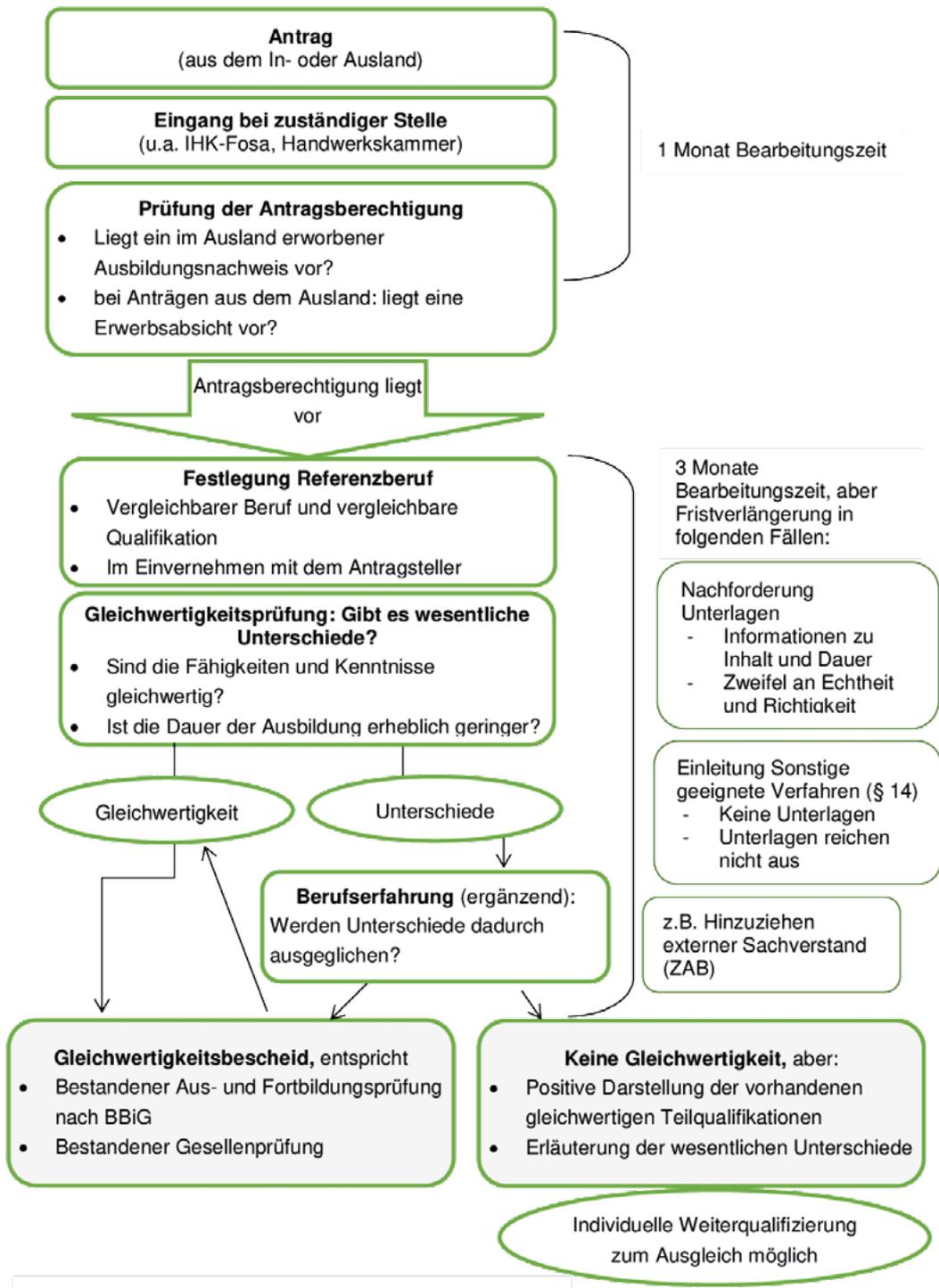
Spätaussiedler*innen haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**.

Im Rahmen der **Gleichwertigkeitsfeststellung** können nur die Ausbildungsberufe (Geselle/Meister) berücksichtigt werden, **nicht** das landwirtschaftliche Studium. Diese Fälle werden an die ZAB weitergeleitet. In der Regel werden folgende Berufsbilder geprüft:

- Gärtner*in
- Landwirt*in
- Pferdewirt*in
- Tierwirt*in
- Forstwirt*in
- Selten: Molkerei-Fachberufe
- **Nicht:** Hufschmied, Tierpfleger

Der Antrag auf Gleichwertigkeit kann persönlich bei der **Landwirtschaftskammer** gestellt werden. Die **Beratung** sowie der Antrag auf **Gleichwertigkeitsfeststellung** sind **gebührenfrei**. Der ausländische Abschluss wird in diesem Verfahren mit dem deutschen Referenzberuf auf Inhalte und Dauer der Ausbildung verglichen.

Verfahren für Gleichwertigkeitsbescheinigung für nicht reglementierte Berufe



Werden Defizite festgestellt, wird zunächst geprüft, ob diese durch **Berufserfahrung** oder Ähnliches (Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, Praktika oder Umschulungen) ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich ist es auch möglich, eine **externe Prüfung** zu absolvieren. Die Voraussetzung ist, dass die **doppelte Zeit** der regulären Ausbildungszeit in dem einschlägigen Beruf **gearbeitet** wurde. Zum Bestehen der Prüfung sind unbedingt ein Vorbereitungskurs und gute Deutschkenntnisse erforderlich. Die Prüfungsgebühr für die externe Prüfung beträgt **207 Euro** und für den Vorbereitungskurs **340 Euro**.

Landwirtschaftskammer Hamburg

im Kompetenz- und Beratungszentrum für Gartenbau und Landwirtschaft

Nadine Eckhoff

Brennerhof 121-123

22113 Hamburg

Tel.: (040) 78 12 91 – 20

Telefax: (040) 78 12 91 – 39

E-Mail: hans-peter.pohl@lwk-hamburg.de

Einzureichende Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Schul- und Ausbildungsabschlusszeugnisse einschließlich Fächer- und Notenübersichten (einfache Kopien)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse sowie Fortbildungsnachweise (einfache Kopien)
- Ausgefülltes Antragsformular
- Erklärung der Erwerbsabsicht (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dieser regelt sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen **Einzelfall** abhängig.

4.7.4 Rechtsanwaltsfachangestellte*r

Dieser Beruf zählt zu den **nicht reglementierten** Berufen in Deutschland und kann deswegen ohne staatliche Anerkennung/Zulassung ausgeübt werden. Personen mit dem Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte*r“ können sich direkt mit ihrem ausländischen Diplom auf dem deutschen Markt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung liegt bei dem*der potenziellen Arbeitgeber*in. Allerdings erwarten diese fundierten Kenntnisse des deutschen Rechtssystems.

Seit April 2012 kann die Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Als Grundlage gilt das BQFG. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist im Kapitel 2.5.2 des Leitfadens beschrieben.

Spätaussiedler*innen haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Jeder Einzelfall wird gesondert geprüft. Der ausländische Abschluss wird mit dem deutschen Referenzberuf „der*die Rechtsanwaltsfachangestellte“ verglichen. Die Verordnung über die Berufsausbildung zu dem*der Rechtsanwaltsfachangestellten nebst Ausbildungsrahmenplan wird als Grundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit herangezogen. Es müssen unter anderem die Kenntnisse über die Stellung der deutschen Rechtsanwält*innen in der Rechtspflege, Büropraxis und -organisation, Aufgaben und Aufbau der deutschen Rechtspflege, Kenntnisse des deutschen Rechts, insbesondere fallbezogene Rechtsanwendungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckungsangelegenheiten, Erstellen von Vergütungsrechnungen sowie Grundlagen der besonderen Gerichtszweige nachgewiesen werden.

Werden Defizite festgestellt, wird zunächst geprüft, ob diese durch Berufserfahrung oder Ähnliches ausgeglichen werden können. Ist dies der Fall, wird eine Bescheinigung über die vollständige Gleichwertigkeit ausgestellt. Wenn Unterschiede bestehen bleiben, erfolgt ein Bescheid, der darstellt, in welchen Teilen die ausländische Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist und in welchen Teilen Unterschiede bestehen. Auch diese Bescheinigung über eine teilweise Gleichwertigkeit hilft auf dem Arbeitsmarkt, da zumindest für bestimmte Teilgebiete des Berufes die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Die Beratung und Bearbeitung der Anträge erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Hamburg:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Frau Tatjana Baki
Rechtsanwältin
Referentin
Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg
Tel.: (040) 35 74 41-27
Telefax: (040) 35 74 41-41
E-Mail: baki@rak-hamburg.de
Internet: www.rak-hamburg.de

Einzureichende Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Schul- und Ausbildungsabschlusszeugnisse einschließlich Fächer- und Notenübersichten (beglaubigte Kopien)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse sowie Fortbildungsnachweise (beglaubigte Kopien)
- Ausgefülltes Antragsformular
- Erklärung der Erwerbsabsicht (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)
- Erklärung, dass bisher noch kein Antrag nach BQFG gestellt wurde

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Derzeit erhebt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer keine Gebühren. Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dieser regelt sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Für die allgemeinen Anfragen ist die Bundesrechtsanwaltskammer zuständig:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

RA Christina Hoffmann
 Wissenschaftliche Mitarbeiterin
 Littenstraße 9
 10179 Berlin
 Tel.: (30) 28 49 39 - 37
 Telefax: (30) 28 49 39 - 11
 E-Mail: hofmann@brak.de
 Internet: www.brak.de

4.7.5 Steuerfachangestellte*r

Dieser Beruf zählt zu den **nicht reglementierten** Berufen in Deutschland und kann deswegen ohne staatliche Anerkennung / Zulassung ausgeübt werden. Personen mit dem Abschluss „Steuerfachangestellte*r“ können sich direkt mit ihrem ausländischen Diplom auf dem deutschen Markt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung liegt bei dem*der potenziellen Arbeitgeber*in. Allerdings erwarten diese gute Kenntnisse des deutschen Steuerrechts. Seit April 2012 kann die Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Als Grundlage gilt das BQFG. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist im Kapitel 2.5.2 des Leitfadens beschrieben.

Spätaussiedler*innen haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Jeder Einzelfall wird gesondert geprüft. Der ausländische Abschluss wird mit dem deutschen Referenzberuf der*die Steuerfachangestellte“ verglichen. Die Verordnung über die Berufsausbildung zu dem*der Steuerfachangestellten nebst Ausbildungsrahmenplan wird als Grundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit herangezogen.

Werden Unterschiede festgestellt, wird zunächst geprüft, ob diese durch Berufserfahrung oder Ähnliches ausgeglichen werden können. Ist dies der Fall, wird eine Bescheinigung über die vollständige Gleichwertigkeit ausgestellt. Wenn Unterschiede bestehen bleiben, erfolgt ein Bescheid, der darstellt, in welchen Teilen die ausländische Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist und in welchen Teilen Unterschiede bestehen. Auch diese Bescheinigung über eine teilweise Gleichwertigkeit hilft auf dem Arbeitsmarkt, da zumindest für bestimmte Teilgebiete des Berufes die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Vor der Antragstellung wird empfohlen, sich telefonisch oder per E-Mail an die Steuerberaterkammer Niedersachsen zu wenden. Dort wird geklärt, ob ein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung mit dem Referenzberuf „Steuerfachangestellte*r“ oder ggf. mit einem anderen Referenzberuf im kaufmännischen Bereich (IHK) in Betracht kommt. Der Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Es werden Gebühren zwischen **100 und 600 Euro** erhoben.

Die Beratung und Bearbeitung der Anträge erfolgt über die Steuerberaterkammer Niedersachsen:

Steuerberaterkammer Niedersachsen

Präsident Carsten Fischer
 Adenauerallee 20
 30175 Hannover
 Tel.: (0511) 2 88 90 – 0
 Telefax: (0511)2834032
 E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de
 Internet: www.stbk-niedersachsen.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Schul- und Ausbildungsabschlusszeugnisse einschließlich Fächer- und Notenübersichten (beglaubigte Kopien)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse sowie Fortbildungsnachweise (einfache Kopien)
- Ausgefülltes Antragsformular
- Erklärung der Erwerbsabsicht (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)
- Erklärung, dass bisher noch kein Antrag nach BQFG gestellt wurde

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dieser regelt sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

4.7.6 Notarfachangestellte*r

Dieser Beruf zählt zu den **nicht reglementierten** Berufen in Deutschland und kann deswegen ohne staatliche Anerkennung / Zulassung ausgeübt werden. Personen mit dem Abschluss „Notarfachangestellte*r“ können sich direkt mit ihrem ausländischen Diplom auf dem deutschen Markt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung liegt bei dem*der potenziellen Arbeitgeber*in. Allerdings erwarten diese üblicherweise gute Kenntnisse des deutschen Rechtssystems. Seit April 2012 kann die Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Als Grundlage gilt das BQFG. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist im Kapitel 2.5.2 des Leitfadens beschrieben.

Spätaussiedler*innen haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**. Die Antragstellung erfolgt formlos. Jeder Einzelfall wird gesondert geprüft. Der ausländische Abschluss wird mit dem deutschen Referenzberuf „der*die Notarfachangestellte“ verglichen. Die Verordnung über die Berufsausbildung zu dem*der Notarfachangestellten nebst Ausbildungsrahmenplan wird als Grundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit herangezogen. Werden Unterschiede festgestellt, wird zunächst geprüft, ob diese durch **Berufserfahrung** oder Ähnliches ausgeglichen werden können. Ist dies der Fall, wird eine Bescheinigung über die **vollständige Gleichwertigkeit** ausgestellt. Wenn Unterschiede bestehen bleiben, erfolgt ein Bescheid, der darstellt, in welchen Teilen die ausländische Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist und in welchen Teilen Unterschiede bestehen. Auch diese Bescheinigung über eine **teilweise Gleichwertigkeit** hilft auf dem Arbeitsmarkt, da zumindest für bestimmte Teilgebiete des Berufes die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Die Beratung und Bearbeitung der Anträge erfolgt über die Notarkammer:

Hamburgische Notarkammer

Valerie Keilhau
 Gustav-Mahler-Platz 1
 20354 Hamburg
 Tel.: (040) 34 49 87
 Telefax.: (040) 355214-50
 E-Mail: info@hamburgische-notarkammer.de
 Internet: www.Hamburgische-Notarkammer.de

Einzureichende Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Schul- und Ausbildungsabschlusszeugnisse einschließlich Fächer- und Notenübersichten (beglaubigte Kopien)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse sowie Fortbildungsnachweise (beglaubigte Kopien)
- Ausgefülltes Antragsformular
- Erklärung der Erwerbsabsicht (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)
- Erklärung, dass bisher noch kein Antrag nach BQFG gestellt wurde

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dieser regelt sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen **Einzelfall** abhängig. Derzeit fallen keine Anerkennungskosten an.

4.7.7 Tiermedizinische*r Fachangestellte*r

Dieser Beruf zählt zu den **nicht reglementierten** Berufen in Deutschland und kann deswegen ohne staatliche Anerkennung / Zulassung ausgeübt werden. Personen mit diesem Abschluss können sich direkt mit ihrem ausländischen Diplom auf dem deutschen Markt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung liegt bei dem potenziellen Arbeitgeber.

Mit dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz seit April 2012 kann jedoch eine **Gleichwertigkeitsprüfung** für den ausländischen Berufsabschluss beantragt werden. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist im Kapitel 2.5.2 des Leitfadens beschrieben. Im Verfahren vergleicht die zuständige Kammer die ausländische Qualifikation mit dem deutschen Beruf. Wenn es keine Unterschiede in den Kenntnissen und Fähigkeiten gibt, stellt sie die **volle Gleichwertigkeit** fest. Das ist dann die Anerkennung. Wenn es Unterschiede gibt, bescheinigt die Kammer die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten und listet zusätzlich auf, was noch fehlt für die volle Anerkennung. Dieses Ergebnis nennt man **teilweise Gleichwertigkeit**.

Spätaussiedler*innen haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem **Bundesvertriebenengesetz** (BVFG).

Beim Verfahren nach dem BQFG wird die ausländische Ausbildung mit der deutschen Ausbildung verglichen. Werden Unterschiede festgestellt, wird zunächst geprüft, ob diese durch **Berufserfahrung** oder Ähnliches ausgeglichen werden können. Ist dies der Fall, wird eine Bescheinigung über die vollständige Gleichwertigkeit ausgestellt. Wenn Unterschiede bestehen bleiben, erfolgt ein Bescheid, der darstellt, in welchen Teilen die ausländische Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist und in welchen Teilen Unterschiede bestehen. Auch diese Bescheinigung über eine **teilweise Gleichwertigkeit** hilft auf dem Arbeitsmarkt, da zumindest für bestimmte Teilgebiete des Berufes die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann. Die Defizite bzw. die fehlenden Lernfelder sind in einer verkürzten Ausbildung, je nach Ergebnissen der Klassenarbeiten ohne Abschlussprüfung, **kostenlos** an der folgenden Berufsschule zu absolvieren.

Berufsschule für medizinische Fachberufe BS15

Dratelnstraße 28
21109 Hamburg
Tel.: (040)428792-0
E-Mail: bs15@hibb.hamburg.de

Die Antragstellung erfolgt formlos. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **143 Euro** zusammen mit einem Gebührenbescheid in Höhe von **120 Euro** erhoben.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Die Beratung und Bearbeitung der Anträge erfolgt über die Tierärztekammer:

Tierärztekammer Hamburg

Anja Schaade
Geschäftsführerin
Sternstraße 106
20357 Hamburg
Tel.: (040) 439-1623
Telefax: (040) 432-505-77
E-Mail: schaade@tieraerztekammer-hamburg.de
Internet: www.tieraerztekammer-hamburg.de

Einzureichende Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Schul- und Ausbildungsabschlusszeugnisse einschließlich Fächer- und Notenübersichten (einfache Kopien)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse sowie Fortbildungsnachweise (einfache Kopien)
- Ausgefüllter Antrag (formlos)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dieser regelt sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen **Einzelfall** abhängig.

4.7.8. Pharmazeutisch-kaufmännische*r Angestellte*r

Dieser Beruf zählt zu den nicht reglementierten Berufen in Deutschland und kann deswegen ohne staatliche Anerkennung / Zulassung ausgeübt werden. Personen mit dem Abschluss können sich direkt mit ihrem ausländischen Diplom auf dem deutschen Markt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung liegt bei dem*der potenziellen Arbeitgeber*in.

Seit April 2012 kann die Gleichwertigkeit für diesen Beruf beantragt werden. Als Grundlage gilt das BQFG. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist im Kapitel 2.5.2 des Leitfadens beschrieben.

Spätaussiedler*innen haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**.

Für die Antragstellung werden das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular sowie die notwendigen Unterlagen bei der Landesapothekerkammer Brandenburg eingereicht. Jeder Einzelfall wird gesondert geprüft. Der ausländische Abschluss wird mit dem deutschen Referenzberuf „Pharmazeutisch-kaufmännische*r Angestellte*r“ verglichen. Wenn Unterschiede festgestellt werden, so wird zunächst geprüft, ob diese durch **Berufserfahrung** oder Ähnliches ausgeglichen werden können. Ist dies der Fall, wird eine Bescheinigung über die vollständige Gleichwertigkeit ausgestellt. Bleiben Unterschiede bestehen, so erfolgt ein Bescheid, der darstellt, in welchen Teilen die ausländische Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist und in welchen Teilen Unterschiede bestehen. Auch diese Bescheinigung über die **teilweise Gleichwertigkeit** hilft auf dem Arbeitsmarkt, da zumindest für bestimmte Teilgebiete des Berufes die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann. Für die Bearbeitung und Bescheidung des Antrages wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Zeitaufwand der Bearbeitung. Die Mindestgebühr beträgt **300 Euro** und die Höchstgebühr **600 Euro**. Ein Gebührenvorschuss in Höhe der Mindestgebühr ist nach Eingang des Antrages nach Erlass eines Gebührenbescheides fällig. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach Zahlung des Gebührenvorschusses.

Die Beratung und Bearbeitung der Anträge erfolgt über die Landesapothekerkammer Brandenburg:

Landesapothekerkammer Brandenburg

Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18
14478 Potsdam
Frau Bettina Greinke
Tel.: (0331) 888 660
Telefax: (0331) 888 6620
E-Mail: greinke@lakbb.de
Internet: <http://www.lakbb.de>

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Schul- und Ausbildungsabschlusszeugnisse einschließlich Fächer- und Notenübersichten (beglaubigte Kopien)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse sowie Fortbildungsnachweise (beglaubigte Kopien)
- Lehrplan der Ausbildung
- Erklärung der Erwerbsabsicht (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)
- Erklärung, dass bisher noch kein Antrag nach BQFG gestellt wurde

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dieser regelt sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen **Einzelfall** abhängig.

4.7.9 Medizinische*r Fachangestellte*r

Der ausgewählte Beruf zählt zu den **nicht reglementierten** Berufen in Deutschland und kann deswegen ohne staatliche Anerkennung / Zulassung ausgeübt werden. Personen mit dem Abschluss „Medizinische*r Fachangestellte*r“ können sich direkt mit ihrem ausländischen Diplom auf dem deutschen Markt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung liegt bei den potenziellen Arbeitgeber*innen.

Mit dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz seit April 2012 kann jedoch eine **Gleichwertigkeitsprüfung** für den ausländischen Berufsabschluss beantragt werden. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist im Kapitel 2.5.2 des Leitfadens beschrieben. Im Verfahren vergleicht die zuständige Kammer die ausländische Qualifikation mit dem deutschen Beruf. Wenn es keine Unterschiede in den Kenntnissen und Fähigkeiten gibt, stellt sie die **volle Gleichwertigkeit** fest. Das ist dann die Anerkennung. Wenn es Unterschiede gibt, bescheinigt die Kammer die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten und listet zusätzlich auf, was noch fehlt für die volle Anerkennung. Dieses Ergebnis nennt man **teilweise Gleichwertigkeit**.

Spätaussiedler*innen haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem **Bundesvertriebenengesetz** (BVFG).

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Ärztekammer Westfalen-Lippe zuständig. Jeder **Einzelfall** wird gesondert geprüft. Der ausländische Abschluss wird mit dem deutschen Referenzberuf „Medizinische*r Fachangestellte*r“ auf Inhalte und Dauer der Ausbildung verglichen.

Werden Unterschiede festgestellt, wird zunächst geprüft, ob diese durch **Berufserfahrung** oder Ähnliches (Weiterbildungen, Zusatzausbildungen oder Umschulungen) ausgeglichen werden können. Ist dies der Fall, wird eine Bescheinigung über die **vollständige Gleichwertigkeit** ausgestellt. Wenn Unterschiede bestehen bleiben, ergeht ein Bescheid, der darstellt, in welchen Teilen die ausländische Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist und in welchen Teilen Unterschiede bestehen. Auch diese Bescheinigung über eine **teilweise Gleichwertigkeit** hilft auf dem Arbeitsmarkt, da zumindest für bestimmte Teilgebiete des Berufes die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Für die Beratung und Bearbeitung der Anträge ist die Ärztekammer Westfalen Lippe zuständig:

Ärztekammer Westfalen Lippe

Ressort Aus- und Weiterbildung

Gartenstraße 210-214

48147 Münster

Nicole Recker

Tel.: (0251) 929 -2252

Anja Schulze-Detten,

Tel.: (0251) 929 -2251

E-Mail: mfa@aeowl.de

Internet: <https://www.aekwl.de/fuer-mfa/nach-der-ausbildung/auslaendische-abschluesse/>

Es wird empfohlen die Unterlagen von der Ärztekammer Westfalen- Lippe vorprüfen zu lassen, bevor die Antragstellung nach BQFG erfolgt.

Für die Vorabprüfung sind folgende Unterlagen (gern per E-Mail) einzureichen:

Einzureichende Unterlagen

- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses
- Europapass-Lebenslauf
- Ausgefüllter Fragebogen von der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Der Fragebogen ist auf der folgenden Internetseite abrufbar: https://www.aekwl.de/fileadmin/user_upload/aekwl/F%C3%BCr_%C3%84rzte/MFA/Dokumente/Fragebogen_Anerkennung.pdf

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dieser regelt sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen **Einzelfall** abhängig.

Für die Prüfung der Unterlagen werden **Gebühren** in Höhe von **125,00 Euro** erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Wenn eine Qualifikationsfeststellungsanalyse bei den fehlenden Unterlagen herangezogen wird, werden zusätzlich Verwaltungsgebühren in Höhe von **175,00 Euro** fällig.

4.7.10 Zahnmedizinische*r Fachangestellte*r

Der ausgewählte Beruf zählt zu den **nicht reglementierten** Berufen in Deutschland und kann deswegen ohne staatliche Anerkennung / Zulassung ausgeübt werden. Personen mit diesem Abschluss können sich direkt mit ihrem ausländischen Diplom auf dem deutschen Markt um eine Stelle bewerben. Die Entscheidung über die Einstellung liegt bei den potenziellen Arbeitgeber*innen.

Mit dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz seit April 2012 kann jedoch eine **Gleichwertigkeitsprüfung** für den ausländischen Berufsabschluss beantragt werden. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist im Kapitel 2.5.2 des Leitfadens beschrieben. Im Verfahren vergleicht die zuständige Kammer die ausländische Qualifikation mit dem deutschen Beruf. Wenn es keine Unterschiede in den Kenntnissen und Fähigkeiten gibt, stellt sie die **volle Gleichwertigkeit** fest. Das ist dann die Anerkennung. Wenn es Unterschiede gibt, bescheinigt die Kammer die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten und listet zusätzlich auf, was noch fehlt für die volle Anerkennung. Dieses Ergebnis nennt man **teilweise Gleichwertigkeit**.

Spätaussiedler*innen haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach dem BQFG oder dem bisherigen Verfahren nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Jeder **Einzelfall** wird gesondert geprüft. Der ausländische Abschluss wird mit dem deutschen Referenzberuf „Zahnmedizinische*r Fachangestellte*r“ verglichen. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum*zur Zahnmedizinischen Fachangestellten wird neben dem Ausbildungsrahmenplan als Grundlage für die **Prüfung der Gleichwertigkeit** herangezogen. Werden Unterschiede festgestellt, wird zunächst geprüft, ob diese durch Berufserfahrung oder Ähnliches ausgeglichen werden können. Ist dies der Fall, wird eine Bescheinigung über die **vollständige Gleichwertigkeit** ausgestellt. Wenn Unterschiede bestehen bleiben, ergeht ein Bescheid, der darstellt, in welchen Teilen die ausländische Ausbildung gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist und in welchen Teilen Unterschiede bestehen. Auch diese Bescheinigung über eine teilweise Gleichwertigkeit hilft auf dem Arbeitsmarkt, da zumindest für bestimmte Teilgebiete des Berufes die gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Für die Beratung und Bearbeitung der Anträge ist die Zahnärztekammer Westfalen Lippe zuständig:

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Auf der Horst 29
48147 Münster
Tel.: (0251) 507 - 549
Telefax: (0251) 507 – 559
Frau Dipl.-Päd. Eva Lülf
E-Mail: Eva.Luelf@zahnaerzte-wl.de
Frau Marianne Ziem
E-Mail: Marianne.Ziem@zahnaerzte-wl.de
Frau Katharina Gollor
E-Mail: Katharina.Gollor@zahnaerzte-wl.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Die Informationen zu dem Verfahren können bei der Zahnärztekammer Westfalen Lippe bereits vor der Antragstellung erfragt werden. Zudem bietet die Zahnärztekammer Unterstützung bei dem Ausfüllen des Antrags. Nach Abschluss des Verfahrens berät die Kammer je nach Bedarf über weitere individuelle Qualifizierungsangebote. Diese Beratungsangebote erfolgen telefonisch und sind kostenlos.

Einzureichende Unterlagen

- Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (ggf. mit Aufenthaltserlaubnis)
- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Schul- und Ausbildungsabschlusszeugnisse einschließlich Fächer- und Notenübersichten (beglaubigte Kopien)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse
- Sonstige Befähigungsnachweise (beglaubigte Kopien)
- Ausbildungs-/Prüfungsordnung bzw. Studienordnung
- Ausgefülltes Antragsformular (das Antragsformular kann aus dem Internet unter <https://www.zahnaerzte-wl.de/praxisteam/anererkennung-auslaendischer-berufsabschluesse/anererkennung-nicht-zahnaerztlicher-berufs-qualifikationen.html> heruntergeladen werden)
- Erklärung der Erwerbsabsicht (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)
- Erklärung, dass bisher noch kein Antrag nach BQFG gestellt wurde

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dieser regelt sogenannte „Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen“. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen **Einzelfall** abhängig.

Die Gleichwertigkeitsprüfung ist ein kostenpflichtiges Verfahren. Die Kosten für die Gleichwertigkeitsfeststellung liegen maximal bei **350 Euro**. Hinzu kommen ggf. Übersetzungskosten, für die einzureichenden fremdsprachigen Dokumente. Sofern eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, fallen weitere Kosten an. Die Kosten und die Dauer der Qualifikationsanalyse sind variabel. Sie setzen sich zusammen aus Kosten für das Material und Kosten für die Expert*innen, die nach Zeitaufwand abrechnen. Hinzukommen je nach Einzelfall Kosten für die angemieteten Räume. Diese Kosten werden zusätzlich zur Antragsgebühr von der zuständigen Stelle berechnet und werden den Antragstellenden mitgeteilt, bevor sie ihre Teilnahme erklären.

Wenn die Defizite durch eine Anpassungsqualifizierung ausgeglichen wurden, kann eine erneute Prüfung über einen Folgeantrag durchgeführt werden. Der Folgeantrag ist kostenpflichtig und liegt bei **150 Euro**.

4.7.11 Psycholog*in

Psychologie ist prinzipiell ein **nicht reglementiertes** Studienfach. Möchte man außerhalb einer therapeutischen Tätigkeit als Psycholog*in arbeiten, so ist dies ohne Anerkennung möglich. Jedoch haben potenzielle Arbeitgeber*innen häufig Schwierigkeiten, eine ausländische Qualifikation richtig einzuordnen. Daher wird oft eine offizielle Bescheinigung über die **Gleichwertigkeit** des ausländischen Abschlusses verlangt. Außerdem ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH 1985 AZ: I ZR 147/83) die Berufsbezeichnung geschützt: Es darf sich nur Psycholog*in nennen, wer einen Master oder ein Diplom in Psychologie hat. Dabei wird von einem mindestens 5-jährigen Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie ausgegangen. Für Psycholog*innen besteht daher die Möglichkeit, beim **Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)** in Berlin ein informelles **Gutachten** über die erworbenen Qualifikationen zu beantragen. Die BDP prüft im Ausland erworbene Abschlüsse und Qualifikationen und stellt ein entsprechendes Zertifikat aus. Weitere zusätzliche psychologischen Qualifikationen, Fortbildungen und Berufserfahrungen könnten bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Die Kosten für Nichtmitglieder liegen bei **250 Euro** für die Prüfung der Unterlagen und das Ausstellen eines entsprechenden Zertifikats. Mitglieder des BDP zahlen 90 Euro. Die Bearbeitungsdauer beträgt i.d.R. 16 - 20 Wochen nach Vollständigkeit des Antrags.

Der Antrag könnte innerhalb weniger Wochen bearbeitet werden, wenn eine feste Stellenzusage vorliegt und der Arbeitsvertrag von dem Ergebnis des Zertifikates abhängt.

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)

Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin
Fredi Lang
Tel.: (030) 209166-630
E-Mail: f.lang@bdp-verband.de
Sprechzeiten: Di. und Do. 10:00 -13:00 Uhr

Einzureichende Unterlagen

- Abschlussdiplom (beglaubigte Kopie)
- Fächer- und Notenaufstellung des gesamten Studiums (einfache Kopie)
- Nachweis über die Studiendauer und den Studienschwerpunkt (einfache Kopie)
- Nachweis über praktische Tätigkeiten/Berufserfahrung (einfache Kopie)
- Ggf. Nachweis über Fort- und Weiterbildungen (einfache Kopie)

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig. Dokumente auf Englisch, Französisch und Spanisch werden akzeptiert.

4.7.12 Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung

Bei der Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung handelt es sich nicht um einen Ausbildungsberuf, sondern um eine sonderpädagogische **Zusatzqualifikation** für Gruppenleiter*innen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Rehabilitationseinrichtungen. Diese Zusatzqualifikation setzt einen **Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf** und eine **mindestens zweijährige Berufspraxis** voraus. Alternativ ist **auch eine mindestens sechsjährige Berufspraxis ausreichend**, um zur **Prüfung** zugelassen zu werden.

In Hamburg erwerben jedes Jahr zwischen 30 und 40 Personen diese Zusatzqualifikation. Die zuständige Prüfstelle ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde). Ausländische Abschlüsse werden nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz anerkannt.

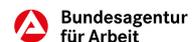
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Amt für Soziales - SI 424 Referat Teilhabe am Arbeitsleben, SGB IX, Soziale Entschädigung
 Hamburger Straße 47
 22083 Hamburg
 Gisbert Pliefke und Frau Conrad
 Tel.: (040) 42863-2713
 Telefax: (040) 42863-4120
 E-Mail: gisbert.pliefke@soziales.hamburg.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



4.7.13 Landesrechtlich geregelte berufsfachschulische Ausbildungen

Je nach Beruf kann es sinnvoll sein, bei fehlender Anerkennungsmöglichkeit eine offizielle Einschätzung der entsprechenden Qualifikation zu erhalten. Diese kann z. B. möglichen Arbeitgeber*innen mehr Klarheit über die Fähigkeiten der Bewerber*innen geben. Im Bereich der landesrechtlichen schulischen Ausbildungsberufe gibt es seit 1. August 2012 die Möglichkeit, auch in den deutschen Berufen, die ohne Berufserlaubnis ausgeübt werden dürfen, eine Gleichwertigkeitsbescheinigung zu beantragen. Die Grundlage dafür bildet das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Unter die landesrechtlich geregelten schulischen Ausbildungsberufe fallen in Hamburg u.a.:

- Biologisch-technische Assistenz (BTA)
- Chemisch-technische Assistenz (CTA)
- Assistent für Freizeitwirtschaft
- Kaufmännische Assistenz: Fachrichtung Fremdsprachen
- Kaufmännische Medienassistenz
- Gestaltungstechnische Assistenz (Schwerpunkt: Screen Design; Schwerpunkt: technische Kommunikation)
- Technische Kommunikation und Produktdesign
- Lehrkraft für Tanz und Tänzerische Gymnastik

Die Gleichwertigkeitsfeststellung von landesrechtlich geregelten schulischen Ausbildungsberufen muss in Hamburg beim Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) beantragt werden. Die Rechtsgrundlage für das Anerkennungsverfahren bildet das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8.

Um einen Antrag stellen zu können, muss im Herkunftsland eine vergleichbare Ausbildung absolviert worden sein. Für den Fall, dass die Ausbildung im Herkunftsland grundsätzlich kürzer war als in Deutschland gefordert, so kann dieses Defizit häufig mit nachgewiesener vergleichbarer Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Grundsätzlich erhält der *die Antragsteller*in eine Bescheinigung, aus der ersichtlich wird, inwiefern der ausländische Berufsabschluss dem deutschen Ausbildungsberuf gleichwertig ist. Sollten Unterschiede in der Ausbildung festgestellt werden, so sind auch diese der Gleichwertigkeitsbescheinigung zu entnehmen und der* die Antragsteller*in kann die fehlenden Ausbildungsstunden bzw. Themen nachholen, um die volle Gleichwertigkeit mit dem deutschen Berufsabschluss zu erlangen.

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

Hamburger Straße 127

22083 Hamburg

Frau Sandra Gündüz

Frau Seyhan Dülger

Tel.: (040) 428 63-4618

E-Mail: hibb-berufsanerkennung@hibb.hamburg.de

Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin, um Wartezeiten zu vermeiden.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Die Bewerber*innen müssen neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen einreichen:

Einzureichende Unterlagen

- Tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges bzw. des beruflichen Werdegangs
- Pass, ggf. mit Aufenthaltserlaubnis und Meldebestätigung/ Personalausweis (einfache Kopie)
- Schul- und Ausbildungsabschlusszeugnisse einschließlich Fächer- und Notenübersichten (Originale und einfache Kopien)
- Ggf. Bundesvertriebenenausweis (einfache Kopie)
- Ggf. Namensänderungsurkunde, z. B. bei Heirat (einfache Kopie)
- Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse (Originale und einfache Kopien)
- Erklärung, ob ein vergleichbarer Antrag schon in einem anderen deutschen Bundesland gestellt worden ist und ggf. das Ergebnis dieses Antrages

Bei fremdsprachlichen Dokumenten ist eine **beglaubigte Übersetzung** durch eine*n vereidigte*n oder amtlich bestellte*n Übersetzer*in notwendig.

Wenn Unterlagen ganz oder teilweise fehlen, besteht trotzdem die Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren einzuleiten. Es wird dann § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz angewandt. Dort werden sogenannte „**Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen**“ geregelt. Solche Verfahren können insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein. Die Anwendung des Verfahrens ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

5 Anhang

5.1 Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten

Die Anerkennung oder Bewertung von ausländischen Qualifikationen setzt meist **beglaubigte** Kopien und Übersetzungen aller ausländischen Dokumente von vereidigten Übersetzern*innen voraus.

- Beglaubigte Kopien **fremdsprachiger** Dokumente sind in Hamburg in einem **Notariat** erhältlich. Aktuell kostet eine notarielle Beglaubigung pro Dokument **15,00 Euro** zuzüglich Mehrwertsteuer.
- Kopien **deutscher** Dokumente beglaubigen die **Hamburger Bezirksämter**. Die Kosten betragen **10 Euro pro Seite**, wenn die Kopien mitgebracht werden und **0,50 Euro** je zusätzliche Kopie

In Hamburg akkreditierte vereidigte Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen sind im Internet unter www.justiz-dolmetscher.de bzw. unter www.adue-nord.de bzw. unter www.bdue.de zu finden.

5.2 Stipendienrichtlinie zur Förderung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Bei der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung eines ausländischen Berufs-, Schul- oder Universitätsabschlusses stellt sich oft heraus, dass dieser erst anerkannt werden kann, wenn noch eine Fortbildung in einem bestimmten Bereich gemacht wird.

Um die Teilnahme an der erforderlichen Fortbildung für mehr Menschen zu ermöglichen, hat die Freie und Hansestadt Hamburg ein Stipendienprogramm aufgelegt. Ziel ist, dass mehr Personen mit ausländischem Abschluss ihre fachlichen Qualifikationen adäquat einsetzen können und Hamburg somit sein Fachkräftepotenzial nutzt. Die Mittel für dieses Programm stellt die Stadt Hamburg über die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Verfügung. Das Stipendienprogramm beinhaltet zwei Bausteine.

1. Stipendium zum Ausgleich von Einkommensverlusten:

Für die Dauer einer Anpassungsmaßnahme (maximal 36 Monate) kann ein monatliches Stipendium gewährt werden, dessen Höhe sich nach den Kriterien für das elternunabhängige BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) berechnet. Die genaue Höhe ist abhängig vom Einkommen, Vermögen und dem Familienstand. Dieses monatliche Stipendium dient dem (teilweisen) Ausgleich von Einkommensverlusten, die dadurch entstehen, dass jemand an einem Kurs teilnehmen muss. 50 % der Summe werden monatlich als zinsloses Darlehen ausgezahlt und müssen später zurückgezahlt werden. 50 % der Summe sind ein Zuschuss, der nicht zurückgezahlt wird.

2. Zuschüsse zu Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung

Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Anerkennung entstehen, z. B. Gebühren für die Verfahren, für notwendige Kurse oder Prüfungen, kann ein Einmalzuschuss bis zu 4000 Euro gewährt werden. Für die über 4000 Euro hinausgehenden Kosten kann ein zinsloses Darlehen bis zu einer Höhe von 6000 Euro (in Ausnahmefällen 10000 Euro) gewährt werden.

Antragsberechtigung im Stipendienprogramm:

Antragsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitel sind und in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind oder nachweisen, unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt zu sein²¹.

²¹ Bitte beachten Sie die Hinweise zu abweichenden Regelungen unter https://www.ifbhh.de/api/services/attachments/F%C3%B6derrichtlinie_Stipendienprogramm.pdf?id=183/939/7b9e20fe77.pdf

Fördervoraussetzungen:

Gefördert wird, wenn nach Einschätzung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung unter Berücksichtigung der Berufserfahrung, der Zeit des Erwerbs der Berufsqualifikation und des Bedarfs am Arbeitsmarkt langfristig verbessern wird sowie die Chancen zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erhöht wird.

Außerdem muss der* die Antragsteller*in nachvollziehbar und glaubhaft darlegen, die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem Hamburger Arbeitsmarkt anzustreben.

Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass keine andere vorrangige Förderungsmöglichkeit besteht. Dies gilt insbesondere für die folgenden Fallkonstellationen:

- Nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil der * die Antragsteller* in glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben
- Nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV zertifizierte Maßnahme existiert
- Die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und der * die Antragsteller*in weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter team.arbeit.hamburg nach.

Einkommens- und Vermögensgrenzen:

Für die Bewilligung von Kosten für Anerkennungsverfahren und Ausgleichsmaßnahmen das Einkommen der Antragsteller im Jahr der Förderung einen Betrag von 26000 Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ist der*die Antragsteller*in verheiratet, sind die Einkünfte der Ehegatten einzurechnen, die Einkommensgrenze erhöht sich gleichzeitig auf 40000 Euro. Gehören Kinder zum Haushalt, reduzieren sich die Einkünfte um die maßgeblichen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das Vermögen des Antragstellers ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 10000 Euro zuzüglich 3.000 Euro für die Ehegatten oder Lebenspartner und jedes Kind überschreitet.

Anträge auf Stipendien und Zuschüsse können bei der „Zentralen Anlaufstelle Anerkennung“ gestellt werden. Die Anlaufstelle prüft die Anträge auch und leitet diese dann an die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) weiter, die die Förderung dann auszahlt. Die aktuelle Fassung der jeweiligen Richtlinien ist jeweils bei der ZAA oder der IFB erhältlich.

5.3 Voraussetzung für die Förderung nach dem BAföG

In § 8 (Staatsangehörigkeit) des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist geregelt, wer Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz zum BAföG hat. Weitere Informationen dazu finden sich unter <http://das-neue-bafoeg.de> (offizielle Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) sowie unter <http://www.bafoeg-rechner.de/> (Ratgeberseite rund um das BAföG).

5.4 Übersicht der Abschlüsse und der für Hamburg zuständigen Behörden, Kammern oder Verbände

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Akademische Grade Umwandlung nur für Spätaussiedler*innen	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) Hochschulamt Personal und Recht - C 32 - Hamburger Str. 37 22083 Hamburg Frau Andrea Brandenburg Zimmer 733, 7. Stock Tel.: (040) 428 63-4296 Telefax: (040) 428 63-29 25 E-Mail: berufsbezeichnungingenieur@bwfgb.hamburg.de Internet: http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11277486/ Offene Sprechstunde: Donnerstag, 13:30 – 16:30
Apotheker*in	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Landesprüfungsamt für Heilberufe – G 11311 Billstraße 80 20539 Hamburg Frau Jana von Natzmer/ Zimmer 0.04 Tel.: (040) 428 37-3782 Telefax: (040) 42731-0104 E-Mail: Janavon.Natzmer@soziales.hamburg.de Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 - 16:00 Uhr
Architekt*in	Hamburgische Architektenkammer Grindelhof 40 20146 Hamburg Tel.: (040) 44 18 41-0 Telefax: (040) 44 18 41-44 E-Mail: info@akhh.de Internet: www.akhh.de/ Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch, 9:00 - 15:30 Uhr; Donnerstag, 9:00-17:00 Uhr; Freitag, 9:00 - 13:00 Uhr
Arzt* Ärztin Familiennamen mit Buchstaben A-H	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Landesprüfungsamt für Heilberufe Billstraße 80 20539 Hamburg Vanessa Catalan Sanchez Tel.: (040) 428 37-3796 Telefax: (040) 428 37-2632 E-Mail: vanessa.catalansanchez@soziales.hamburg.de Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 -16:00 Uhr. Termine nach telefonischer Vereinbarung

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Arzt* Ärztin Familiennamen mit Buchstaben I-Z	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Landesprüfungsamt für Heilberufe Billstraße 80 20539 Hamburg Heinz Gründken Tel.: (040) 428 37-3226 Telefax: (040) 428 37-2632 E-Mail: heinz.gruendken@soziales.hamburg.de Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 -16:00 Uhr. Termine nach telefonischer Vereinbarung
Beratende*r Ingenieur*in	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Grindelhof 40, 20146 Hamburg Tel.: (040) 41 34 54 60 E- Mail: kontakt@hikb.de Internet: www.hikb.de
Bundesbeamte*innen	Bundesverwaltungsamt Dr. Klaus Pauwen Referat BBA II 6 Berufsbildung, Prüfungsamt zuständige Stelle nach LBAV Tel.: (022899) 358 4330 Telefax: (022899) 358 2806 E-Mail: Klaus.Pauwen@bva.bund.de Internet: www.bundesverwaltungsamt.de Postanschrift: Bundesverwaltungsamt , Referat BBA II 6, 50728 Köln Besucheranschrift: Eupener Str. 125, 50933 Köln
Dolmetscher*in und Übersetzer*in	Behörde für Inneres Amt für Innere Verwaltung und Planung Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern Johanniswall 4 20095 Hamburg Jürgen Tollmien Tel.: (040) 4 28 39-3818 Telefax: (040) 4 28 39-3809 E-Mail: dolmetscher@bis.hamburg.de Homepage: www.hamburg.de/dolmetscher

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Erzieher*in	<p>Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) Hamburger Straße 127 22083 Hamburg Frau Sandra Gündüz Frau Seyhan Dülger Tel.: (040) 428 63-4618 E-Mail: hibb-berufsanerkennung@hibb.hamburg.de Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin, um Wartezeiten zu vermeiden.</p>
Fachkraft für Sicherheit	<p>Bezirksamt Hamburg-Mitte Gewerbeaufsicht Christian Krüger Tel.: (040) 42854-4714 E-Mail: Christian.krueger@hamburg-mitte.hamburg.de</p>
Fahrlehrer*in	<p>Landesbetrieb Verkehr Langenhorner Chaussee 491 22419 Hamburg Tel.: (040) 428-580 Telefax: (040) 428-583-513 Internet: http://www.hamburg.de/lbv/ Ansprechpartnerin: Bettina König Tel.:040 42858-3520 Telefax: 040 42858-3516 E-Mail: bettina.koenig@lbv.hamburg.de</p>
Feuerwehr	<p>Personalauswahlzentrum Feuerwehr Hamburg Feuerwehr Hamburg Personalauswahlzentrum Westphalensweg 1 20099 Hamburg Tel.: (040) 42851 4823 E-Mail: paz@feuerwehr.hamburg.de Ansprechpartner: Andreas Bock Tel.: (040)42851 4821 E-Mail: Andreas.bock@feuerwehr.hamburg.de</p>

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Gesundheitsfachberufe	<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Referat Fachberufe im Gesundheitswesen Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse Billstraße 80 20539 Hamburg Tel.: (040) 428 37- 0 Telefax: (040) 428 37-3739 E-Mail: anerkennung-gesundheitsfachberufe@soziales.hamburg.de Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 - 16:00 Uhr</p>
Gesundheits- und Pflegeassistent*in	<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Ausbildung und Prüfung zur Gesundheits- und Pflegeassistent – G223 Billstraße 80 20539 Hamburg Tel.: (040) 42837- 0 Telefax: (040) 427948-217 E-Mail: anerkennung-gesundheitsfachberufe@soziales.hamburg.de Internet: https://www.hamburg.de/gesundheits-und-pflegeassistent/3753150/anerkennung-auslaendischer-berufsqualifikation/ Termine nur nach telefonischer Vereinbarung</p>
Handwerkliche Berufe	<p>Handwerkskammer Hamburg Holstenwall 12 20355 Hamburg Frau Johanna Reutter / Frau Anna Baitinger / Herr Andreas Maack / Frau Silke Deeb Tel.: (040) 359 05-408 / (040) 359 05-409 / (040) 359 05 294 / (040) 359 05 418 E- Mail: anerkennung@hwk-hamburg.de Internet: www.hwk-hamburg.de Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9:00–15:30</p> <p>Ausnahmegenehmigung zur Eintragung in die Handwerksrolle: Handwerkskammer Hamburg Holstenwall 12 20355 Hamburg Tel.: (040) 359 05-397 Telefax: (040) 359 04-394 Frau Kerstin Kolb E-Mail: Kerstin.kolb@hwk-hamburg.de Internet: www.hwk-hamburg.de Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9:00–15:30</p>

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Hauswirtschaftler*in	<p>Landesbetrieb ZAF/AMD, Zentrum für Aus- und Fortbildung Frau Katharina Wilkens Normannenweg 26 20537 Hamburg Tel.: (040) 42831 3103 Telefax: (040) 427931 465 E-Mail: zustaendigestelle@zaf.hamburg.de Internet: http://www.hamburg.de/zustaendigestelle</p>
Heilpraktiker*in	<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Heilpraktikerangelegenheiten (ohne Bestallung, uneingeschränkt) Überprüfungsangelegenheiten und Erteilung von Erlaubnissen Billstraße 80 20539 Hamburg Frau Melanie Wiemer / Zimmer 0.14 Tel.: (040) 428 37-3784 E-Telefax: (040) 4279-48325 E-Mail: melanie.wiemer@soziales.hamburg.de Öffnungszeiten: Mo, Di 09:00-12:00 und Do 13:00-16:00</p> <p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Heilpraktikerangelegenheiten (eingeschränkt – Psychotherapie, Physiotherapie, Podologie) Überprüfungsangelegenheiten und Erteilung von Erlaubnissen Billstraße 80 20539 Hamburg Marina Lobe / Zimmer 0.13 Tel.: (040) 428 37-3794 Telefax: (040) 4279-48325 E-Mail: marina.lobe@soziales.hamburg.de Öffnungszeiten: Mo, Di 09:00-12:00 und Do 13:00-16:00</p>
Industriell-technische und kaufmännische Berufe	<p>IHK FOSA (Foreign Skills Approval) Ulmenstraße 52g 90443 Nürnberg Tel.: (0911) 815060 Telefax: (0911) 81506100 E-Mail: info@ihk-fosa.de Internet: www.ihk-fosa.de Beratungszeiten: Mo-Do: 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr, Fr: 9:00 bis 14:00</p>

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Ingenieur*in	<p>Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) Hochschulamt Personal und Recht - C 32 - Hamburger Str. 37 22083 Hamburg Frau Andrea Brandenburg– Zimmer 733 , 7. Stock Tel.: (040) 428 63-4296 Telefax: (040) 428 63-29 25 E-Mail: berufsbezeichnungingenieur@bwfgb.hamburg.de Internet: http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11277486/ Offene Sprechstunde: Donnerstag, 13:30 – 16:30</p>
Juristische Berufe	<p>Justizbehörde - Justitiariat I Drehbahn 36 20354 Hamburg Birgit Geigle Tel.: (040) 428 43 – 52 78 E-Mail: birgit.geigle@justiz.hamburg.de</p> <p>Amtsgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg</p>
Kindheitspädagoge* Kink- heitspädagogin	<p>Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) Fakultät Wirtschaft und Soziales ZEPRA – Zentrum für Praxisentwicklung Alexander Str. 1 / Haus B / 2. Stock / Zi. 30 20099 Hamburg Henriette Schüppler Tel.: (040) 42875 - 7033 Telefax: (040) 42875 - 7009 E-Mail: henriette.schueppler@haw-hamburg.de Sprechstunden: nach Vereinbarung</p>
Land- und forstwirtschaftliche Berufe	<p>Landwirtschaftskammer Hamburg im Kompetenz- und Beratungszentrum für Gartenbau und Landwirtschaft Nadine Eckhoff Brennerhof 121-123 22113 Hamburg Tel.: (040) 78 12 91 – 20 Telefax: (040) 78 12 91 – 39 E-Mail: nadine.eckhoff@lwk-hamburg.de Internet: www.lwk-hamburg.de</p>

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Lebensmittelchemiker*in	<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Landesprüfungsamt für Heilberufe – G 11311 Billstraße 80 20539 Hamburg Jana von Natzmer Tel.: (040) 428 37-3782 Telefax: (040) 42731-0104 E-Mail: janavon.natzmer@soziales.hamburg.de Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 - 16:00 Uhr</p>
Lebensmittelkontrolleur*in	<p>Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen Lenhartzstraße 28 20249 Hamburg Frau Dr. Höfer (Leitung) Tel.: (040) 428 37-2540 E-Mail: lebensmittelueberwachung@hamburg-nord.hamburg.de</p>
Lehrer*in	<p>Behörde für Schule und Berufsbildung Amt für Bildung Beratungsstelle für ausländische Lehrbefähigungen Frau Heike Tödten Hamburger Straße 31 (12. Stock) 22083 Hamburg Tel.: (040) 428 63-4034 E-Mail: heike.toedten@bsb.hamburg.de Internet: www.hamburg.de/bsb/bewerbungen/3043848/auslaendische-lehramts-abschluesse.html</p>
Medizinische* Fachangestellte*r	<p>Ärztammer Westfalen Lippe Ressort Aus- und Weiterbildung Gartenstraße 210-214 48147 Münster Nicole Recker Tel.: (0251) 929 -2252 Anja Schulze-Detten, Tel.: (0251) 929 -2251 E-Mail: mfa@aekwl.de Internet: https://www.aekwl.de/fuer-mfa/nach-der-ausbildung/auslaendische-abschluesse/</p>

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Meister*in im Handwerk	<p>Handwerkskammer Hamburg Holstenwall 12 20355 Hamburg Frau Johanna Reutter / Frau Anna Sommer / Herr Andreas Maack / Frau Silke Deeb Tel.: (040) 359 05-408 / (040) 359 05-409 / (040) 359 05 294 / (040) 359 05 418 E-Mail: anerkennung@hwk-hamburg.de Internet: www.hwk-hamburg.de Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9:00–15:30</p>
Notarfachangestellte*r	<p>Hamburgische Notarkammer Valerie Binder Gustav-Mahler-Platz 1 20354 Hamburg Tel.: (040) 344987 Telefax.: (040) 355214-50 E-Mail: info@hamburgische-notarkammer.de Internet: www.Hamburgische-Notarkammer.de</p>
Pharmazeutisch – kaufmännische Angestellte*r	<p>Landesapothekerkammer Brandenburg Landesapothekerkammer Brandenburg Am Buchhorst 18 14478 Potsdam Frau Bettina Greinke Tel.: (0331) 888 660 Telefax: (0331) 888 6620 E-Mail: kammer@lakbb.de / greinke@lakbb.de Internet: http://www.lakbb.de</p>
Polizei	<p>Zentrales Personalmanagement - ZP 41 Einstellungsstelle der Polizei Hamburg Überseering 35 22297 Hamburg Tel.: (040) 427 427 E-Mail: einstellungsstelle@polizei.hamburg.de Internet: https://karriere-polizei.hamburg.de/</p>
Psychologe*in	<p>Berufsverband deutscher PsychologInnen e.V. (BDP) Am Köllnischen Park 2 10179 Berlin Fredi Lang Tel.: (030) 209166-630 E-Mail: f.lang@bdp-verband.de Internet: info@bdp-verband.de</p>

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Psychotherapeut*in	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Landesprüfungsamt für Heilberufe Billstraße 80 20539 Hamburg Marina Lobe / Zimmer 0.13 Tel.: (040) 42837- 3794 Telefax: (040) 42837- 2632 E-Mail: marina.lobe@soziales.hamburg.de Sprechstunden: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 - 16:00 Uhr
Rechtsanwalts- fachangestellte*r	Rechtsanwaltskammer Frau Tatjana Baki Rechtsanwältin Referentin Valentinskamp 88 20355 Hamburg Tel.: (040) 357441-27 Telefax: (040) 357441-41 E-Mail: baki@rak-hamburg.de Internet: www.rak-hamburg.de
Schulabschlüsse	Behörde für Schule und Berufsbildung Schulinformationszentrum (SIZ) Hamburger Straße 41A 22083 Hamburg Tel.: (040) 428 99 - 2211 Telefax: (040) 428 63 - 2728 E-Mail: schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de Internet: www.hamburg.de/siz Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 17:00 Uhr; Mittwoch 9:00 - 13:00 Uhr; Donnerstag, 10:00 -18:00 Uhr; Freitag 9:00 - 13:00 Uhr
Sozialpädagog*in	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) Fakultät Wirtschaft und Soziales ZEPRA – Zentrum für Praxisentwicklung Alexanderstr. 1 / Haus B / 2. Stock / Zi. 30 20099 Hamburg Henriette Schüppler Tel.: (040) 42875 - 7033 Telefax: (040) 42875 - 7009 E-Mail: henriette.schueppler@haw-hamburg.de Sprechstunden: nach Terminvereinbarung

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Steuerberater*in Steuerfachangestellte*r	Steuerberaterkammer Hamburg Raboisen 32 20095 Hamburg Tel.: (040) 44 80 43-0 Telefax: (040) 44 58 85 E-Mail: berufsregister@stbk-hamburg.de Internet: www.stbk-hamburg.de
Tierarzt*Tierärztin	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Fachabteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Billstraße 80 20539 Hamburg Christine Flörke Tel.: (040) 42837-2034 Telefax: (040) 42837-3597 E-Mail: berufsrecht-tieraerzte@justiz.hamburg.de
Tiermedizinische Fachangestellte*r / Tierarztthelfer*in	Tierärztekammer Anja Schaade Sternstraße 106 20357 Hamburg Tel.: (040) 439-1623 Telefax: (040) 432-505-77 E-Mail: schaade@tieraerztekammer-hamburg.de Internet: www.tieraerzte-hamburg.de
Wirtschaftsprüfer*in	Wirtschaftsprüferkammer Berlin Prüfungsstelle für das Wirtschaftsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer Rauchstraße 26 10787 Berlin Henning Tüffers / Christian Bauch Tel.: (030) 72 61 61 - 241 E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de Internet: www.wpk.de
Zahnarzt*Zahnärztin	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Landesprüfungsamt für Heilberufe Billstraße 80 20539 Hamburg Stephanie Lampert Tel.: (040) 428 37-2141 Telefax: (040) 428 37-2632 E-Mail: stephanie.lampert@soziales.hamburg.de Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, 9:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag, 13:00 -16:00 Uhr Termine nach telefonischer Vereinbarung

Abschluss/Berufsbezeichnung	Zuständiger Kontakt
Zahnmedizinische* Fachangestellte*r	Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Auf der Horst 29 48147 Münster Tel.: (0251) 507 - 549 Telefax : (0251) 507 – 559 Frau Dipl.-Päd. Eva Lülf E-Mail: Eva.Luelf@zahnaerzte-wl.de Frau Marianne Ziem E-Mail: Marianne.Ziem@zahnaerzte-wl.de Frau Katharina Gollor E-Mail: Katharina.Gollor@zahnaerzte-wl.de
Zeugnisbewertungen für Hochschulqualifikationen	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Sekretariat der Kulturministerkonferenz Postfach 2240 D-53012 Bonn Tel.: (0228) 501-664 E-Mail: zabservice@kmk.org Internet: www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html Telefonische Auskunft: Montag, Dienstag, Donnerstag, 10:00 - 12:00 Uhr

6 GLOSSAR von A bis Z

Das nachfolgende Glossar soll das Verständnis des Leitfadens erleichtern und auf die Besonderheiten des Bildungssystems in der Bundesrepublik Deutschland aufmerksam machen. Ein mehrsprachiges (deutsch, englisch, französisch) Glossar für das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland finden Sie im Internet unter: <http://dbs.schule.de/glossar.html> Eine ausführliche Darstellung des Bildungssystems in Deutschland bietet auch „Eurybase – Die Informationsdatenbank zu den Bildungssystemen in Europa“: https://eacea.ec.europa.eu/national-policies/eurydice/home_de

Abendschule

Auch Abendgymnasium, Abendhauptschule, Abendrealschule. Einrichtung des → Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht einen Schulabschluss erwerben können.

Abitur

Siehe → Allgemeine Hochschulreife

Akademische Berufe

Berufe, die durch ein Studium an einer → Hochschule erlernt werden und mit einem Hochschuldiplom abschließen.

Akademisches Auslandsamt

Das Akademische Auslandsamt (AAA) ist an Universitäten der Ansprechpartner in allen Fragen eines Studienaufenthalts im Ausland, diesbezüglicher → Stipendien, der Beratung für die Anerkennung von Studienleistungen nach der Rückkehr sowie für ausländische Studierende für Fragen zum Studium an einer deutschen Hochschule.

Allgemeine Hochschulreife

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) ist der höchste allgemeinbildende deutsche Schulabschluss und berechtigt zum Studium an jeder beliebigen → Hochschule (Universität, Fachhochschule o.Ä.). Das Abitur gilt somit als → Hochschulzugangsberechtigung.

Allgemeine Weiterbildung

Die allgemeine Weiterbildung umfasst alle Weiterbildungsangebote, die nicht direkt berufsbezogen sind. Oftmals sind berufliche und allgemeine Weiterbildung miteinander verknüpft. So kann beispielsweise das Erlernen fremder Sprachen sowohl privat als auch beruflich motiviert sein.

Amtliche Beglaubigung

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit z. B. der Fotokopie eines Zeugnisses. Sie kann in Hamburg unter anderem bei den Bezirksämtern gegen Gebühr erfolgen. Im Ausland dürfen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten → Behörden und Notar*innen amtliche Beglaubigungen erteilen. Ausländische Urkunden können nur sehr eingeschränkt beglaubigt werden. Die Dokumente müssen in deutscher Sprache vorliegen, in Form von → beglaubigten Übersetzungen.

Anerkannte Ausbildungsberufe

Durch das Berufsbildungsgesetz geregelte Berufsausbildung im Rahmen des → dualen Systems. Zurzeit sind rund 350 Ausbildungsberufe staatlich anerkannt. Daneben gibt es weitere Berufe mit (schulisch) geregelten Ausbildungsgängen, die in den einzelnen Bundesländern anerkannt werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die in Hamburg anerkannten Berufe können im Internet unter www.ausbildung-hh.de recherchiert werden.

Anerkennungsgesetz

Als „Anerkennungsgesetz“ wird inoffiziell das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ bezeichnet. Es regelt die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in der Zuständigkeit des Bundes. Dabei umfasst es das neue Bundesgesetz → „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG“ sowie Änderungen bzw. Anpassungen in den berufsrechtlichen Fachgesetzen und Verordnungen.

Anpassungslehrgang

Durch Absolvierung eines Anpassungslehrgangs können in reglementierten Berufen festgestellte wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und der inländischen → Referenzqualifikation ausgeglichen werden, um die Anerkennung und die Zulassung zur Ausübung des entsprechenden Berufes zu erhalten.

Asylberechtigte

Asylberechtigte sind Ausländer*innen, die als politisch Verfolgte und somit als asylberechtigt nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt worden sind. Mit der rechtskräftigen Anerkennung des Asylantrags sind sie berechtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und sich im Bundesgebiet frei aufzuhalten.

Außerbetriebliche Ausbildung

Die Außerbetriebliche Ausbildung richtet sich an Jugendliche, die auf dem freien Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz bekommen. Gemeinnützige außerbetriebliche Bildungsträger bieten diese öffentlich geförderten Ausbildungen an.

BAföG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern*Schülerinnen und Studierenden. Das Kürzel BAföG wird synonym auch für die Förderung verwendet, die sich aus dem Gesetz ergibt. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung oder als (zum Teil zinsloser) Staatskredit für Studierende gewährt.

Beglaubigte Übersetzung

Oftmals müssen ausländische Dokumente für amtliche Zwecke wie die Anerkennung von Abschlüssen als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Beglaubigte Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzer*innen angefertigt werden, die von den jeweiligen Landgerichten hierzu bestellt, ermächtigt, beeidigt bzw. vereidigt worden sind. Vereidigte Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen in Hamburg findet sich im Internet unter www.justiz-dolmetscher.de bzw. unter www.adue-nord.de oder www.bdue.de bei den jeweiligen Berufsverbänden.

Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

Oberste Verwaltungsbehörde für den Schulbereich. Siehe auch → Kultusministerium

Berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung dient dazu, vorhandene berufliche Qualifikationen auf den neuesten Stand zu bringen oder zu ergänzen. Es wird dabei kein Berufsabschluss im Sinne eines → anerkannten Ausbildungsberufes erworben, sondern Zusatzkenntnisse und Qualifikationen. Ausnahmen können Umschulungen sein, die im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme angeboten werden. Eine berufliche Weiterbildung ist üblicherweise erst nach einem Berufsabschluss und (längerer) Berufstätigkeit möglich.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Diese können Auszubildende für die Dauer der Ausbildung bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, wenn sie in eine eigene Wohnung ziehen möchten oder müssen. Der Zugang zu BAB ist jedoch vom Aufenthaltsstatus abhängig.

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Das BQFG ist ein Bundesgesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und ist Teil des sogenannten → Anerkennungsgesetzes (Art. 1). Als eine Art Stammgesetz für die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in Deutschland regelt es Verfahren und Kriterien für die Prüfung der → Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation mit dem deutschen → Referenzberuf.

Berufs(fach)schule

Die Berufsschule ist neben dem Ausbildungsbetrieb der zweite Lernort im Rahmen einer → dualen Ausbildung. Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die Schüler*innen in einen oder mehrere Berufe einführen, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf führen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Berufsfachschulen auch die → Fachhochschulreife erworben werden.

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Die Beschäftigungsverordnung (BeschV) ist eine Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Personen ohne deutschen Pass zur Ausübung einer Beschäftigung.

Betriebliche Ausbildung

Siehe → duale Ausbildung

Bildungsinländer*innen

Bildungsinländer*innen sind Ausländer*innen, die eine deutsche → Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. Bei der Zulassung zum Studium sind sie Deutschen gleichgestellt. Als Bildungsinländer*innen werden auch jene Ausländer*innen behandelt, die ihre Studienberechtigung für den gewünschten Studiengang durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben.

Curriculum Vitae

Siehe → tabellarischer Lebenslauf

Defizitprüfung

Siehe → Eignungsprüfung

Dreigliedriges Schulsystem

Das dreigliedrige Schulsystem bezeichnet das System der allgemeinbildenden → weiterführenden Schulen in Deutschland. Im engeren Sinne umfasst dieser Begriff die Schulformen der → Sekundarstufe (→ Hauptschule → Realschule und → Gymnasium). Die Verwendung des Begriffs gilt heute als überholt, da die alte Systematik durch die Einführung von → Gesamtschulen, die in Hamburg Stadtteilschulen genannt werden, und von weiteren Schulformen kontinuierlich erweitert worden ist.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der → Europäischen Union oder dem → Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

Duale Ausbildung

Mit dualer Ausbildung bezeichnet man das duale Berufsausbildungssystem in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Es ist geprägt durch die parallele oder abwechselnde Ausbildung an zwei Lernorten: Der praktische Teil der Ausbildung wird den Auszubildenden in den Betrieben vermittelt, den theoretischen Teil übernimmt eine Einrichtung des → Sekundarbereichs, wie Berufsschule, Berufsakademie oder → Fachhochschule.

Eignungsprüfung

Die Antragsteller*innen können mit der von den zuständigen → Behörden durchgeführten Eignungsprüfung (auch Defizitprüfung genannt) die Gleichwertigkeit ihres beruflichen Kenntnisstandes und die Eignung für die Ausübung eines → reglementierten Berufes in Deutschland nachweisen. Dabei muss die Eignungsprüfung auf die festgestellten Ausbildungsdefizite beschränkt werden, da zu berücksichtigen ist, dass die Antragstellenden in ihren Herkunftsmitgliedstaaten bereits berufliche Qualifikationen erworben haben.

EU - Freizügigkeit

Regelt die Möglichkeit für EU-Bürger*innen, in Deutschland zu leben und eine Arbeit aufzunehmen. Für bulgarische und rumänische Staatsbürger*innen bestanden noch bis Ende 2013 gewisse Einschränkungen.

Erwachsenenbildung

Siehe → Weiterbildung

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Die Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association) wurde 1960 als Gegengewicht zu den Europäischen Gemeinschaften gegründet. Heute umfasst die EFTA nur noch vier Staaten, nämlich Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. Mit Ausnahme der Schweiz bilden diese Länder zusammen mit den Mitgliedern der → Europäischen Union (EU) den → Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Europäische Union (EU)

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund mit einem gemeinsamen Binnenmarkt. Sie besteht derzeit aus 27 Mitgliedsstaaten. Die gegenwärtige Europäische Union basiert auf dem am 1. November 1993 in Kraft getretenen Vertrag über die Europäische Union und bildet die Dachorganisation der Europäischen Gemeinschaften, der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht seit 1993 aus den Ländern der → Europäischen Union (EU) sowie den Staaten der → Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Island, Norwegen und Liechtenstein mit Ausnahme der Schweiz.

Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Erlangung eines Berufsabschlusses ohne reguläre Ausbildung. Voraussetzung dafür sind mehrere Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Beruf. Weitere Einzelheiten sind im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung festgelegt. Verschiedene Bildungsträger bieten Kurse und Lehrgänge für die einzelnen Berufe an, in denen sich die Teilnehmenden systematisch auf die externe Abschlussprüfung vor der → Kammer vorbereiten können.

Fachbehörde

Die Fachbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechen den Ministerien in den Flächenländern. Da Hamburg ein Stadtstaat ist, nehmen sie in Zusammenarbeit mit den Bezirken auch kommunale Aufgaben wahr.

Fachhochschule

Eine Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften (University of Applied Sciences) bietet anwendungsorientierte Studiengänge auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Angebot der Fachhochschulen ist breit gefächert und in natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, technische und künstlerische Studiengänge gegliedert

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife ist der zweithöchste allgemeine Schulabschluss in Deutschland. Das Zeugnis berechtigt zu einem Studium an einer → Fachhochschule oder bestimmten Studiengängen an einer Gesamthochschule. Die Fachhochschulreife kann nach zwölf Jahren Schulbesuch oder unter bestimmten Bedingungen im Zuge einer Berufsausbildung erworben werden.

Feststellungsprüfung

Die Feststellungsprüfung ist eine Abschlussprüfung des zweisemestrigen → Studienkollegs für Studienbewerber*innen ohne deutsche → Hochschulzugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung wird untersucht, ob die Studienbewerber*innen in den studienrelevanten Sachfächern über Kenntnisse auf Abiturniveau verfügen. Im Fach Deutsch müssen die Bewerber*innen je nach Kurstyp Kenntnisse auf dem Niveau B 2+ bis C 1 nachweisen.

Formale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen → funktionaler Gleichwertigkeit, → materieller Gleichwertigkeit und formaler Gleichwertigkeit unterschieden. Formale Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Frage, wo die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet ist, welches die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind und wie lange die Ausbildung dauert.

Fortbildung

Siehe → berufliche Weiterbildung

Freie Berufe

Zu den freien Berufen zählen Berufsgruppen aus dem heilkundlichen (z. B. Heilpraktiker*innen), dem rechts- und wirtschaftsberatenden (z. B. Rechtsanwalt*Rechtsanwältin), dem technisch-naturwissenschaftlichen (z. B. Architekt*in) sowie dem künstlerischen und publizistischen Bereich (z. B. Journalist*in). Auf Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung erbringen Freiberufler*innen persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Sie sind keine Pflichtmitglieder der zuständigen Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer. Für „kammerfähige freie Berufe“ besteht allerdings die Pflichtmitgliedschaft in der jeweils unabhängigen → Kammer (z. B. Ärztekammer).

Funktionale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen → formaler Gleichwertigkeit, → materieller Gleichwertigkeit und funktionaler Gleichwertigkeit unterschieden. Funktionale Gleichwertigkeit bezieht sich darauf, welche Berechtigungen Antragsteller*innen mit ihrem Abschluss im Herkunftsland erwerben. Funktionale Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn der ausländische Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, zum Ausüben einer Tätigkeit befugt, die einer vergleichbaren Tätigkeit in Deutschland entspricht.

Garantiefonds

Garantiefonds der Bundesregierung dienen der sprachlichen, schulischen, beruflichen und der damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung von → Spätaussiedler*innen, → Asylberechtigten und → Kontingentflüchtlingen. Die Kosten für die Teilnahme an Intensivsprachkursen, Integrations Sprachkursen und deutschen Sprachkursen, die im Zusammenhang mit einer Ausbildung stehen, können übernommen werden, sofern der*die Antragsteller*in das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Schulpflichtige Spätaussiedler*innen können für die Dauer von 24 Monaten kostenlosen Nachhilfeunterricht in deutscher Sprache erhalten.

Gesamtschule

Die Gesamtschule in Deutschland ist eine → weiterführende Schule, die nach der Grundschule besucht werden kann. Sie stellt in mehreren Bundesländern eine Alternative zum traditionellen → dreigliedrigen Schulsystem mit → Hauptschule, → Realschule und → Gymnasium dar. In Hamburg besteht seit dem Schuljahr 2010/11 neben dem → Gymnasium nur noch die → Stadtteilschule. Diese ist mit der früheren Gesamtschule vergleichbar.

Gleichwertigkeitsprüfung/-feststellung

Die Gleichwertigkeitsprüfung/ -feststellung bedeutet, dass in einem formalen Bewertungsverfahren die Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation unter Berücksichtigung sonstiger Befähigungsnachweise und einschlägiger Berufserfahrungen mit einer deutschen → Referenzqualifikation geprüft und das Ergebnis festgestellt wird. Dabei wird zwischen → formaler Gleichwertigkeit, → funktionaler Gleichwertigkeit und → materieller Gleichwertigkeit unterschieden.

Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Siehe → Anerkennungsgesetz

Hamburgisches Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (HmbABQG)

Das HmbABQG ist auf Landesebene das Hamburgische Äquivalent bzw. Ergänzung zum bundesweit gültigen → Anerkennungsgesetz. Hiermit wurden neue Regelungen für die Anerkennung der Berufe geschaffen, die in die Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg fallen, so z. B. für Erzieher*innen, Lehrer*innen oder Ingenieur*innen.

Hauptschulabschluss

Der Hauptschulabschluss berechtigt sowohl zum Beginn einer Ausbildung als auch zu einem höherqualifizierenden Bildungsgang an einer beruflichen Schule oder zum Übergang in die → Sekundarstufe II an einer → Gesamtschule oder einer → Stadtteilschule.

Hauptschule

Die Hauptschule ist eine → weiterführende Schule. Sie umfasst in der Regel die Klassenstufen 5 bis 9 bzw. 10 im Bereich der → Sekundarstufe I und wird mit dem → Hauptschulabschluss abgeschlossen. Der Unterricht der Hauptschule zielt auf die Berufsreife der Schüler*innen. In Hamburg gibt es seit 2008 keine Hauptschule mehr. Der → Hauptschulabschluss kann allerdings an der → Stadtteilschule erworben werden.

Hochschule

Hochschule ist eine umfassende Bezeichnung für eine Bildungseinrichtung des → Tertiären Bildungsbereichs. Hochschulen sind u.a. Universitäten, → Fachhochschulen und Berufsakademien.

hochschulstart.de – Stiftung für Hochschulzulassung

hochschulstart.de vergibt zweimal jährlich Studienplätze im bundesweiten Verfahren für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin (nur im Wintersemester), Zahnmedizin und Pharmazie. <http://www.hochschulstart.de>

Hochschulzugangsberechtigung

Siehe → Allgemeine Hochschulreife

Integrierte Haupt- und Realschule

In Hamburg wurde im Rahmen eines Schulversuchs die integrierte Haupt- und Realschule eingeführt. Schulart der → Sekundarstufe I, in der die Bildungsgänge der → Hauptschule und → Realschule organisatorisch und pädagogisch zusammengefasst sind. Seit dem Schuljahr 2010/11 sind alle integrierten Haupt- und Realschulen in der neuen → Stadtteilschule aufgegangen.

Kammern

Kammern sind berufsständische Körperschaften, die meist öffentlich-rechtlich organisiert sind und Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen sowie als Interessensvertretung ihrer Mitglieder fungieren. Es gibt in Deutschland Berufskammern für gewerbliche Berufe (Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer), für die Freien Berufe (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwalts, Psychotherapeutenkammer) und für die Berufe in der Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer).

Kenntnisprüfung

Es existieren zwei Arten der Kenntnisprüfung:

- 1) Kenntnisprüfung im Sinne der Anerkennung: Besteht keine → materielle Gleichwertigkeit, müssen → Drittstaatsangehörige in einigen Berufen eine Kenntnisprüfung ablegen. Im Unterschied zur → Eignungsprüfung bezieht sich die Kenntnisprüfung nicht auf die festgestellten Unterschiede, sondern auf den gesamten Inhalt der deutschen Abschlussprüfung im jeweiligen Beruf.
- 2) Kenntnisprüfung im allgemeinen Sinn: Generell dürfen manche Berufe nach dem Gesetz nur nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung ausgeübt werden. So müssen z. B. Heilpraktiker*innen zunächst beim Gesundheitsamt eine Kenntnisprüfung absolvieren, bevor sie praktizieren dürfen. Aber auch eine Prüfung von Sprachkenntnissen oder die Zwischenprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung werden Kenntnisprüfungen genannt.

Kolleg

Ein Kolleg ist eine Einrichtung des → Zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Vollzeitunterricht die → Allgemeine Hochschulreife erwerben können. Siehe auch → Abendschule.

Konformitätsbescheinigung

Eine Konformitätsbescheinigung ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat, dass die ausländische Qualifikation den Mindestkriterien der Richtlinie 2005/36/EG genügt.

Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. Ihr Status richtet sich nach dem „Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen von humanitären Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“. Deutschland hat seit 1973 u. a. Flüchtlinge aus Vietnam (sog. Boatpeople) und aus Chile aufgenommen. Die Aufnahme jüdischer Zuwander*innen aus der ehemaligen Sowjetunion erfolgte ebenfalls auf Grundlage des Gesetzes.

Kulturhoheit der Länder

Als Kulturhoheit der Länder bezeichnet man die primäre Zuständigkeit der Bundesländer für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Kultur. Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit für Schul- und Hochschulwesen, aber auch Bildung, Rundfunk, Fernsehen und Kunst. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder gibt es in Deutschland oftmals keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen (z. B. Schul- und Hochschulgesetze) für die Anerkennung von Abschlüssen, für Fristen oder die Höhe von Gebühren (z. B. Studiengebühren) usw.

Kultusministerium

Das Kultusministerium ist die oberste Verwaltungsbehörde eines Bundeslandes für den Schulbereich. Je nach Bundesland tragen die Ministerien jedoch unterschiedliche Namen und haben einen unterschiedlich zugeschnittenen Aufgabenkreis. In Hamburg wird die Verwaltung des Schulbereichs durch die → Behörde für Schule und Berufsbildung wahrgenommen.

Materielle Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen → formaler Gleichwertigkeit, → funktionaler Gleichwertigkeit und materieller Gleichwertigkeit unterschieden. Materielle Gleichwertigkeit bezieht sich dabei auf die inhaltliche (materielle) Bewertung des Abschlusses hinsichtlich Umfangs und Ausgestaltung der Lehr- bzw. Lerninhalte im Vergleich zur Ausbildung in Deutschland. So wird z. B. der englische und amerikanische Bachelor of Arts (B. A.) an deutschen Universitäten je nach Studiengang nur als Vordiplom anerkannt.

Mittlere Reife

Siehe → Realschulabschluss

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Der Begriff „Nachrangiger Arbeitsmarktzugang“, bedeutet, dass bei der Ausländerbehörde, abhängig vom Aufenthaltsstatus, für einen bestimmten Arbeitsplatz eine Arbeitserlaubnis beantragt werden muss. Diese bewilligt die → Behörde nur, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt, nachdem diese geprüft hat, ob nicht Deutsche oder bevorrechtigte Ausländer*innen für diesen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen (sogenannte Vorrangprüfung).

Namensänderungsurkunde

Eine Namensänderungsurkunde kann bekommen, wer durch Heirat, Scheidung oder durch andere Gründe seinen Namen geändert hat. Dies ist eine Urkunde oder Beglaubigung durch eine staatliche Stelle. Dadurch können Dokumente, wie z. B. Zeugnisse, die noch auf den alten Namen ausgestellt wurden, eindeutig zugeordnet werden. In Deutschland ist das jeweilige Standesamt am Wohnort für die Ausstellung einer solchen Urkunde zuständig.

Polizeiliches Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Ein Führungszeugnis wird im Allgemeinen benötigt, wenn einem* einer künftigen Arbeitgeber*in nachgewiesen werden muss, dass keine Vorstrafe vorliegt. Das Führungszeugnis muss persönlich bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden.

Primarstufe

Der Primarbereich beginnt in Deutschland mit der Grundschule (Pflichtschule), die alle Kinder gemeinsam besuchen. Die Primarstufe umfasst in den meisten Bundesländern die Klassen eins bis vier einer Grundschule und die Altersstufen von etwa sechs bis zehn Jahren. Außer der Grundschule umfasst die Primarstufe auch sonderpädagogische Einrichtungen.

Realschulabschluss

Der Realschulabschluss berechtigt zur Aufnahme berufsqualifizierender Bildungsgänge, zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn oder zum Besuch höherer Berufsfachschulen bzw. Fachoberschulen oder des → Gymnasiums.

Realschule

Die Realschule ist eine allgemeinbildende weiterführende Schule. Sie umfasst im Allgemeinen die Klassen 5 bis 10 der → Sekundarstufe und wird mit der → Mittleren Reife abgeschlossen. Der Unterricht der Realschule zielt auf die Vermittlung einer erweiterten Grundbildung. In Hamburg sind alle Realschulen zum Schuljahr 2010/11 in der neuen → Stadtteilschule aufgegangen.

Referenzqualifikation (Referenzberuf)

Eine Referenzqualifikation oder ein Referenzberuf ist die deutsche Qualifikation (Berufsabschluss, Berufserfahrungen, sonstige Befähigungsnachweise), mit der im Rahmen einer → Gleichwertigkeitsprüfung die ausländische Berufsqualifikation verglichen wird, um die Aufnahme einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Ohne diese Qualifikation darf er nicht ausgeübt werden. Reglementierte Berufe sind beispielsweise Lehrer*in, Arzt*Ärztin. Die meisten Berufsgruppen in Deutschland sind nicht reglementiert und bedürfen daher nicht zwingend des Erwerbs oder der Anerkennung einer bestimmten Qualifikation, um sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben oder sich selbstständig zu machen.

Schulinformationszentrum (SIZ)

Das SIZ in Hamburg bewertet im Ausland erworbene Bildungsnachweise zu Zwecken der Arbeitsaufnahme oder Weiterbildung in Hamburg und stellt eine Bescheinigung aus, die aussagt, welchem Schulabschluss in Hamburg die Vorbildung entspricht. Schüler*innen aus dem Ausland können ggf. in Vorbereitungsklassen eingeschult werden. Weiterhin ist das SIZ z. B. für das Anerkennungsverfahren für Erzieher*innen in Hamburg zuständig.

Schulpflicht

Als Schulpflicht bezeichnet man die gesetzliche Verpflichtung für Kinder, ab einem bestimmten Alter eine Schule zu besuchen. In Deutschland beginnt die Schulpflicht für alle Kinder am 1. August des Jahres, in dem das sechste Lebensjahr bis zum 30. Juni vollendet wurde und dauert in Hamburg elf Schuljahre.

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst alle Schulformen von Klasse 5 bis 10 mit Ausnahme der Bildungsgänge an den beruflichen Schulen. Klassische Schulen der Sekundarstufe I sind die → Hauptschule, die → Realschule und das → Gymnasium (bis Klasse 10). Heute zählt die → Stadtteilschule (bis Klasse 10) ebenso dazu wie andere neu geschaffene Schulformen.

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II umfasst im allgemeinbildenden Bereich traditionell die Jahrgänge 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe) und schließt mit der → Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab. Im Jahr vor der Allgemeinen Hochschulreife kann die → Fachhochschulreife erlangt werden. Im berufsbildenden Bereich umfasst die Sekundarstufe II alle Bildungsgänge und alle beruflichen Schulformen mit Ausnahme der Technikerschulen und der → Abendschulen. Im berufsbildenden Bereich führen die Berufskollegs ebenfalls zur Allgemeinen Hochschulreife.

Spätaussiedler*innen

Als Spätaussiedler*innen bezeichnete man im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bis zum 31. Dezember 1992 deutschstämmige Minderheiten, die teilweise seit Generationen in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und Asien gelebt hatten und nach Deutschland immigrieren wollten. Seit dem 1. Januar 1993 werden alle deutschstämmigen Immigrant*innen als Spätaussiedler*innen bezeichnet.

Stadtteilschule

Seit dem Schuljahr 2010/11 gibt es in Hamburg neben dem → Gymnasium nur noch die Stadtteilschule. Diese ist mit der früheren → Gesamtschule vergleichbar. Die Stadtteilschule ist aus den bisher bestehenden → Gesamtschulen, → Integrierten Haupt- und Realschulen und Aufbaugymnasien entstanden. Die Stadtteilschule umfasst immer eine → Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) und → Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13). An der Stadtteilschule können alle Abschlüsse erreicht werden. Die → Allgemeine Hochschulreife (Abitur) kann dabei nach neun Jahren erlangt werden.

Stipendium

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Schüler*innen, Studenten oder Jungwissenschaftler*innen. Stipendien werden entweder aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und/oder aufgrund besonders guter Leistungen gewährt. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einer Stiftung bewerben, die Begabtenförderung betreibt. Über Förderungsmöglichkeiten für ausländische Studierende informiert: <http://www.bildungserver.de/zeigen.html?seite=2416>

Studienkolleg

Die Studienkollegs der → Hochschulen bieten Kurse an, in denen sich Studienbewerber*innen ohne deutsche → Hochschulzugangsberechtigung auf ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen → Hochschule vorbereiten können. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem angestrebten Fachstudium und schließen mit der sogenannten → Feststellungsprüfung ab.

Tabellarischer Lebenslauf

Der tabellarische Lebenslauf, auch Curriculum Vitae genannt, ist eine Zusammenfassung der bisherigen Ausbildungs- und Berufslaufbahn. Er wird in den meisten Fällen in tabellarischer Form dargestellt und chronologisch gegliedert. Ein Lebenslauf besteht zumeist aus Foto; persönlichen Daten; Schulbesuchen, Studium und Bildungsabschlüssen; Weiterbildungen, zusätzlichen Qualifikationen; bisherigen Berufserfahrungen; sonstigen Qualifikationen und weiteren Kenntnissen (wie EDV, Sprachen, Führerschein etc.).

Tertiärer Bildungsbereich

Der tertiäre Bildungsbereich umfasst alle Bildungsangebote, die aufbauend auf eine → Allgemeine Hochschulreife oder → Fachhochschulreife auf höherqualifizierte Berufe vorbereiten. Institutionen des tertiären Bildungsbereichs sind → Hochschulen.

Universität

Universitäten sind wissenschaftliche → Hochschulen, die die Wissenschaften in Forschung, Lehre, Studium und Ausbildung vertreten, diese in systematischer Ordnung lehren, sowie ihren Studierenden Bildungsinhalte und Berufsqualifikationen mit den jeweils höchsten Ansprüchen ihres Geltungsbereichs vermitteln sollen.

Vereidigte Übersetzer*innen

Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und → Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übertragungen von Dokumenten (z. B. Zeugnis, Heiratsurkunde etc.) nur anerkannt, wenn sie durch vereidigte Übersetzer*innen erfolgt sind. Eine Liste der vereidigten Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen in Hamburg findet sich im Internet unter

<http://www.justiz-dolmetscher.de>

Volkshochschule

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung mit einem breiten allgemeinen und beruflichen → Weiterbildungsangebot.

Vorrangprüfung

Siehe → Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Weiterbildung

Weiterbildung, häufig auch Erwachsenenbildung genannt, ist ein Oberbegriff für Fortbildung und Umschulung. Unterschieden werden → allgemeine Weiterbildung und → berufliche Weiterbildung.

Weiterführende Schule

Weiterführende Schulen sind Schulen, die nach der Grundschule (→ Primarstufe) besucht werden.

ZVS/ Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Die ZVS wurde abgelöst durch: → hochschulstart.de – Stiftung für Hochschulzulassung

Zweiter Bildungsweg

Als zweiten Bildungsweg bezeichnet man Bildungsangebote außerhalb der Regelschule, die die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen bieten. Institutionen wie → Abendschulen, → Volkshochschulen, → Kollegs oder Fernschulen bereiten ihre Schüler*innen auf sogenannte „externe“ Abschlüsse vor oder prüfen diese intern.

7 Index der Berufe

- Änderungsschneider*in
- Altenpflegehelfer*in
- Altenpfleger*in
- Anlagenmechaniker*in
- Apotheker*in
- Appreteur*innen, Dekateur*innen
- Archäolog*in
- Architekt*in
- Arzt*Ärztin
- Arzthelfer*in
- Asphaltierter*in
- Aufbereitungsmechaniker*in
- Augenoptiker*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Ausbaufacharbeiter*in
- Automatenfachkraft
- Automobilkauffachkraft
- Bäcker*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Bankkauffachkraft
- Baugeräteführer*in
- Bauingenieur*in
- Baustoffprüfer*in
- Bautechniker*in
- Bauwerksmechaniker*in für
Abbruch und Betontrenntechnik
- Bauzeichner*in
- Berg- und Maschinenfachkraft
- Bergbautechnolog*in
- Berufskraftfahrer*in
- Bestatter*in
- Betonbohrer- und -schneider*in
- Betonfertigteilmacher*in
- Betriebswirt*in
- Binnenschiffer*in
- Biolog*in
- Biologielaborant*in
- Biologiemodellmacher*in
- Biologisch-technische Assistenz
- Bodenleger*in
- Bogenmacher*in
- Boots- und Schiffbauer*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Brauer*in und Mälzer*in
- Brenner*in
- Brunnenbauer*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Buchbinder*in
- Buchdrucker*in
- Buchhändler*in
- Büchsenmacher*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Bühnenmaler*in
- Bürokauffachkraft
- Bürsten- und Pinselmacher*in
- Chemielaborant*in
- Chemielaborjungwerker*in
- Chemikant*in
- Chemiker*in
- Chemisch-technische Assistenz
- Chirurg*in
- Chirurgiemechaniker*in
(Meister*: bzw. für Gesell*in)
- Dachdecker*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Damen- und Herrenschneider*in
- Daubenhauer*in
- Dekorationsnäher*in
- Destillateur*in
- Diätassistent*in
- Diamantschleifer*in
- Drechsler*in und
Holzspielzeugmacher*in
- Drogist*in
- Drucker*in
- Edelmetallprüfer*in
- Edelsteinfasser*in
- Edelsteinschleifer*in
- Einzelhandelskauffachkraft
- Eisenbahner*in
- Eisenflechter*in
- Elektroanlagenmonteur*in
- Elektroinstallateur*in
- Elektromaschinenbauer*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Elektroniker*in
- Elektrotechniker*in (Meister*in
bzw. für Gesell*in)
- Ergotherapeut*in
- Erzieher*in
- Estrichleger*in
- Fachangestellte*r für Bäderbetriebe
- Fachangestellte*angestellter für
Markt- und Sozialforschung
- Fachangestellte*angestellter für
Medien –und Informationsdienste
- Fachapotheker*in
- Facharzt*Fachärztin
- Fachinformatiker*in
- Fachkraft für Abwassertechnik
- Fachkraft für Automatenwirtschaft
- Fachkraft für Kreislauf- und
Abfallwirtschaft
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachkraft für Lederverarbeitung
- Fachkraft für Metalltechnik
- Fachkraft für Rohr-, Kanal- und
Industrieservice
- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Fachkraft für Straßen- und
Verkehrstechnik
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fachkraft für Wasserwirtschaft
- Fachkraft für Wasserversorgungs-
technik
- Fachlagerist*in
- Fachtierarzt*ärztin
- Fachzahnarzt*ärztin
- Fahrradmonteur*in
- Fahrzeuginnenausstatter*in
- Fassadenmonteur*in
- Feinmechaniker*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Feinoptiker*in
- Feinpolier*in
- Feuerungs- und
Schornsteinbauer*in
- Feuerwehrleute
- Figurenkeramikformer*in
- Film- und Videoeditor*in
- Film- und Videolaborant*in
- Finanzkauffachkraft
- Flachglasmechaniker*in
- Fleckteppichhersteller*in
- Fleischer*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Flexograf*in
- Fliesenleger*in
- Florist*in
- Flugbegleiter*in
- Fluggeräteelektroniker*in

- Fluggerätemechaniker*in
- Fluglotse*Fluglotsin
- Forstwirtschaftliche Berufe
- Fotograf*in
- Fotomedienfachkraft
- Assistenz für Freizeitwirtschaft
- Friseur*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Fuger*in im Hochbau
- Galvaniseur*in
- Gärtner*in
- Gebäudereiniger*in
- Geigenbauer*in
- Geomatiker*in
- Gerber*in
- Gerüstbauer*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Gestalter*in für visuelles Marketing
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
- Gesundheitsaufseher*in
- GesundheitsKrankenpflegehelfer*in
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in
- Gestaltungstechnische Assistenz (Schwerpunkt: Screen Design; Schwerpunkt: technische Kommunikation)
- Gießereimechaniker*in
- Glas- und Porzellanmaler*in
- Glasapparatebauer*in
(Meister*in: bzw. für Geselle*)
- Glasbläser*in
(Meister*in: bzw. für Geselle*)
- Glaser*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Glasmacher*in
- Glasveredler*in
- Gleisbauer*in
- Gold- und Silberschmied*in
- Grafiker*in
- Graveure*in
- Groß- und Außenhandelskauffachkraft
- Grundschullehrer*in
- Hafenschiffer*in
- Handzuginstrumentenmacher*in
- Hebamme*Entbindungshelfer
- Heilerzieher*in
- Heilerziehungshelfer*in
- Heilpraktiker*in
- Holzbildhauer*in
- Holzblasinstrumentenmacher*in
- Holzmechaniker*in
- Holzspielzeugmacher*in
- Hörgeräteakustiker*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Hotelfachkraft
- Hufbeschlagschmied*in
- Immobilienkauffachkraft
- Immobilienmakler*in
- Industrieelektriker*in
- Industrie-Isolierer*in
- Industriekauffachkraft
- Industriekeramiker*in
- Industriemechaniker*in
- Informatikkauffachkraft
- Informationstechniker*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Innenarchitekt*in
- Installateur*in und Heizungsbauer*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Investmentfondskauffachkraft
- Isolierfacharbeiter*in
- IT-Systemelektroniker*in
- IT-Systemkauffachkraft
- Journalist*in
- Jurist*in
- Kälteanlagenbauer*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Kanalbauer*in
- Kauffachkraft für audiovisuelle Medien
- Kauffachkraft für Bürokommunikation
- Kauffachkraft für Dialogmarketing
- Kauffachkraft für Marketing und Kommunikation
- Kauffachkraft im Einzelhandel
- Kauffachkraft im Gesundheitswesen
- Kauffachkraft im Groß- und Außenhandel
- Kauffachkraft für Versicherungen und Finanzen
- Kauffachkraft Fachrichtung Fremdsprachenassistenz
- Kauffachkraft für Medienassistenz
- Karosserie- und Fahrzeugbauer*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Kindheitspädagog*in
- Klempner*in
(Meister*in: bzw. für Geselle*)
- Konditor*in
(Meister*in: bzw. für Geselle*)
- Konstruktionsmechaniker*in
- Kraftfahrzeugtechniker*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Lacklaborant*in
- Lampenschirmhersteller*in
- Landmaschinenmechaniker*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Landwirtschaftliche Berufe
- Lebensmittelchemiker*in
- Lehrer*in
- Lehrkraft für Tanz und tänzerische Gymnastik
- Leichtflugzeugbauer*in
- Leuchtröhrenglasbläser*in
- Lektor*in
- Logopädin*Logopäde
- Lokomotivführer*in
- Luftverkehrskauffachkraft
- Maler*in und Lackierer*in
(Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Manufakturporzellanmaler*in
- Marketingassistent*in
- Marketingleiter*in
- Marktforscher*in
- Maschinenbauingenieur*in
- Maschinen- und Anlagenführer*in
- Maskenbildner*in
- Masseur*in und medizinische Bademeister*in
- Mathematiker*in
- Mathematisch-technische Softwareentwickler*in
- Maurer*in und Betonbauer*in
(Meister*in: bzw. für Geselle*)
- Mechatroniker*in
- Mediengestalter*in Bild und Ton
- Mediengestalter*in Digital und Print
- Mediengestalter*in Flexografie
- Medienkauffachkraft Digital und Print)
- Medientechnolog*in

- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technisch*e
Laboratoriumsassistent*in
- Medizinisch-technisch*e
Radiologieassistent*in
- Medizinisch-technisch*e
Assistent*in für Funktions-
diagnostik
- Metall- und Glockengießer*in
- Metallbauer*in (Meister*in)
- Meteorologe*in
- Mikrotechnolog*in
- Modellbaumechaniker*in
- Modenäher*in
- Modeschneider*in
- Müller*in
- Müller*in (Verfahrenstechnolog*in
in der Mühlen- und Futtermittel-
wirtschaft)
- Musikfachhändler*in
- Naturwerksteinmechaniker*in
- Netzwerkadministrator*in
- Notar*in
- Oberflächenbeschichter*in
- Ofen- und Luftheizungsbauer*in
- Orgel- und Harmoniumbauer*in
- Orthopädienschuhmacher*in
- Orthopädietechniker*in
- Orthoptist*in
- Packmitteltechnolog*in
- Papiertechnolog*in
- Parkettleger*
- Patentanwalt*Patentanwältin
- Personaldienstleistungskauffach-
kraft
- Pferdewirt*in
- Pharmakant*in
- Pharmazeutisch-kaufmännisch*e
angestellt*e
- Pharmazeutisch-technisch*e
Angestellt*e
- Physiker*in
- Physiklaborant*in
- Physiotherapeut*in
- Pilot*in
- Plisseebrenner*in
- Podolog*in– medizinisch*e
- Fußpfleger*in
- Polizist*in
- Polsterer*Polsterin
- Produktionsfachkraft Chemie
- Produktgestalter*in Textil
- Produktionsmechaniker*in Textil
- Produktprüfer*in Textil
- Produktionstechnolog*in
- Psycholog*in
- Psychotherapeut*in
- Pyrotechniker*in
- Raumausstatter*in
(nicht reglementiert)
- Rechtsanwalt*Rechtsanwältin
- Rechtsanwaltsfachangestellt*e
- Reiseverkehrskauffachkraft
- Restaurantfachkraft
- Restaurateur*in
- Rettungsassistent*in
- Richter*in
- Rohr- und Kanalreiniger*in
- Rohrleitungsbauer*in
- Rollladen- und Jalousiebauer*in
- Sattler- und Feintäschner*in
- Schädlingsbekämpfer*in
- Schilderhersteller*in
- Schifffahrtskauffachkraft
- Schlosser*in
- Schmied*in
- Schneider*in
- Schneidwerkzeugmechaniker*in
- Schornsteinfeger*in
- Schreiner*in
- Schuhfertiger*in
- Schuhmacher*in
- Schuh- und Lederwarenstepper*in
- Schweißer*in
- Segelmacher*in
- Seiler*in
- Servicekraft für Schutz- und
Sicherheit
- Siebdrucker*in
- Skilehrer*in
- Softwareentwickler*in
(mathematisch-technisch*e)
- Sozialarbeiter*in
- Sozialassistent*in
- Sozialmedizinisch*e Assistent*in
- Sozialpädagog*in
- Soziolog*in
- Speditionskauffachkraft
- Spezialtiefbauer*in
- Spielzeughersteller*in
- Sport- und Fitnesskauffachkraft
- Sportfachkraft
- Staatlich anerkannt*e Erzieher*in
- Staatlich anerkannt*e
Heilerziehungspfleger*in
- Staatsanwalt*Staatsanwältin
- Stanz- und Umformmechaniker*in
- Steindrucker*in
- Steinmetz*in und
Steinbildhauer*in
- Steuerberater*in
- Steuerfachangestellt*e
- Sticker*in
- Stoffmaler*in
- Stoffprüfer*in (Chemie)
- Straßenbauer*in
- Straßenwärter*in
- Stricker*in
- Stuckateur*in
- Tankwart*in
- Techniker*in
- Technisch*e Assistent*in
- Technisch*e Konfektionär*in
- Technisch*e Modellbaue*in
- Technisch*e Produktdesigner*in
- Technisch*e Systemplaner*in
- Technisch*e Zeichner*in
- Teppichreiniger*in
- Textil-Handdrucker*in
- Textillaborant*in
- Textilreiniger*in
- Theater- und Ausstattungsmaler*in
- Theaterkostümnäher*in
- Theaterplastiker*in
- Thermometermacher*in
- Tiefbaufacharbeiter*in
- Tierarzt*in
- Tiermedizinische Fachangestellte*
- Tiermedizinischer Fachangestellter
- Tierpfleger*in
- Tischlerin*in
- Tourismuskauuffachkraft
- Trockenbaumonteur*in
- Veranstaltungskauuffachkraft
- Verfahrensmechaniker*in für
Beschichtungstechnik
- Verfahrensmechaniker*in für
Brillenoptik
- Verfahrensmechaniker*in für
Glastechnik

- Verfahrensmechaniker*in der Hütten- und Halbzeugindustrie
- Verfahrensmechaniker*in für Kunststoff- und Kautschuktechnik
- Verfahrensmechaniker*in der Steine- und Erdenindustrie
- Vergolder*in
- Verkäufer*in
- Verlagskauffachkraft
- Vermessungstechniker*in
- Verpackungsmittelmechaniker*in
- Versicherungskauffachkraft
- Vertriebsingenieur*in
- Visagist*in
- Vorpolierer*in der Schmuck- und Kleingeräteherstellung
- Vulkaniseur*in und Reifenmechaniker*in
- Wachstzieher*in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer*in (Meister*in: bzw. für Gesell*in)
- Wasserbauer*in
- Weber*in
- Weinküfer*in
- Weintechnolog*in
- Werbekauffachkraft
- Werkfeuerwehrlaute
- Werkstoffprüfer*in
- Werkzeugmacher*in
- Werkzeugmechaniker*in
- Wirtschaftsprüfer*in
- Zahnarzt*Zahnärztin
- Zahnmedizinisch*e Fachangestellte
- Zahntechniker*in (Meister*in bzw. für Gesell*in)
- Zerspanungsmechaniker*in
- Zimmerin*Zimmerer
- Zupfinstrumentenmacher*in
- Zweiradmechaniker*in



www.hamburg.netzwerk-iq-de
www.anlaufstelle-erkennung.de

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“